Geſetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 3 9.

Nummer 1 bis Nummer 56.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Repertorium

der

Geſetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1839.

I. In chronologiſcher Ordnung.

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
24. Decbr. 1838.	29. Mai 1840.	Bekanntmachung der Landesregierung, das Verbot der im Großherzogthum Baden unter dem Titel: „Radicalreform des Staats- und Privatrechts, von Deutſchmann" herausgekommenen Druckſchrift betreffend	IX.	46	129.
3. Januar 1839.	12. Februar 1839.	Verordnung der Landesregierung, die Beziehung ärztlicher Gebühren durch Vermittelung der Apotheker betreffend	I.	1	1.
26. —	— —	Miniſterial-Bekanntmachung, die allgemeine Münz-Konvention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten betreffend	I.	2	1 — 6.
8. Februar.	15. März.	Miniſterial-Bekanntmachung, die mit der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft wegen Aufhebung des Abzugsgeldes und Herſtellung wechſelſeitiger allgemeiner Freizügigkeit getroffene Uebereinkunft betreffend .	II.	3	7. 8.

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
8. Februar 1839.	15. März 1839.	Miniſterial-Bekanntmachung, die Aufzählung ſämmtlicher in dem Geſammt-Zoll-Vereine zur Zeit beſtehenden Zoll- und Steuer-Aemter aller Art betreffend	II.	4.	8 — 27.
16. —	— —	Bekanntmachung des Landes-Juſtiz-Collegiums, das Verbot unbefugter Veröffentlichung von Dienſtpapieren durch den Druck betreffend	II.	7.	32.
21. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, wegen des Abſchluſſes der Armenrechnungen und Einreichung der tabellariſchen Ueberſichten über den Armenverſorgungsaufwand der Gemeinden des hieſigen Landes.	II.	6.	29 — 31.
26. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung und des Conſiſtoriums, über die Beiziehung der Geiſtlichen zum Kommunikations-Wegebau	II.	5.	28.
8. März.	23. April.	Miniſterial-Bekanntmachung, die Erläuterung und Ergänzung der mit der Königl. Preuß. und Königl. Sächſ. Staatsregierung wegen wechſelſeitiger Uebernahme von Vagabunden und Ausgewieſenen geſchloſſene Konvention betreffend	III.	8.	33. 34.
11. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Officialanzeigen der Unterbehörden bezüglich der Gendarmerie, ingleichen die den letzteren zuerkannten Anzeigegebühren und Strafantheile betreffend	III.	9.	34. 35.
18. —	— —	Verordnung der Landesregierung, das Selbſtdispenſiren der Aerzte und Wundärzte betreffend	III.	10.	35.
23. —	— —	Miniſterial-Bekanntmachung, die Erhöhung der Ausgleichungs-Abgabe vom Kurheſſiſchen Branntweine betreffend	III.	11.	36.
5. April.	— —	Miniſterial-Bekanntmachung, die nachträgliche Vervollſtändigung des Verzeichniſſes der in dem Geſammt-Zollvereine zur Zeit beſtehenden Zoll- und Steuer-Aemter betreffend	III.	12.	36.
8. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Arzneitaxe betreffend	III.	13.	37.
12. —	— —	Miniſterial-Bekanntmachung, den zwiſchen Preußen und den zu dem Geſammt-Zoll- und Handelsvereine verbündeten Regierungen einer- und Seiner Majeſtät dem König der Niederlande andererſeits abgeſchloſſenen Handels-Vertrag betreffend . .	III.	14.	37 — 42.

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
15. April	4. Juni	Verordnung der Landesregierung im Betreff der polizeilichen Beaufſichtigung der Leihbibliotheken . .	IV.	15.	43.
17. —	29. Mai 1840.	Bekanntmachung der Kammer, die Errichtung einer Chauſſeegelder Einnahme in dem Dorfe Hermsdorf	IX.	47.	129.
19. —	— —	Miniſterial-Bekanntmachung, die Wiederaufhebung der Ausgleichungsabgabe von dem aus Kaulsdorf übergehenden Branntwein, ingleichen die interimiſtiſche Einführung einer Ausgleichungsabgabe von dem aus Kaulsdorf übergehenden Biere betreffend .	IX.	48.	129.
22. —	4. Juni 1839.	Bekanntmachung der Landesregierung, das Harzſchaben und das Kienhacken in Privathölzern betreffend .	IV.	16.	44.
25. —	— —	Verordnung der Landesregierung, die Arbeitsbefugniſſe der Zimmerleute betreffend	IV.	17.	45.
11. Mai.	6. Auguſt.	Miniſterial-Bekanntmachung, die Vergütung der Steuer bei Verſendungen von Branntwein in das Ausland betreffend	V.	19.	49.
— —	29. Mai 1840.	Miniſterial-Bekanntmachung, die Modifizirung der fiscaliſchen Anſprüche auf die Laagbäume zwiſchen Privatholzgrundſtücken und den ſ. g. altherrſchaftlichen Waldungen betreffend	IX.	49.	130.
24. Mai.	4. Juni 1839.	Miniſterial-Bekanntmachung, das Regulativ über das Verfahren bei Verſendung vereinsländiſcher Fabrikate aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande betreffend	IV.	18.	45 — 47.
27. —	6. Auguſt.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Abſtimmung der Gemeinden über Geſuche um Aufnahme betreffend	V.	20.	49.
6. Juni.	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Einſchärfung der Verordnung wegen des Verkaufs junger Obſt- und anderer Bäume betreffend	V.	21.	50.
— —	29. Mai 1840.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Holzausrodung in Privatwaldungen betreffend	IX.	50.	131.
27. —	6. Auguſt 1839.	Verordnung der Landesregierung, die Einſchärfung des Verbots wider das unbefugte Führen von Schießgewehr betreffend	V.	22.	50.

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
15. Juli.	6. Auguſt.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Erneuerung des Verbots gegen das Wegfangen und Schießen aller Inſekten freſſenden Vögel betreffend . .	V.	23.	51.
19. —	— —	Regulativ über Einrichtung und Einreichung der Vormundſchaftstabellen	V.	24.	51 — 55.
29. —	5. Novbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Einſchärfung der wider das unbefugte Ausſchenken von Bier und Branntwein ergangenen geſetzlichen Verbote betreffend	VI.	26.	57.
30. —	6. Auguſt.	Bekanntmachung der Landesregierung und des Conſiſtoriums, die Trauungen Königl. Preußiſcher Unterthanen im Altenburgiſchen und Altenburgiſcher Unterthanen im Königl. Preußiſchen Staatsgebiet betreff.	V.	25.	56.
8. Auguſt.	5. Novbr.	Miniſterial-Bekanntmachung, die Erläuterung der zwiſchen der Herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen und der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Staatsregierung wegen Uebernahme von Vagabunden und Ausgewieſenen beſtehenden Konvention betreffend .	VI.	27.	57.
20. —	— —	Bekanntmachung des Conſiſtoriums, die Beſtrafung des Mißbrauchs der Ehrenzeremonien betreffend .	VI.	28.	58.
22. —	— —	Verordnung der Landesregierung, die Zubereitung des Ratten- und Mäuſegifts betreffend	VI.	29.	58.
23. —	— —	Miniſterial-Bekanntmachung, die Erläuterung der zwiſchen der Herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen und der Herzogl. Sachſen-Koburg-Gothaiſchen Regierung wegen wechſelſeitiger Uebernahme Ausgewieſener beſtehenden Konvention betreffend.	VI.	30.	59.
24. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die bei Beſitzveränderungen von Branntwein-Brennerei- und Deſtillir-Geräthen erforderlichen Anzeigen betreffend	VI.	31.	60.
5. Septbr.	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, das Verfahren bei der alljährlich wiederkehrenden Vertheilung des allgemeinen Armenhilfsfonds betreffend . . .	VI.	32.	60 — 63.
12. October.	— —	Miniſterial-Bekanntmachung, die Heimathsverhältniſſe des Perſonals des Ober-Appellationsgerichts zu Jena betreffend	VI.	33.	64.

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
12. Octbr.	29. Mai 1840.	Miniſterial-Bekanntmachung, die Umwandlung der Königl. Sächſ. Konventions $\frac{1}{6}$ſtel auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuße und deren Einwechſelung betreffend	IX.	51.	131.
13. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Unterdrückung der Druckſchrift: „Preußen und Preußenthum von Venedey, Mannheim 1839 im Selbſtverlage," betreffend	IX.	52.	132.
15. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung und der Kammer, wodurch die Vorſchrift in §. 22 der Inſtruktion zur Erhebung und Kontrollirung der Bier- und Eſſigſteuer hinſichtlich der Aushändigung der Bierſteuerzettel von Seiten der Zehentmeiſter an die Brauenden, eingeſchärft wird, u. ſ. w.	IX.	53.	133.
18. —	5. Novbr. 1839.	Patent, den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betreffend	VI.	34.	65 — 99.
21. —	29. Mai 1840.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Unterdrückung der Druckſchrift: „die 120,000 Seelen des Herzogthums Sachſen-Altenburg ꝛc." betreffend .	IX.	54.	134.
22. —	20. Decbr. 1839.	Bekanntmachung der Kammer, die Befriedigung des Brennholzbedürfniſſes der herrſchaftlichen Diener betreffend	VIII.	42.	121.
24. —	29. Mai 1840.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Errichtung einer Herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen Bierbrauerzunft betreffend	IX.	55.	134. 135.
28. —	10. Decbr. 1839.	Verordnung der Landesregierung, das muthwillige Beſchreiben, Bemalen und Beſchädigen von Gebäuden, Mauern, Einfriedigungen u. dergl. betreffend .	VII.	35.	101. 102.
2. Novbr.	29. Mai 1840.	Miniſterial-Bekanntmachung, den Beitritt der drei Anhaltiſchen Herzogthümer und des Fürſtenthums Birkenfeld zu der allgemeinen Münzkonvention betreff.	IX.	56.	136.
5. —	10. Decbr. 1839.	Bekanntmachung der Kammer, die Moderation des Poſt-Porto für Kreuzband-Sendungen betreffend	VII.	36.	102.
11. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, das Verhältniß des Zollgewichts zum Handelsgewicht betreffend .	VII.	37.	103-115.
14. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Aufnahme von Inländern in Städten betreffend	VII.	38.	116.

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
21. Novbr.	10. Decbr.	Verordnung der Landesregierung, die Einſchärfung der geſetzlichen Verbote gegen mediciniſche Pfuſcherei betr.	VII.	39.	116. 117.
— —	— —	Verordnung der Landesregierung, die Erhöhung der Arzneitaxe betreffend	VII.	40.	117.
30. —	— —	Patent, die Annahme und Ausgabe des Konventions- und Preußiſchen Geldes nach einem feſten Kurſe bis zum Erſcheinen eines Geſetzes über definitive Einführung des Vierzehn-Thaler-Fußes betreffend .	VII.	41.	118-120.
5. Decbr.	20. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Packhofs-Lagergebühren betreffend	VIII.	43.	122.
10. —	— —	Bekanntmachung der Kammer, das Regulativ für die Holz-Abgabe aus den herrſchaftlichen Waldungen in den Aemtern Eiſenberg, Roda und Kahla betreffend	VIII.	44.	122-127.
14. —	— —	Miniſterial-Bekanntmachung, die Münz-Valvations-Tabelle der zollvereinten Staaten betreffend . .	VIII.	45.	128.

Digitized by Google

Herz. Sachſ. Altenburg. Geſetzſammlung.

Stück I. 1839. Ausg. d. 12. Februar 1839.

1. Verordnung der Landesregierung,

die Beziehung ärztlicher Gebühren durch Vermittelung der Apotheker betreffend,

vom 3. Januar 1839.

(Publicirt in Nr. 7. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. deſſ. Monats.)

Es ſcheinen hin und wieder darüber Zweifel entſtanden zu ſeyn, ob ein Arzt ſich für ſeine Bemühungen von den Patienten dadurch bezahlt machen dürfe, daß er die von ihm ausgeſtellten Recepte mit mehr oder weniger Punkten oder Strichen verſehe, um den diesfalls mit ihm einverſtandenen Apotheker zu beſtimmen, ſeine Forderung für die betreffende Arznei um einen gewiſſen Geldbetrag zu erhöhen, ſolchen mit jener zugleich von dem Patienten einzuheben und dann an ihn, den Arzt, abzuliefern.

Ein ſolches Verfahren iſt jedoch in allen Fällen unzuläſſig und ahndungswerth, weil es eine Täuſchung des zahlungspflichtigen Patienten zugleich mit einer, dem Apotheker zur Laſt fallenden Ueberſchreitung der geſetzlichen Apothekertaxe begreift, erſcheint aber dann deſto ſtrafbarer, und kann nach Befinden ſelbſt krimineller Ahndung unterliegen, wenn der Arzt vom Patienten noch außerdem Zahlung annimmt.

Sämmtliche Aerzte, Wundärzte und Apotheker des Landes werden ſich ſicherlich ſelbſt von dem Unſtatthaften der bezeichneten Punktirmethode überzeugen und, ſofern wirklich Einer oder der Andere dieſelbe als eine freie Ermächtigung betrachtet haben ſollte, dieſen Irrthum aufgeben, ohne Herzogliche Landesregierung jemals in den unerfreulichen Fall zu ſetzen, dagegen Unterſuchungen und angemeſſene Ahndungen entweder ſelbſt anordnen oder auch nur veranlaſſen zu müſſen.

Den Behörden liegt natürlich ob, auf die genaue Beachtung des obigen Verbots ein wachſames Auge zu richten, für den unverhofften Fall von Kontraventionen richterlich einzuſchreiten und nach Befinden hiervon bei der betreffenden Oberbehörde Anzeige zu machen oder dieſelben ſelbſt mit entſprechender Polizeiſtrafe zu ahnden.

Altenburg, am 3. Januar 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

---

2. Miniſterial-Bekanntmachung,

die allgemeine Münz-Konvention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten betreffend,

vom 26. Januar 1839.

Nachdem von Seiner Herzoglichen Durchlaucht, dem Herzoge, die nachſtehend abgedruckte, unter dem 30. Juli vorigen Jahres zu Dresden abgeſchloſſene allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten ratificirt und die gegenſeitigen Ratifikations-Urkunden am 7. dieſes Monats in Dresden ausgewechſelt worden, wird dieſelbe hierdurch mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu näherer Feſtſtellung der Münzverhältniſſe in denjenigen Staaten, welche ſich nach Art. 3. der allgemeinen Münzkonvention zu dem 14 Thalerfuß bekennen zu wollen erklärt haben, Separat-Verhandlungen zwiſchen den Abgeordneten derſelben bereits bei dem vorjährigen Münzkongreß zu Dresden eingeleitet worden ſind und nach fortgeſetzten, im Korreſpondenzwege Statt gehabten Austauſche über die hierbei

Digitized by Google

in Frage gekommenen Punkte, insbeſondere über die zweifelhaft gebliebene Eintheilung des Thalers in 24 oder 30 Groſchen à 12 oder 10 Pf. demnächſt die Wiederaufnahme der ſchließlichen Konferenz-Verhandlungen zu erwarten iſt.

Altenburg, am 26. Januar 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
C. v. Braun.

Nachdem die ſämmtlichen zu dem Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münz-Syſtems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen ſind, die vorbehaltenen beſonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu laſſen: ſo haben zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät, der König von Preußen:
Allerhöchſtihren geheimen Ober-Finanz-Rath Adolf von Pommer-Eſche;

Seine Majeſtät, der König von Baiern:
Allerhöchſtihren Miniſterial-Rath im Staats-Miniſterium der Finanzen Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone und Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens;

Seine Majeſtät, der König von Sachſen:
Allerhöchſtihren geheimen Finanz-Rath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſtordens, und
Allerhöchſtihren geheimen Finanz-Rath Adolph von Weiſſenbach;

Seine Majeſtät, der König von Württemberg:
Allerhöchſtihren Finanz-Rath Guſtav Hauber, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, des Civil-Verdienſtordens der Königlich Baierſchen Krone, des Großherzoglich Badenſchen Zähringer Löwen-Ordens und Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Baden:
Höchſtihren geheimen Referendar Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badenſchen Zähringer Löwen-Ordens und Kommandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Hausordens vom goldnen Löwen;

Seine Hoheit, der Kurprinz und Mitregent von Kurheſſen:
Höchſtihren Finanz-Rath Wilhelm Duyſing;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Heſſen:
Höchſtihren Miniſterial-Rath Chriſtian Eckhardt, Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens und Ritter des Civil-Verdienſtordens der Königlich Baierſchen Krone;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach:
Höchſtihren geheimen Legations-Rath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken, des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, des Civil-Verdienſtordens der Königlich Baierſchen Krone, des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſtordens und Kommandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Hausordens vom goldnen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachſen Meiningen:
Höchſtihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanz-Senates der Landesregierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausorden affilirten Verdienſtkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachſen Altenburg:
Höchſtihren Regierungs- und Obercſteuer-Rath Carl Gentebrück, Ritter des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens und des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe;

Digitized by Google

Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachſen Coburg und Gotha:
Höchſtihren Kammerrath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausorden affiliirten Verdienſtkreuzes und Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe;
Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Naſſau:
Höchſtihren Zoll-Direktionsrath Philipp Scholz;
Seine Durchlaucht, der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt und
Seine Durchlaucht, der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen:
den Großherzoglich Sächſiſchen geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;
Seine Durchlaucht, der Fürſt Reuß älterer Linie:
Höchſtihren Regierungs- und Konſiſtorial-Rath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;
Seine Durchlaucht, der Fürſt von Reuß-Schleiz und
Seine Durchlaucht, der Fürſt von Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf:
den Großherzoglich Sächſiſchen geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;
Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Conrad Adolph Banſa;
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt:

Artikel 1.

Als Grundlage des geſammten Münzweſens in den Landen der hohen kontrahirenden Theile ſoll in allen Münzſtätten einerlei Münzmark angenommen werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den ſüddeutſchen Staaten des Zoll- und Handels-Vereines bereits beſtehenden Mark übereinſtimmend, auf 233,855... Gramme feſtgeſetzt wird.

Artikel 2.

Nach dieſer gemeinſamen Grundlage ſoll das Münzweſen in den ſämmtlichen Landen der kontrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groſchen-, oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältniſſen entſprechend iſt,

entweder: der Vierzehenthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehen Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältniſſe des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältniſſe des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler,

als Landes-Münzfuß gelten wird.

Artikel 3.

Insbeſondere wird

einerſeits in den Königlich Preußiſchen und Sächſiſchen, in den Kurfürſtlich Heſſiſchen, Großherzoglich Sächſiſchen und Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Landen, in dem Herzoglich Sachſen-Coburg- und Gothaiſchen Herzogthume Gotha, in der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Unterherrſchaft, in den Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Landen, ſo wie in den Landen der Fürſtlich Reußiſchen älteren und jüngeren Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererſeits in den Königlich Baierſchen und Württembergſchen, in den Großherzoglich Badenſchen und Heſſiſchen, ſo wie in den Herzoglich Sachſen-Meiningenſchen Landen, in dem Herzoglich Sachſen-Coburg- und Gothaiſchen Fürſtenthume Coburg, in dem Herzogthume Naſſau, in der Fürſtlich Schwarburg-Rudolſtädtſchen Oberherrſchaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß,

ausſchließlich als Landes-Münzfuß fortbeſtehen, oder wo ein anderer Landes-Münzfuß beſtehet, ſpäteſtens mit dem erſten Januar 1841 eingeführt werden.

Digitized by Google

Artikel 4.

Ein Jeder der kontrahirenden Staaten wird ſeine Ausmünzungen auf ſolche Stücke beſchränken, welche der dem vereinbaren Münzfuße (Art. 2 und 3) entſprechenden Rechnungsweiſe gemäß ſind. Die Annahme gleichförmiger Vorſchriften hierüber bleibt der Verſtändigung unter denjenigen der kontrahirenden Staaten, die ſich zu demſelben Landes-Münzfuße bekennen, vorbehalten.

Artikel 5.

Sämmtliche kontrahirende Regierungen verpflichten ſich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen ſowohl, als deren Theilſtücken — Conrant-Münzen — ihren Landesmünzfuß (Artikel 3) genau innehalten und die möglichſte Sorgfalt darauf verwenden zu laſſen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen ſich insbeſondere gegenſeitig zu dem Grundſatze, daß unter dem Vorwande eines ſogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in ſoweit nachgeſehen werden dürfe, als ſolche durch die Unerreichbarkeit einer abſoluten Genauigkeit bedingt wird.

Artikel 6.

Bei der Beſtimmung des Feingehaltes der Silbermünzen ſoll überall die Probe auf naſſem Wege entſcheidend ſeyn.

Artikel 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenſeitigen Verkehres unter den kontrahirenden Staaten ſoll eine, den beiden im Artikel 2 gedachten Münzfußen entſprechende gemeinſchaftliche Haupt-Silbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche ſonach den Werth von 2 Thalern oder 3½ Gulden erhalten wird und zu dieſem Werthe im ganzen Umfange der kontrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kaſſen, ſo wie im Privat-Verkehre, namentlich auch bei Wechſelzahlungen, unbeſchränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben ſoll.

Artikel 8.

Das Miſchungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehentheile Silber und ein Zehentheil Kupfer feſtgeſetzt. Es werden demnach 6$\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehen Mark wiegen. Die Abweichung in Mehr oder Weniger darf, unter Feſthaltung des im Artikel 5 anerkannten Grundſatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte ſowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tauſendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmeſſer von 41 Millimetern; ſie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung verſehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf deſſen möglichſte Uebereinſtimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältniſſes zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Artikel 9.

Es ſollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindeſtens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet ſich ein Jeder der kontrahirenden Staaten, hieran nach dem Maßſtabe ſeiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbeſtimmten Zeitraumes ſollen, ſofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgeſetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindeſtens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaßſtabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die kontrahirenden Regierungen am Schluſſe jedes Jahres ſich gegenſeitig Nachweiſung zugehen laſſen.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenſeitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen laſſen und von den Ausſtellungen, die ſich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten

Digitized by Google

Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Anderen der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Beſtimmungen nicht entſprechend befunden würde, übernimmt dieſelbe die Verbindlichkeit, entweder ſofort, oder nach vorangegangener ſchiedsrichterlicher Entſcheidung, ſämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 11.

Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten ſich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzuſetzen, auch eine Außerkursſetzung derſelben anders nicht eintreten zu laſſen, als nachdem eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt und wenigſtens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt. Die Feſtſtellung des Werthsverhältniſſes, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landes-Münzfuße (Artikel 3) die Münzen des bisherigen Landes-Münzfußes eingelöſt, oder im Umlaufe gelaſſen werden ſollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat ſich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einſchließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieſelben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen urſprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählig zum Einſchmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, ſtets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem ſie, nach der von ihm getroffenen Beſtimmung, gegenwärtig im Umlaufe ſind, oder künftig werden in Umlauf geſetzt werden, bei allen ſeinen Kaſſen anzunehmen.

Artikel 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuße, als dem Landes-Münzfuße (Artikel 2 und 3), in einem dem letzteren entſprechenden Nennwerthe als Scheidemünze prägen zu laſſen. Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten ſich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu ſetzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich iſt. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maß zurückgeführt und ſodann Niemand genöthig werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinſten groben Münze (Artikel 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 13.

Jeder kontrahirende Staat macht ſich ferner verbindlich:

a) ſeine eigene Silber-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu ſetzen, auch eine Außerkursſetzung derſelben nur dann eintreten zu laſſen, wenn eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt und wenigſtens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt,

b) dieſelbe, wenn in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden iſt, nach demjenigen Werthe, zu welchem ſie nach der von ihm getroffenen Beſtimmung gegenwärtig im Umlaufe iſt, oder künftig wird in Umlauf geſetzt werden, allmählig zum Einſchmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe

c) ſeine Silber-Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kaſſen auf Verlangen, gegen grobe in ſeinen Landen kursfähige Münze, umzuwechſeln. Die zum Umwechſeln beſtimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweiſe Einhundert Gulden, betragen.

Artikel 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag ſoll an den Beſtimmungen der Münz-Konvention d. d. München den 25. Auguſt 1837 und der beſonderen Uebereinkunft über die Scheidemünze von demſelben Datum nichts geändert werden.

Artikel 15.

Die kontrahirenden Staaten werden alle Geſetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzweſens im Sinne der gegenwärtigen Konvention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen ſich einander mittheilen.

Digitized by Google

Artikel 16.

Sämmtliche Regierungen ſichern ſich gegenſeitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen ſolche gegen den eigenen Staat oder gegen einen Vereinsſtaat gerichtet ſeyn, auf das Nachdrücklichſte entgegen zu wirken, zu dem Ende alle geſetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Beſtrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Intereſſe einer anderen Vereinsregierung betheiligt iſt, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebniſſe der geführten Unterſuchungen ungeſäumt zu benachrichtigen.

Artikel 17.

Für den Fall, daß andere deutſche Staaten der gegenwärtigen Münz-Konvention beizutreten wünſchen, erklären die kontrahirenden Regierungen ſich bereit, dieſem Wunſche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechſelung der Ratifikationen an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schluſſe des Jahres 1858 feſtgeſetzt, und ſoll dieſelbe alsdann, inſofern der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden iſt, ſtillſchweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Es iſt aber ein ſolcher Rücktritt nur dann zuläſſig, wenn die betreffende Regierung ihren Entſchluß mindeſtens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich feſtgeſetzten oder ſtillſchweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mit kontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf ſodann unter ſämmtlichen Vereinsſtaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlaſſung der erfolgten Rücktrittserklärung und ſomit dieſe Erklärung ſelbſt im Wege gemeinſamer Verſtändigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Konvention ſoll alsbald zur Ratifikation den hohen Kontrahenten vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geſchehen Dresden den 30. Juli 1838.

(L.S.)	v. Adolph Pommer-Esche.	(L.S.)	Moritz Weigand.	(L.S.)	Carl Friedrich Schenchler.	(L.S.)	v. Adolph Weissenbach.
(L.S.)	Gustav Hauber.	(L.S.)	Franz Anton Regenauer.	(L.S.)	Wilhelm Daysing.	(L.S.)	C. Eckhardt.
(L.S.)	Ottokar Thon.	(L.S.)	Ludwig Blomeyer.	(L.S.)	Carl Geutebrück.	(L.S.)	Julius Gelbke.
(L.S.)	Philipp Scholz.	(L.S.)	Ludwig Freih. v. Mannsbach.	(L.S.)	Conrad Adolph Bansa.		

Digitized by Google

Stück II. 1839. Ausg. d. 15. März 1839.

3. Miniſterial-Bekanntmachung,

die mit der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft wegen Aufhebung des Abzugsgeldes und Herſtellung wechſelſeitiger allgemeiner Freizügigkeit getroffene Uebereinkunft betreffend,

vom 8. Februar 1839.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht, der regierende Herzog, das Herzogliche Geheime Miniſterium zur Austauſchung einer Deklaration mit dem eidgenöſſiſchen Vorort über gegenſeitige Aufhebung des Abzugsgeldes und Herſtellung eines Freizügigkeits-Vertrags zwiſchen der Herzoglich Sachſen Altenburgiſchen Staatsregierung und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft zu ermächtigen geruht haben, und die diſſeits unterm 15. December 1837 über dieſen Freizügigkeits-Vertrag ausgefertigte Erklärung mit der von dem Vorort im Namen der Eidgenoſſenſchaft unterm 13. Auguſt 1838 zu Luzern gleichlautend ausgefertigten am 14. Januar dieſes Jahres zu Wien durch die dortigen beiderſeitigen Geſchäftsträger ausgewechſelt worden iſt, ſo wird die Erſtere nachſtehend zur allgemeinen Nachachtung und mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die darin enthaltenen Beſtimmungen vom Tage der Auswechslung an, alſo ſeit dem 14. Januar dieſes Jahres, in Kraft und Wirkſamkeit getreten ſind.

Altenburg, am 8. Februar 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
E. v. Braun.

Die Herzoglich Sachſen Altenburgiſche Staatsregierung iſt durch das unterzeichnete, hierzu beauftragte Geheime Miniſterium mit dem kompetenten eidgenöſſiſchen Vorort, als Organ der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in Hinſicht einer wechſelſeitigen, allgemeinen Freizügigkeit über nachſtehende Beſtimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthum S. Altenburg in die Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft oder umgekehrt aus der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in das Herzogthum S. Altenburg gehenden Vermögen, unter was immer für einen Namen, erhoben wurden, ſollen zwiſchen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben ſeyn. Es ſoll dabei kein Unterſchied gemacht werden, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft oder auf andere Weiſe ausgezogen worden. Nur im Falle die Auswanderung von Angehörigen des einen der beiden kontrahirenden Staaten auf das Gebiet des andern ohne die vorſchriftsmäßige obrigkeitliche Erlaubniß und förmliche Auswanderungsbewilligung Statt gefunden hätte, werden die Beſtimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft weder auf das bei ſolcher unbefugter Auswanderung bereits vorhandene Vermögen, noch auf ſpäter anfallende Erbſchaften ihre Anwendung finden.

Artikel 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tauſch, Erbſchaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt ſind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rückſicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müſſen, — ſind hierdurch nicht aufgehoben.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erſtreckt ſich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Digitized by Google

Artikel 4.

Nach dieſem Grundſatz ſoll kein Unterſchied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskaſſen gefloſſen oder ſonſt von Standesherrſchaften, Grundherrſchaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden ſeien und es ſollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachſteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben ſein.

Artikel 5.

Uebrigens ſoll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, ſondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, ſo, daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirkſamkeit tritt, das zwar ſchon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Artikel 6.

Gegenwärtige im Namen der Herzoglich Sachſen Altenburgiſchen Staatsregierung und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention ſoll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Altenburg, den 15. December 1837.

(L. S.) Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
E. v. Braun.

---

4. Miniſterial=Bekanntmachung,

die Aufzählung ſämmtlicher in dem Geſammt=Zoll=Vereine zur Zeit beſtehenden Zoll= und Steuer=Aemter aller Art betreffend,

vom 8. Februar 1839.

Nachſtehend wird das Verzeichniß der in dem Geſammt=Zoll=Vereine zur Zeit beſtehenden Zoll= und Steuer=Aemter aller Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 8. Februar 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
E. v. Braun.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in den zollvereinten Staaten

zur Zeit beſtehenden

Haupt-Zollämter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter), Hauptſteuerämter im Innern ohne Niederlagen (auch Steuerämter oder Nebenzoll-Aemter im Innern genannt), und der Nebenzoll-Aemter I.

an der Grenze,

mit der Angabe,

welchen von Letzteren, in Bezug auf Begleitſcheinausfertigung oder Erledigung, erweiterte Befugniſſe, bei welchen ein anderer Vereinsſtaat betheiligt iſt, zuſtehen.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
I. Preußen.					
a. Provinz Preußen. Provinzialſteuer-Director zu Königsberg.	1 Pillau.	1 Königsberg.	1 Gumbinnen.	. . . .	. . . .
	2 Memel.	2 Braunsberg.	2 Gutſtadt.		
	3 Tilſit.		3 Friedland.		
	4 Schmalenin-ken.				
	5 Stallupoenen.				
	6 Johannisburg				
	7 Neidenburg.				
b. Provinz Weſtpreußen. Provinzialſteuer-Director zu Danzig.	8 Danzig.	3 Elbing.	4 Jaſtrow.	. . . .	. . . .
	9 Thorn.		5 Marienwerder.		
			6 Stargardt. (Pr.)		
c. Provinz Poſen. Provinzialſteuer-Director zu Poſen.	10 Strzalkowo.	4 Bromberg.	7 Chodzieſen.	. . . .	. . . .
	11 Pogorzelice.	5 Poſen.	8 Liſſa.		
	12 Skalmierzyce.		9 Meſeritz.		
	13 Podzamcze.				
d. Provinz Pommern. Provinzialſteuer-Director zu Stettin.	14 Stolpmünde.	6 Stettin.	10 Schievelbein.	. . . .	. . . .
	15 Rügenwalde.		11 Stargardt.		
	16 Colberger-münde.				
	17 Schwine-münde.				
	18 Wolgaſt.				
	19 Greifswalde.				
	20 Stralſund.				
	21 Tribſees.				
	22 Demmin.				
e. Provinz Schleſien. Provinzialſteuer-Director zu Breslau.	23 Landsberg.	7 Ratibor.	12 Oppeln.	. . . .	. . . .
	24 Neu-Berun.	8 Breslau.	13 Oels.		
	25 Neuſtadt.	9 Glogau.	14 Liegnitz.		
	26 Mittelwalde.	10 Görlitz.	15 Schweidnitz.		
	27 Liebau.		16 Wohlau.		

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.			Bemerkungen.
	Ort.	Hauptamtsbezirk.	
1	Nimmerſatt.	Memel.	
2	Laugallen.		
3	Laugszargen.	Tilſit.	
4	Schillehnen.	Schmaleninken.	
5	Schirwindt.		
6	Eydkuhnen.	Stallupoenen.	
7	Mirunsken.		
8	Proſtken.	Johannisburg	
9	Dlottowen.		
10	Opaliniecz.	Neidenburg.	
11	Napierken.		
12	Strasburg.	Thorn.	
13	Woyczyn.	Strzalkowo.	
14	Borzykow.	Pogorzelice.	
15a	Boguslaw.	Skalmierzyce.	
15b	Kobakow.		
16a	Grabow.	Podzamcze.	
16b	Boleslawiec.		
17	Cavelpaß.	Wolgaſt.	
18	Barth.	Stralſund.	
19	Damgarten.	Tribſees.	
20	Treptow a. d. T.	Demmin.	
21	Bodzanowitz.	Landsberg.	
22	Liſſau.		
23	Oſtrosnitza.	Neu-Berun.	
24	Mislowitz.		
25	Pawlowitz.		
26	Oderberg.	Ratibor.	
27	Hultſchien.		
28	Klingebeutel.		

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Preußen.					
f. Provinz Brandenburg.	. . . .	11 Berlin. (für ausländiſche Gegenſtände.)	17 Berlin. (Für inländiſche Gegenſtände.) (Hat bloß die innern Steuern zu verwalten.)	. . . .	. . . .
aa. Bezirk der Regierung zu Potsdam.	28 Granſee. 29 Warnow. 30 Wittenberge.	12 Potsdam.	18 Brandenburg. 19 Neuſtadt-Eberswalde. 20 Prenzlow.	. . . .	. . . .
bb. Bezirk der Regierung zu Frankfurt.	. . . .	13 Kottbus. 14 Frankfurt a. d. O.	21 Kroſſen. 22 Landsberg. 23 Lübben.	. . . .	. . . .
g. Provinz Sachſen. Provinzialſteuer-Director zu Magdeburg.	31 Salzwedel. 32 Morsleben. 33 Halberſtadt. 34 Heiligenſtadt.	15 Magdeburg. 16 Halle. 17 Naumburg.	24 Mühlberg. 25 Langenſalza. 26 Nordhauſen. 27 Burg. 28 Wittenberg. 29 Stendal.	. . . .	. . . .

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.			Bemerkungen.
	Ort.	Hauptamtsbezirk.	
29	Troppkowitz.		
30	Ziegenhals.		
31	Patſchkau.	Neuſtadt.	
32	Kalkau.		
33	Schlaney.	Mittelwalde.	
34	Tunſchendorf.		
35	Ober-Giersdorf.	Schweidnitz.	
36	Friedland.		
37	Schreiberau.	Liebau.	
38	Schwerta.	Görlitz.	
39	Seidenberg*).		*) ad 39. Für die Dauer der dem Nebenzollamte I. zu Seidenberg beigelegten Befugniß, Begleitſcheine Königlich Sächſiſcher Hauptämter über ausgehende Waaren zu beſcheinigen, kann daſſelbe in einzelnen Fällen auch die Begleitſcheine anderer Hauptämter erledigen, die wegen veränderter Beſtimmung des Transports von den Königlich Sächſiſchen Aemtern, auf welche ſie gerichtet geweſen, etwa zum Ausgange über Seidenberg verwieſen werden. — Demſelben Nebenzollamte iſt außerdem geſtattet, alle aus Böhmen eingehenden Waaren mittelſt Begleitſcheins I. auf die Hauptämter zu Berlin, Stettin, Frankfurt a. d. O., Kottbus, Glogau, Görlitz, Bautzen, Leipzig und Dresden abzufertigen.
40	Strasburg.		
41	Fürſtenwerder	Prenzlow.	
42	Lychen.		
43	Bredereiche.		
44	Rheinsberg.		
45	Dranſee.	Granſee.	
46	Wittſtock.		
47	Meyenburg.	Warnow.	
48	Puttlitz.		
49	Lenzen.	Wittenberge.	
50	Lenzerfähre.		
51	Bömenzien.		Das Hauptamt Mühlberg iſt zugleich Elbzollamt und zur unbeſchränkten Begleitſcheinexpedition in Bezug auf den Elbcours befugt.
52	Schmölau.	Salzwedel.	
53	Steimke.		
54	Oebisfelde.	Morsleben.	
55	Weferlingen.		
56	Heſſen.		
57	Hornburg.	Halberſtadt.	
58a	Abbenroda.		
58b	Kiebitzdamm.		

Zollvereinte Staaten.		Hauptämter an der Grenze.		Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).		Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Preußen.								
b. Provinz Weſtphalen. Provinzialſteuer-Director zu Münſter.	35 36 37 38 39 40	Warburg. Paderborn. Minden. Telgte. Rheine. Koesfeld.	18	Münſter.	30	Dortmund.	. . . . .	. . . . .
i. Rheinprovinz. Provinzialſteuer-Director zu Köln.	41 42 43 44 45 46 47 48	Emmerich. Kranenburg. Kaldenkirchen. Waſſenberg. Aachen. Malmedy. Trier. Saarbrücken.	19 20 21 22 23	Köln. (für ausländiſche Gegenſtände.) Düſſeldorf. Koblenz. Duisburg. Weſel.	31 32 33 34 35	Köln. (für inländiſche Gegenſtände.) Kreuznach. Elberfeld. Neuwied. Uerdingen.	Bonn. (Unterſteueramt.)	Köln. (für inländiſche Gegenſtände.)

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.			Bemerkungen.
	Ort.	Hauptamtsbezirk.	
59a	Tettenborn.	Nordhauſen.	
59b	Braunlage.		
60	Teiſtungen.	Heiligenſtadt.	Das Nebenzollamt zu Teiſtungen hat die Befugniß, Begleitſcheine I. unbeſchränkt zu ertheilen und zu erledigen, und Begleitſcheine II. über höher als mit 5 Rthlr. pro Centner belegte Gegenſtände bis zum Betrage von 200 Rthlr. in einem Transporte zu ertheilen.
61	Beverungen.	Warburg.	
62	Hörter.		
63	Herford.	Minden.	
64	Vlotho.		
65	Windheim (iſt aufgehoben).		
66	Petershagen.		
67	Rahden.		
68	Oldendorf.		
69	Hückerkreuz.		
70	Burgholzhauſen.	Telgte.	
71	Bockhorſt.		
72	Warendorf.		
73	Lienen (iſt aufgehoben)		
74	Lengerich.	Rheine.	
75	Lotte.		
76	Hopſten.		
77	Marhaven.		
78	Gronau.	Koesfeld.	
79	Vreden.		
80	Oeding.		
81	Bocholt.		
82	Anholt.		
83	Elten.	Emmerich.	
84	Grunewald.	Cranenburg.	
85a	an d. Schwalme.	Kaldenkirchen	
85b	Dammerbruch		
86	Wehr.	Waſſenberg.	
87	Herzogenrath.	Aachen.	
88	Vaelſerquartier.		
89	Tülje.		
90	Eupen.		
91	Maldingen.	Malmedy.	

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Preußen.					
II. Bayern.				Nebenzollämter im Innern:	
Generalzolladminiſtration zu München.	1 Waldſaſſen.	1 Hof.	. . . .	1 Baireuth.	Hof.
	2 Waldhaus.	2 Bamberg.		2 Ansbach.	
	3 Waldmünchen.	3 Nürnberg.		3 Nördlingen.	Nürnberg.
	4 Eſchelkamm.	4 Fürth.		4 Erlangen.	
	5 Paſſau (hat eine Niederlage.)	5 Regensburg.		5 Amberg.	Regensburg.
		6 München.		6 Straubing.	
		7 Augsburg.		7 Roſenheim.	Kiefersfelden.
		8 Kempten.		8 Landshut.	München.
	6 Simbach.	9 Memmingen.		9 Kaufbeuern.	Kempten.
	7 Freilaſſing.	10 Aſchaffenburg		10 Frankenthal.	Rheinſchanze.
	8 Reichenhall (desgl.)	11 Kitzingen.		11 Germersheim.	
		12 Marktbreit.		12 Neuſtadt a. H.	Speyer.
	9 Kiefersfelden.	13 Marktſteft.		13 Landau.	
	10 Mittenwald.	14 Schweinfurt.		14 Kaiserslautern.	Zweibrücken.
	11 Pfronten.	15 Würzburg.			
	12 Lindau. (dgl.)	16 Miltenberg.			
	13 Neuburg a. Rh.	17 Rheinſchanze.			
		18 Speyer.			
	14 Zweibrücken.				

Nebenzollämter I. an der Grenze.		
	Ort.	Hauptamtsbezirk.
92	Roth.	
93	Echternacherbrück.	Trier.
94	Waſſerbilligerbrück.	
95	Rothehaus.	
96	Perl	Saarbrücken.
97	Saarlouis.	
1	Oberneuhaus.	Hof.
2	Schirnding.	
3	Mähring.	Waldſaſſen.
4	Bärnau.	
5	Eslarn.	Waidhaus.
6	Zwieſel.	Eſchelkamm.
7	Obernzell.	
8	Schärding a. Thurm.	Paſſau.
9	Kleinphilippsreuth.	
10	Marktl.	Simbach.
11	Burghauſen.	Freilaſſing.
12	Laufen.	
13	Schwarzbach.	
14	Schellenberg.	Reichenhall.
15	Melleck.	
16	Reit i. Winkel.	
17	Windshauſen.	Kiefersfelden.
18	Kreuth.	München.
19	Füſſen.	
20	Hindelang.	Pfronten.
21	Oberſtorf.	
22	Oberſtaufen.	Lindau.
23	Niederſtaufen.	
24	Schweigen.	Neuburg am Rhein.
25	Neulauterburg.	
26	Habkirchen.	Zweibrücken.

Bemerkungen.

Zu II. Bayern.

a. In Bezug auf die Nebenzollämter I, an der Grenze.

Die mit dem 1. Januar 1837 in Nebenzollämter I. verwandelten ehemaligen Hauptzollämter zu Mähring, Schärding am Thurm, Burghauſen und Schweigen haben vorläufig die bisherige Befugniß zum Begleitſcheinwechſel beibehalten.

ad 2. Schirnding hat die Befugniß:

1) zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. auch auf das Hauptzollamt Koburg,
2) zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. über rohe Schaafwolle auf die Hauptzollämter Offenbach und Frankfurt a. M.
3) auch zur Erledigung von Begleitſcheinen I. des Hauptzollamtes Koburg.

ad 6. Zwieſel hat die beſondere Ermächtigung zur Zollabfertigung von Tafel-Glas und Glaswaaren in unbeſchränkten Quantitäten vom Inlande durchs Ausland (Böhmen) nach dem Vereins-Inlande (Sachſen) auf Deklarations-Scheine über das k. ſächſiſche Hauptzollamt Schandau und das dortige Nebenzollamt I. Hellendorf.

ad 8. Schärding a. Th. hat die Befugniß:

1) zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. an alle Aemter des Vereinsgebietes, welche zur Erledigung von Begleitſcheinen I. kompetent ſind, mit Ausſchluß der rechts der Oder gelegenen;
2) zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſer Aemter, in ſo weit ſie zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. kompetent ſind.

ad 19. Das Nebenzollamt Füſſen hat die Befugniß:

1) zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. auch auf ſämmtliche Würtembergiſche, Badiſche, Großherzogl. und Kurfürſtl. Heſſiſche, Naſſauiſche und auf die Preuß. in der Provinz Weſtphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Hauptzoll- und Hauptſteuer- und mit Begleitſchein-Erledigungsbefugniß verſehenen Nebenzollämter I. und Unterſteuerämter, dann an das Hauptſteueramt Frankfurt a. M.
2) zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſer Aemter.

ad 22. Das Nebenzollamt Oberſtaufen hat die Befugniß, Begleitſcheine I. auch auf das Hauptzollamt Ulm auszuſtellen.

ad 23. Das Nebenzollamt Niederſtaufen hat die Befugniß zur Ausſtellung von Begleitſcheinen I. über Käſe und über Wetzſteine, die zur Verſchiffungs-Ablage beſtimmt ſind, auch auf das K. Württembergiſche Hauptzollamt Ulm.

ad 24. Das Nebenzollamt Schweigen hat die Befugniß:

1) Begleitſcheine I. ohne Beſchränkung auf gewiſſe Gegenſtände und Mengen, auch von den Aemtern Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln zu erledigen,
2) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitſchein I. auch an die Aemter Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeſchränkter Quantität,
3) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu 3 Ctr. in einem Transporte auf Begleitſchein II. auf alle zu deren Erledigung kompetente Aemter des Vereinsgebietes.

ad 25. Das Nebenzollamt Neulauterburg hat die Befugniß:

1) zur Erledigung von Begleitſcheinen I. auch von den Aemtern Offenbach, Frankfurt a. M. und Leipzig über rohe Schaafwolle,

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Bayern.					
III. Sachſen Zoll- und Steuer-Direction zu Dresden.	1 Zittau. 2 Schandau. 3 Marienberg. 4 Annaberg. 5 Eibenſtock.	1 Pirna. 2 Dresden. 3 Meiſſen. 4 Bautzen. 5 Chemnitz. 6 Plauen. 7 Leipzig.	1 Freiberg. 2 Zwickau. 3 Grimma.	. . . . .	. . . . .

Digitized by Google

2) zur Erledigung von Begleitſcheinen I. ohne Beſchränkung auf gewiſſe Gegenſtände und Mengen auch von den Aemtern Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln,

3) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitſchein I. auch an die Hauptzollämter Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeſchränkter Quantität,

4) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu 3 Ctr. in einem Transporte auf Begleitſchein II. auf alle zu deren Erledigung kompetente Aemter des Vereinsgebietes.

ad 25. und 26. Neulauterburg und Habkirchen desgleichen zur Begleitſcheinabfertigung nach den Aemtern in Rheinbayern, nach Mannheim, Mainz und Frankfurt a. M.

b. In Bezug auf die Nebenzollämter im Innern.

ad 1. Das Nebenzollamt Bayreuth hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen I. aller zur Ausſtellung ſolcher Begleitſcheine kompetenten Aemter über Rohzucker für die Zucker-Raffinerie des Theodor Schmitt daſelbſt.

ad 4. Das Nebenzollamt Erlangen darf Begleitſcheine I. des Hauptzollamtes Waldmünchen über unverzollte böhmiſche Spiegelgläſer erledigen und dieſe Spiegelgläſer mit Begleitſchein I. an die Aemter Witzenhauſen, Teiſtungen und Mainz abfertigen.

ad 9. Das Nebenzollamt Kaufbeuren hat in Anſehung der für die dortigen Manufakturiſten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwollentücher zur Veredlung und Wiederausfuhr im veredelten Zuſtande die volle Befugniß eines Haupt-Zollamtes im Innern mit Niederlagsrecht und mit unbeſchränkter Begleitſchein-Erledigung und Ausfertigung unter Mitwirkung des Oberzoll-Inſpektors von Kempten.

ad 10. Das Nebenzollamt Frankenthal darf Begleitſcheine über die daſelbſt und aus der Umgegend Statt findenden Verſendungen von inländiſchem Wein und Tabacksblättern in die Vereinslande, wo dieſelben einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, und durch dieſe Vereinslande nach dem Auslande ausſtellen.

ad 14. Das Nebenzollamt Kaiſerslautern hat dieſelbe Befugniß, wie das Nebenzollamt Frankenthal.

Zu III. Sachſen.

ad 1. Großſchönau hat im Auguſt 1837 die Befugniß erhalten, die von Zittau aus nach Warnsdorf mit Begleitſchein gehenden Garne abfertigen und den Ausgang atteſtiren zu dürfen.

ad 2. Das Nebenzollamt zu Neugersdorf darf:

a. eingehende Waaren ohne Beſchränkung in den Gegenſtänden bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zollbetrag in einer Poſt mit Begleitſchein II. abfertigen,

b. Begleitſcheine I. ſämmtlicher zur Ausſtellung von Begleitſcheinen ermächtigter Königlich Sächſiſcher Hauptzoll- und Hauptſteuerämter, auch der Königlich Preußiſchen Hauptämter zu Landsberg, Neu-Berun, Neuſtadt, Mittelwalde und Liebau, ſowie der Hauptämter Frankfurt a. O., Kottbus, Ratibor, Breslau, Glogau und Görlitz — Begleitſcheine über Colonialwaaren aller Art jedoch ausgenommen — erledigen, auch Begleitſcheine nach Frankfurt a. O., Kottbus, Breslau, Görlitz, Berlin, Frankfurt a. M., Dresden, Pirna, Bautzen und Zittau ertheilen.

ad 3. Ebersbach vom 1. Nov. 1837 an mit den Befugniſſen:

Nebenzollämter I. an der Grenze.		
	Ort.	Hauptamtsbezirk.
1	Großſchönau.	Zittau.
2	Neugersdorf.	Zittau.
3	Ebersbach.	Zittau.
4	Neuſtadt bei Stolpen.	Schandau.
5	Hellendorf.	Pirna.
6	Jöhſtadt.	Annaberg.
7	Brambach.	Eibenſtock.
8	Johanngeorgenſtadt.	Eibenſtock.
9	Elſter.	Eibenſtock.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Sachſen.					
IV. Württemberg. Zolldirection zu Stuttgart.	1 Friedrichshafen.	1 Heilbronn.	....	Nebenzollämter im Innern. 1 Ludwigsburg.	Kannſtadt.
		2 Kannſtadt.		2 Eßlingen.	
		3 Stuttgart.		3 Gmünd.	
		4 Ulm.		4 Göppingen.	
				5 Kalw.	Stuttgart.
				6 Tübingen.	
				7 Reutlingen.	
				8 Heidenheim.	Ulm.
				9 Biberach.	
				10 Tuttlingen.	Friedrichshafen.
				11 Ravensburg.	
				12 Ebingen.	
V. Baden. Zolldirection zu Karlsruhe.	1 Neufreiſtedt.	1 Wertheim.	....	Unterſteuerämter 1 Bruchſal.	Leopoldshafen.
	2 Kehl.	2 Heidelberg.			
	3 Altbreiſach.	3 Mannheim.		2 Pforzheim.	Karlsruhe.

Digitized by Google

	Nebenzollämter I. an der Grenze. Ort.	Hauptamtsbezirk.	Bemerkungen.
			a. eingehende Waaren ohne Beſchränkung in den Gegenſtänden bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zoll zu vernehmen, oder mit Begleitſchein II. abzufertigen, b. Begleitſcheine I. an alle diejenigen Aemter, auf welche Neugersdorf dergleichen ertheilen darf, auszufertigen, c. Wolle für die Sortirungslager und eingehende Poſtſtücke, ingl. d. Extrapoſtreiſende abzufertigen. ad 4. Das Nebenzollamt I. zu Neuſtadt bei Stolpen darf: a. eingehende Waaren ohne Beſchränkung in den Artikeln und Quantitäten mit Begleitſchein II. abfertigen, b. Begleitſcheine I. auf ſämmtliche Hauptzoll- und Hauptſteuerämter im Königreich Sachſen, ingleichen auf die Hauptzoll- und Hauptſteuerämter im Königreich Preußen zwiſchen der Oder und Weſer, ſowie zwiſchen der Wesrr und dem Rheine, namentlich Hanau und Mainkur ausfertigen, und von daher eingegangene Begleitſcheine erledigen, endlich c. Wolle für die Sortirungslager ohne Beſchränkung auf gewiſſe Quantitäten abfertigen. ad 5. Das Nebenzollamt zu Hellendorf hat gleiche Befugniſſe mit dem Nebenzollamt zu Neuſtadt bei Stolpen. — ad 7. Das Nebenzollamt zu Brambach darf: a. eingehende Waaren ohne Beſchränkung in den Gegenſtänden bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zollbetrag in Einer Poſt mit Begleitſchein II. abfertigen. b. Begleitſcheine I. auf Leipzig, Plauen, Chemnitz, Altenburg und Magdeburg, ingleichen auf die 4 Ausgangsämter Norddeutſchlands: Warnow, Salzwedel, Morsleben und Halberſtadt, ſowie auf Magdeburg ertheilen und von dorther, ausſchließlich von Magdeburg, eingegangene, erledigen. ad 9. Elſter vom 1. Januar 1837 an mit den Befugniſſen, wie ſolche in der 5ten Abtheilung des Zolltarifs sub 8. a verzeichnet ſind.
1	Langenargen.	Friedrichshafen.	**Zu IV. Württemberg.** Die Königlich Württembergiſchen Nebenzollämter im Innern von 4—11 haben bedingtes Niederlagerecht. — Auf Verlangen der Declaranten können daher die dahin an Handlungshäuſer und Gewerbtreibende zu verſendenden Waaren nach vorausgegangener ſpecieller Reviſion mit Begleitſchein I. abgelaſſen werden, gleichwie wenn aus dieſen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Geſammtvereins ſtattfindet, auch dieſer durch ſpecielle Ausgangsreviſion an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte conſtatirt werden muß.
1 2 3	Au. Iffezheim. Greffern.	Neufreiſtedt.	**Zu V. Baden.** ad 7. Das Nebenzollamt I. Lörrach hat die Befugniß zur Erledigung der über Poſtgüter ſprechenden Begleitſcheine.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Baden.	4 bei Schuſterinſel.	4 Leopoldshafen.	. . . .	3 Raſtatt.*	Neufreiſtedt.
				4 Baden.	
	5 bei Rheinfelden.	5 Karlsruhe.		5 Offenburg.**	Kehl.
	6 Waldshut.	6 Lahr.		6 Donaueſchingen.	Stühlingen.
	7 Stühlingen.	7 Freyburg.			
	8 Randegg.				
	9 Conſtanz.				
	10 Ludwigshafen				
VI. Kurheſſen. Oberzoll-Direction zu Kaſſel.	1 Karlshafen.	1 Hanau.	1 Marburg.	1 Fulda. (Provinzialſteueramt.)	. . . .
	2 Kaſſel.				
	3 Witzenhauſen			2 Wanfried. (Steueramt.)	Witzenhauſen.
VII. Großherzogthum Heſſen. Zolldirection zu Darmſtadt.	. . . .	1 Mainz.	. . . .	Nebenzollämter. 1 Worms.	Mainz.
		2 Offenbach.		2 Bingen.	
		3 Gießen.		3 Darmſtadt.	Offenbach.
VIII. Thüringen. Generalinſpection zu Erfurt. a. Im Preußiſchen Gebiete.	. . . .	1 Erfurt.	. . . .	Steuerämter.	
b. Im Kurheſſiſchen Gebiete.	. . . .	. . . .	. . . .	1 Schmalkalden.	

Nebenzollämter I. an der Grenze.			Bemerkungen.
	Ort.	Hauptamtsbezirk.	
4	Kappel.	Altbreiſach.	ad 10. Das Nebenzollamt I. zu Kadelburg hat die Befugniß der Begleitſcheinabfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlagerecht in Bayern, Württemberg und Baden. —
5	Weisweil.		ad 13. Das Nebenzollamt zu Neuhaus hat unbeſchränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitſcheinen.
6	Neuenburg.	bei Schuſterinſel.	* Das Nebenzollamt im Innern Raſtate hat bedingtes Niederlagerecht, in der Art, wie oben bei den Königl. Württembergiſchen Nebenämtern im Innern angegeben wurde.
7	Lörrach.		** Offenburg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen I., welche für Rohzucker in die dortigen Fabriken nach vorheriger ſpecieller Reviſion von den Grenzzollämtern ausgefertigt worden ſind.
8	Säckingen.	bei Rheinfelden.	
9	Kleinlaufenburg.	Waldshut.	
10	Kadelburg.		
11	Riedern.		
12	Erzingen.		
13	Neuhaus.	Stühlingen.	
14	Radolphzell.	Randegg.	
15	Ueberlingen.	Ludwigshafen.	
16	Meersburg.		
1	Weckerhagen.	Karlshafen.	**Zu VI. Kurheſſen.** Das Steueramt Wanfried — mit Niederlagerecht — hat die Befugniß zu Begleitſcheinertheilung und Erledigung nach und von Witzenhauſen, Caſſel und Carlshafen, ingleichen nach und von ſämmtlichen Sächſiſchen, Bayeriſchen und Thüringiſchen Hauptzoll- und Hauptſteuerämtern.
	. . . .	. . . .	**Zu VII. Großherzogthum Heſſen.** Die beiden Nebenzollämter Worms und Bingen haben Niederlagerecht. Auf Verlangen können dahin von den dazu berechtigten Aemtern Waaren mittelſt Begleitſchein I. nach vorheriger ſpecieller Reviſion unter Verſchluß abgelaſſen werden, gleichwie, wenn aus dieſen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Geſammtvereins ſtattfindet, auch dieſer durch ſpecielle Ausgangsreviſion an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte conſtatirt werden muß.
	. . . .	. . . .	

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofeſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Thüringen.					
c. Im Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach.	. . . .	. . . .	. . . .	2 Weimar. 3 Jena. 4 Weida. 5 Neuſtadt a. d. O. 6 Eiſenach. 7 Bacha.	
d. Im Herzogthum Sachſen-Meiningen.	. . . .	. . . .	. . . .	8 Meiningen. 9 Hildburghauſen. 10 Saalfeld. 11 Sonnenberg 12 Salzungen.	
e. Im Herzogthum Sachſen-Altenburg.	. . . .	2 Altenburg.	. . . .	13 Roda. 14 Ronneburg.	
f. Im Herzogthum Sachſen-Koburg-Gotha.	. . . .	3 Koburg. 4 Gotha.	. . . .	. . . .	
g. Im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.	. . . .	. . . .	. . . .	15 Arnſtadt.	
h. Im Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.	. . . .	. . . .	. . . .	16 Rudolſtadt. 17 Königſee.	
i. In den Fürſtenthümern Reuß.	. . . .	. . . .	. . . .	18 Gera. 19 Schleiz. 20 Greiz. 21 Lobenſtein. 22 Hirſchberg. 23 Zeulenroda.	

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
IX. Naſſau. Zolldirection zu Wiesbaden.	. . . .	1 Höchſt a. Main.	. . . .	Nebenzollämter. 1 Bieberich. 2 Dietz. 3 Limburg. 4 Dillenburg. 5 Wiesbaden. 6 Hachenburg. 7 Rüdesheim. 8 Goarshauſen. 9 Niederlahnſtein.	. . . .
X. Freie Stadt Frankfurt a. M. Zolldirection zu Frankfurt a. M.	. . . .	1 Frankfurt a. Main.	. . . .		. . . .

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
. . . .	. . . .	**Zu IX. Naſſau.** Außer den in Spalte 5. aufgeführten 9. Nebenzollämtern ſind dergleichen im Herzogthum Naſſau noch zwei, nämlich a. zu Langenſchwalbach, und b. zu Bad Ems errichtet. — Beide Stellen haben die Befugniß zur Abfertigung der mit den Poſten eingehenden Waaren. —
. . . .	. . . .	

Digitized by Google

5. Bekanntmachung der Herzogl. Landesregierung und des Herzogl. Konſiſtoriums

über die Beiziehung der Geiſtlichen zum Kommunikations-Wegebau,

vom 26. Februar 1839.

Sr. des regierenden Herzogs Durchlaucht haben auf die, von Höchſt Dero Landesregierung und Konſiſtorium erſtatteten, unterthänigſten Berichte gnädigſt zu verordnen geruhet, daß über die Verbindlichkeit der Geiſtlichen zur Leiſtung von Spanndienſten für den Vizinal- und Kommunalwegebau bei eigner Bewirthſchaftung des Pfarrguts durch Spannvieh, ſo wie über die Leiſtung von Geldbeiträgen hierzu, Folgendes, dem Sinne der bezüglichen Beſtimmungen des Wegebaugeſetzes vom 26. Mai 1837 entſprechend, und beſonders zur Erläuterung von §. 58. deſſelben beſtimmt werde.

1) Pfarrer, welche Zugvieh halten, ſind gleich dem Zugvieh haltenden Pächtern der Pfarrgrundſtücke zur Theilnahme an der Spannleiſtung bei den Vizinal- und Kommunikationswegebauten ihres Wohnorts, der Regel nach, verpflichtet.

2) Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind diejenigen Pfarrer, (nicht auch Pfarrpächter) welche weniger als 12 Acker (zu 200 zehnelligen □ Ruthen) unter dem Pflug getriebenes Land an Pfarr- oder eigenthümlichen Grundſtücken ſelbſt bewirthſchaften, wenn ſie das Spannvieh, welches ſie halten, zu ihren pfarramtlichen Verrichtungen mit benutzen.

3) Diejenigen Pfarrer, welche mehr als 12 Acker ſelbſt bewirthſchaften, und die von ihnen gehaltenen Spannſtücke zugleich bei ihren pfarramtlichen Verrichtungen mit benutzen, haben von ihren Spannſtücken ein Viertheil weniger Fuhren zu übernehmen, als jeder andere Ortsbewohner mit der gleichen Anzahl von Spannſtücken zu leiſten hat.

4) Von den Leiſtungen an Geldbeiträgen von Pfarrgrundſtücken zu Herſtellung und Erhaltung der Vizinal- und Kommunalwege, ſind die Geiſtlichen für ihre Perſon gänzlich frei, und es haben ſolche die Kirchenärarien und beziehentlich die Kirchfahrten zu übernehmen, und auf gleiche Weiſe aufzubringen, wie andere Ausgaben für Kirche, Pfarrei und Schule aufgebracht werden.

5) Daß den Pfarrern gewiſſe Wegſtrecken zur Herſtellung und Erhaltung ausſchließlich nicht zugewieſen werden dürfen, verſteht ſich von ſelbſt.

6) Die Feſtſetzung des Verhältniſſes, in welchem die Zugvieh haltenden Pfarrer an den Spannleiſtungen beim Wegebau der Gemeinden Theil zu nehmen haben, ſo wie des Verhältniſſes der Geldbeiträge, welche von den Kirchen-Aerarien und beziehentlich von den Kirchfahrten zu übernehmen ſind, geſchieht unter Vermittelung der Kreishauptleute nach Maßgabe der hier gegebenen Vorſchriften. Beſchwerden über etwaige Verletzungen hierbei gelangen zur Entſcheidung der Herzogl. Landesregierung, welche vor Faſſung derſelben jedesmal mit dem Herzogl. Konſiſtorium ſich zu vernehmen hat. Gegen die Entſcheidung der Landesregierung bleibt der Rekurs an die höchſte Stelle offen.

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich die betreffenden Behörden, ſo wie die Stadt- und Dorfkommunen, zu richten.

Altenburg, den 26. Februar 1839.

H. S. Landesregierung.
Hermann.

H. S. Konſiſtorium.
v. Wüſtemann.

Digitized by Google

6. Bekanntmachung der Landesregierung,

wegen des Abſchluſſes der Armenrechnungen und Einreichung der tabellariſchen Ueberſichten über den Armenverſorgungsaufwand der Gemeinden des hieſigen Landes,

vom 21. Februar 1839.

Da ſich gezeigt hat, daß die nacherſichtliche Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 15. Juli 1835 wegen des Abſchluſſes der Armenrechnungen und Einreichung der tabellariſchen Ueberſichten über den Armenverſorgungsaufwand der Gemeinden des hieſigen Landes nicht in die Geſetzſammlung, ſondern nur in das Amtsblatt vom Jahre 1835 aufgenommen worden iſt; ſo wird ſolche nachfolgend zu dieſer Sammlung vom laufenden Jahre gebracht.

Altenburg, den 21. Februar 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

Nach ertheilter höchſter Genehmigung wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Mit dem Termin Michaelis jedes Jahres haben ſämmtliche Gemeinden des hieſigen Landes ihre jährlichen Armenrechnungen zu ſchließen und diejenigen von ihnen, welche auf Unterſtützung aus dem allgemeinen Armenhilfsfonds Anſpruch zu machen vermeinen, haben tabellariſche Ueberſichten über den im jüngſtverfloſſenen Rechnungsjahre von Michaelis bis Michaelis Behufs der Armenverſorgung verausgabten Aufwand, nach dem unter ⊙ nacherſichtlichen Schema, durch ihre Gerichtsbehörden, mit deren Beglaubigung verſehen, ſpäteſtens bis zum Schluſſe des Monats November jedes Jahres anher einſenden zu laſſen.

Diejenigen Gemeinden, deren tabellariſche Ueberſichten in gehöriger Form bis zum Schluſſe des Monats November bei Herzoglicher Landesregierung nicht eingelangt ſind, werden für das nächſtfolgende Rechnungsjahr jedes Anſpruchs auf Unterſtützung aus dem allgemeinen Hülfsfonds verluſtig; es bleibt ihnen jedoch dieſerhalb der Rückanſpruch auf Entſchädigung gegen ihre Armenrechnungsführer, Gemeindevorſteher, oder Gerichtsbehörden, dafern dieſen die verabſäumte Einſendung der Ueberſichten zur Laſt fällt, ausdrücklich vorbehalten.

Bei Berechnung des von einer Gemeinde, zu welcher bezüglich des Armenweſens ein Ritter- oder Kammergut gehört, aus Gemeindemitteln verausgabten Armenaufwandes iſt jederzeit auch der Antheil hinzuzurechnen, welchen das Ritter- oder Kammergut dazu beigetragen hat, daher ſolche Gemeinden insbeſondere auch die unter Nr. 13 im nacherſichtlichen Schema enthaltene Rubrik auszufüllen haben.

Sämmtliche Gemeinden des hieſigen Landes haben ſich allenthalben hiernach zu achten.

Altenburg, den 15. Julius 1835.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.

Digitized by Google

Namen der Ortsgemeinde.	Zahl der Armen, die das ganze Jahr hindurch Unterſtützung erhielten.	Betrag des Aufwandes für ſolche Arme, die das ganze Jahr hindurch Unterſtützung erhielten.			Zahl der Armen, die nur eine Zeit lang Unterſtützung erhielten.	Betrag des Aufwandes für ſolche Perſonen, die nur eine Zeit lang Unterſtützung erhielten.			Zahl der Kinder, wofür das Schulgeld aus Gemeindemitteln bezahlt wurde.	Betrag des für arme Kinder aus Gemeindemitteln bezahlten Schulgeldes.			Zahl der auf Koſten der Gemeinde im Irren- od. Krankenh. i. Altenb. od. i. d. Irrenanſtalt zur Leuchtenburg untergebrachten Perſonen.	Betrag des Aufwandes für auf Gemeindekoſten im Kranken- oder Irrenhauſe zur Leuchtenburg untergebrachten Perſonen.		
		ſ	gr	₰		ſ	gr	₰		ſ	gr	₰		ſ	gr	₰

Zahl der der Correction halber im Landarbeitshauſe zu Altenburg oder auf der Leuchtenburg detinirten Gemeindemitglieder.	Betrag des Brodgeldes für Gemeindeangehörige, die der Correction halber im Landarbeitshauſe zu Altenburg oder auf der Leuchtenburg detinirt worden.			Betrag des Aufwandes für a) Kinder heimathsloſer Eltern (§. 11. des Geſ. v. 9. Auguſt 1833.) b) Findlinge und in Gefängniſſen oder Strafanſtalten Geborne (§. 12. ebendaſ.) c) zurückgewieſene Perſonen (§. 39. 40. ebendaſ.) d) fremde Miethlinge, Handwerksgeſellen ꝛc., deren Aufnahme ein fremder Staat verweigert (§. 94. ebendaſ.)	Betrag des Antheils, welchen das Ritter- oder Kammergut zu dem Armenaufwande geleiſtet hat.			Angabe beſonderer Unglücksfälle, welche die Gemeinde betroffen haben, oder ſonſtiger ihre Unterſtützungsbedürftigkeit erweiſender Umſtände.	Beſondere Bemerkungen.
	ß	g	₰		ß	g	₰		

7. Bekanntmachung des Landes-Juſtiz-Collegiums,

das Verbot unbefugter Veröffentlichung von Dienſtpapieren durch den Druck betreffend,

vom 16. Februar 1839.

(Publicirt in Nr. 20. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. März.)

Auf Veranlaſſung eines im Geſchäftsbereiche des Herzoglichen Landes-Juſtiz-Collegii unlängſt vorgekommenen und zu höchſter Kenntniß gebrachten Falles unbefugter Veröffentlichung von gewiſſen, in Folge öffentlicher Berufsverhältniſſe erlangten und zu Berufszwecken beſtimmten Schriften haben Se. Herzogliche Durchlaucht, der regierende Herr Herzog Joſeph zu Sachſen-Altenburg, Sich bewogen gefunden, die Einſchärfung der wegen Beobachtung gebührender Dienſt-Verſchwiegenheit in §. 102 des höchſten Edicts vom 18. April 1831 ertheilten Vorſchrift und deren Erläuterung dahin anzuordnen, daß Diener, unmittelbare und mittelbare aller Kategorieen (weltliche und geiſtliche, auch Communal-Beamtete), Dienſtpapiere keiner Art anders, als mit Vorwiſſen und Genehmigung der vorgeſetzten Collegien durch den Druck zu veröffentlichen befugt ſeyn ſollen und Anwälte überdies noch der Zuſtimmung der betheiligten Klienten ſich zu verſichern haben.

In Folge eines unterm 1. d. Mon. anher erlaſſenen höchſten Befehls wird ſolches zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 16. Februar 1839.

Herzoglich Sächſiſches Landes-Juſtiz-Collegium daſ.
E. von der Becke.

Digitized by Google

Herz. Sachſ. Altenburg. Geſetzſammlung.

Stück III. 1839. Ausg. d. 23. April 1839.

8. Miniſterial=Bekanntmachung,

die Erläuterung und Ergänzung der mit der Königl. Preuß. und Königl. Sächſ. Staatsregierung wegen wechſelſeitiger Uebernahme von Vagabunden und Ausgewieſenen geſchloſſene Konventionn betreffend,

vom 8. März 1839.

Mit der Königlich Preußiſchen und der Königlich Sächſiſchen Staatsregierung iſt zur Erläuterung der Beſtimmungen §. 2. a. und c. der Staatskonvention wegen wechſelſeitiger Uebernahme von Vagabunden und Ausgewieſenen vom $\frac{\text{13. September}}{\text{17 December}}$ 1822 und vom 17. December 1821 und zur Ergänzung dieſer Konvention durch gegenſeitigen Austauſch von Miniſterial=Erklärungen vom $\frac{\text{18. Januar}}{\text{8. März}}$ 1839 und vom $\frac{\text{22. Februar}}{\text{8. März}}$ dieſes Jahres folgende Vereinbarung getroffen worden:

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit ſelbſtſtändiger Individuen eingetretenen Veränderungen, auf die Staatsangehörigkeit der unſelbſtſtändigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlaſſenen Kinder derſelben, von Einfluß ſeyen?

ſo wie

b) über die Beſchaffenheit des §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthſchaftsführung

ergeben haben, ſind die Herzoglich Sachſen Altenburgiſche und die genannten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Konvention ausgeſprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenſchaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Geſetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen ſey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachſtehende Grundſätze gegenſeitig zur Anwendung gelangen zu laſſen, und zwar

zu a.

1) daß unſelbſtſtändige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlaſſene Kinder, ſchon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für ſich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit, oder eines beſonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unſelbſtſtändigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen ſolchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unſelbſtſtändiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche ſich nach dem Tode des Vaters derſelben, in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unſelbſtſtändiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entſcheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zuſtimmung ihrer vormundſchaftlichen Behörde eintreten können.

Nächſtdem ſoll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde läſtig geworden, auszuweiſen beabſichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

Digitized by Google

1) wenn der Auszuweiſende ſich in dem Staate, in welchem er ausgewieſen werden ſoll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthſchaft geführt hat, wobei zur näheren Beſtimmung des Begriffs von Wirthſchaft anzunehmen iſt, daß ſolche auch dann ſchon eintrete, wenn ſelbſt nur einer der Eheleute ſich auf eine andere Art, als im herrſchaftlichen Geſindedienſte, Bekoſtigung verſchafft hat;

oder

2) wenn Jemand ſich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen ſoll, verheirathet, jedoch darin ſich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konſtituirung eines Domicils, Verheirathung und ſonſtige Rechtsverhältniſſe nicht weiter ankommen ſoll.

Endlich ſind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die reſp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angeſonnen wird, der in der Konvention und vorſtehend aufgeſtellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber ſtattfindenden Korreſpondenz ſich nicht vereinigen, und iſt die diesfällige Differenz derſelben auch im diplomatiſchen Wege nicht zu beſeitigen geweſen; ſo wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromiſſariſchen Entſcheidung eines ſolchen dritten deutſchen Bundesſtaates ſtellen, welcher ſich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen in denſelben Vertrags-Verhältniſſen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromiſſes zu erſuchenden Landesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlaſſen, der zur Uebernahme des Ausgewieſenen verpflichtet werden ſoll.

An dieſe dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darſtellung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abſchrift nachrichtlich mitzutheilen iſt, in kürzeſter Friſt einzuſenden.

Bis die ſchiedsrichterliche Entſcheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläſſig iſt, hat derjenige Staat, in deſſen Gebiete das auszuweiſende Individuum beim Entſtehen der Differenz ſich befunden, die Verpflichtung, daſſelbe in ſeinem Gebiete zu behalten.

Auf höchſten Befehl wird ſolches hiermit zur allgemeinen Nachachtung unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß ſich hierdurch die mit der Königlich Sächſiſchen Regierung früher unterm 27. Auguſt/4. November 1836 und unterm 9/18 Mai 1838 über dieſelben Vertragspunkte §. 2. a. und c. zu Stande gekommenen Vereinbarungen von ſelbſt wieder erledigen.

Altenburg, am 8. März 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
E. v. Braun.

---

9. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Officialanzeigen der Unterbehörden bezüglich der Gendarmerie, ingleichen die der letzteren zuerkannten Anzeigegebühren und Strafantheile betreffend,

vom 11. März 1839.

(Publicirt in Nr. 26. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. deſſ. Monats.)

Es iſt wahrzunehmen geweſen,

1) daß, obſchon die meiſten Unterbehörden des Landes den Bekanntmachungen Herzoglicher Landesregierung vom 13. November 1834 und 20. October 1836 pünktlich nachkommen, dennoch mehrere Gerichts- und Polizeibehörden noch immer unterlaſſen, in den über die Denun-

Digitized by Google

ciationsgebühren und Strafantheile der Gendarmerie halbjährig zu erſtattenden Berichten ſich über die von ihnen über die Thätigkeit der einzelnen Gendarmen, vornämlich in criminalpolizeilicher Hinſicht, gemachten Erfahrungen auszuſprechen, ſo wie

2) daß mehrere Unterbehörden unter den der Gendarmerie zuerkannten Denunciations-gebühren und Strafantheilen zum Theil ſehr bedeutende Reſte anwachſen laſſen, und daß endlich auch

3) dergleichen Strafantheile von Behörden direkt an einzelne Gendarmen und Steuer-aufſichtsperſonen abgegeben worden ſind.

Herzogliche Landesregierung ſieht Sich hierdurch veranlaßt, die Beſtimmungen der obge-dachten Bekanntmachung vom 20. October 1836 [Geſetzſammlung von 1836, S. 79] hiermit nochmals in ernſtliche Erinnerung zu bringen, ingleichen den Gerichts- und Polizeibehörden des Landes zur Pflicht zu machen, die zuerkannten Denunciationsgebühren und Strafantheile der Gendarmerie ſorgfältig beizutreiben, und in den halbjährigen betreffenden Officialberichten jedes Mal mit anzuzeigen, welche Poſten ſich noch im Rückſtande befinden, auch diejenigen Strafan-theile, welche in einzelnen Fällen Gendarmen und Steueraufſehern zukommen, nur dann direkt an dieſe auszuhändigen, wenn ſolche durch Hinterziehung ſolcher Abgaben entſtanden ſind, welche für Rechnung des Geſammt-Zoll- und Handelsvereins an Zöllen, Ausgleichungsabgabe und Branntweinſteuer erhoben werden.

Altenburg, den 11. März 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

---

10. Verordnung der Landesregierung,

das Selbſtdispenſiren der Aerzte und Wundärzte betreffend,

vom 18. März 1839.

(Publicirt in Nr. 25. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. deſſ. Monats.)

Herzogliche Landesregierung ſieht Sich veranlaßt, Ihre Verordnung vom 14. Januar 1833, das Selbſtdispenſiren der Aerzte und Wundärzte betreffend und ſo lautend:

„Es iſt nicht unbemerkt geblieben, daß von den Apothekern wiederholt über das Selbſt-dispenſiren der Aerzte Beſchwerde geführt worden iſt. Nachdem nun dieſem Gebrauche, als einem großen Gebrechen der Medizinalpolizei, in keinem Falle länger nachgeſehen werden kann, ſo wird andurch auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht ausdrücklichen Be-fehl alles Selbſtdispenſiren von Seiten der Aerzte, ſofern nicht in einzelnen Gegenden beſondere Gründe für deſſen Fortbeſtehen in dringenden Fällen vorhanden ſeyn ſollten, unter Androhung polizeilicher Ahndung gemeſſenſt unterſagt, und haben diejenigen Aerzte, welche für die Nothwendigkeit ihres ferneren Selbſtdispenſirens wichtige und genügende Gründe anführen zu können vermeinen, deshalb die beſondere Erlaubniß Herzoglicher Landesregierung auszuwirken.“

hierdurch von Neuem nachdrücklich einzuſchärfen.

Altenburg, am 18. März 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

11. Miniſterial-Bekanntmachung,

die Erhöhung der Ausgleichungs-Abgabe vom Kurheſſiſchen Branntweine betreffend,

vom 23. März 1839.

Da ſich in Folge der nach dem höchſten Patente vom 20. Juli v. J. Statt gefundenen anderweiten Regulirung des Erhebungsſatzes bei der Maiſchbottigſteuer das Verhältniß der Beſteuerung der Branntwein-Fabrikation in Preußen, Sachſen und in den dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine angehörigen Staaten zu der in dem Kurfürſtenthume Heſſen eingeführten Branntweinſteuer anders geſtaltet hat, als dieſes bis dahin der Fall geweſen und demgemäß eine Erhöhung der Ausgleichungs-Abgabe von dem aus dem Kurfürſtenthume Heſſen nach Preußen, Sachſen und dem Thüringiſchen Vereine übergehenden Branntweine nöthig geworden iſt, ſo ſind deshalb mit der Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung Verhandlungen angeknüpft worden und es hat dieſelbe in deren Verfolg zunächſt zugeſtanden, daß

1) ſtatt der nach dem Anhange zu dem Vereins-Zoll-Tarife vom 3. November 1836 bei dem Uebergange aus dem Kurfürſtenthume Heſſen in die Thüringiſchen Vereins-Staaten und ſomit auch in das Herzogthum S. Altenburg für die Ohme Branntwein zu 120 Preuß. Quart bei 50 p. C. Alkohol-Stärke nach Tralles zeither zu erheben geweſenen Ausgleichungs-Abgabe von 2 Thlr. 12 Gr. (15 Silbergroſchen) Preuß. Courant vom 1. April d. J. an

Drei Thaler Achtzehn Groſchen ($22\frac{1}{2}$ Silbergroſchen) Preuß. Courant,

erhoben werden, während

2) alle übrige, rückſichtlich der Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben in dem Anhange zu dem Zoll-Tarife vom 3. November 1836, ſo wie in dem Geſetze über den Verkehr mit den zu dem Zollvereine gehörigen Ländern und die Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben vom 1. Mai 1838 enthaltene Beſtimmungen auch in Bezug auf die Ausgleichungs-Abgabe vom Kurheſſiſchen Branntwein nach wie vor in Kraft bleiben.

Auf höchſten Befehl Sr. Durchlaucht des regierenden Herzogs wird Solches hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 23. März 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
C. v. Braun.

---

12. Miniſterial-Bekanntmachung,

die nachträgliche Vervollſtändigung des Verzeichniſſes der in dem Geſammt-Zoll-Vereine zur Zeit beſtehenden Zoll- und Steuer-Aemter betreffend,

vom 5. April 1839.

Unter Bezugnahme auf die Miniſterial-Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. das Verzeichniß der in dem Geſammt-Zoll-Vereine zur Zeit beſtehenden Zoll- und Steuer-Aemter aller Art betreffend wird hierdurch nachträglich noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Großherzogl. Heſſiſchen Miniſteriums der Finanzen zu Alsfeld im Hauptamts-Bezirk von Gießen, anſtatt des dort ſeither bloß für die Handhabung der Waaren-Kontrole und zur Abfertigung von Poſtſtücken beſtandenen Nebenamts 2ter Klaſſe, ein Neben-Zollamt im Innern erſter Klaſſe mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen Nr. 2 zollverfaſſungsmäßig organiſirt und beſetzt, mit dem 1. April d. J. in Wirkſamkeit getreten iſt.

Altenburg, den 5. April 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
C. v. Braun.

Digitized by Google

13. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Arzneitaxe betreffend,

vom 8. April 1839.

(Publicirt in Nr. 31. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 16. deſſ. Monats.)

Da Seiten des königl. preuß. Miniſteriums der geiſtlichen und Unterrichtsanſtalten in Berlin Veränderungen der auch in hieſigen Landen recipirten königl. preuß. Arzneitaxe für 1839, welche mit dem 1. d. M. bereits in Kraft getreten, durch den Druck bekannt gemacht worden ſind, ſo werden hierdurch die hierländiſchen Apotheker angewieſen, ſich nach den beregten Veränderungen der königl. preuß. Arzneitaxe genau zu richten und die darin enthaltenen abgeänderten Anſätze pünktlich zu beobachten.

Altenburg, am 8. April 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

14. Miniſterial-Bekanntmachung,

den zwiſchen Preußen und den zu dem Geſammt-Zoll- und Handels-Vereine verbündeten Regierungen einer-, und Seiner Majeſtät dem König der Niederlande andererſeits abgeſchloſſenen Handels-Vertrag betreffend,

vom 12. April 1839.

Nachdem von Seiner Herzoglichen Durchlaucht, dem regierenden Herzog, der am 21. Januar dieſes Jahres zu Berlin zwiſchen den zu dem Geſammt-Zoll- und Handels-Vereine verbündeten Regierungen auf der einen und Seiner Majeſtät dem König der Niederlande auf der anderen Seite abgeſchloſſene Handels-Vertrag ratificirt worden iſt, auch die Auswechſelung der Ratificationsurkunden zu Berlin am 2. dieſes Monats Statt gefunden hat, ſo wird der gedachte Vertrag nachſtehend zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Hierbei iſt jedoch in Beziehung auf den acht Wochen nach gegenwärtiger Publication in Kraft tretenden Punkt im Art. 4 B. 1. noch bemerklich zu machen, daß in Folge genommener weiterer Abrede die dem Königlich Niederländiſchen Gouvernement hierin zugeſtandene Ermäßigung der Eingangs-Abgabe von Niederländiſchem, zum Gebrauche vereinsländiſcher Raffinerien unter Kontrole eingehenden Lumpenzucker bis auf die Hälfte des gegenwärtigen Tarifſatzes, alſo bis 5½ Thaler vom Centner, in Rückſicht auf die mit anderen Regierungen eingeleiteten Unterhandlungen und in Erwartung billiger Gegenleiſtungen gleichzeitig, und ſomit 8 Wochen nach Publication des anliegenden Handels-Vertrags hinſichtlich alles Lumpenzuckers ohne Unterſchied des Urſprungs, welcher über die Zollgrenze gegen das Königlich Niederländiſche Gebiet und ferner über die nördliche Zollgrenze bis Memel mit gleicher Beſtimmung und Kontrole für vereinsländiſche Raffinerien eingeführt werden wird, vorläufig Anwendung erhält.

Altenburg, am 12. April 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
C. v. Braun.

Digitized by Google

Handels-Vertrag

zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und Frankfurt einer Seits, und den Niederlanden anderer Seits, vom 21. Januar 1839.

Seine Majeſtät, der König von Preußen, ſowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835 und 2. Januar 1836 beſtehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Seine Majeſtät der König der Niederlande andererſeits, von gleichem Wunſche beſeelt, die Handels-Verbindungen und den Austauſch der Erzeugniſſe der beiderſeitigen Staaten möglichſt auszudehnen, ſind zu dieſem Zwecke übereingekommen in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hiezu ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Geheimen Legationsrath Ernſt Michaelis, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Offizier der Franzöſiſchen Ehrenlegion, Kommandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Würtembergiſchen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldnen Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, und Kommandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Ludwig Windhorn, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens, der Königlich Bayeriſchen Krone und des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens,

und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Friedrich Wilhelm Weſtphal, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Officier der Franzöſiſchen Ehrenlegion;

und

Seine Majeſtät der König der Niederlande:

Allerhöchſt ihren Legationsrath und Geſchäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter des Königl. Niederländiſchen Löwen-Ordens, des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken,

und

den Director des allgemeinen Entrepots und Sekretair der Handels-Kammer zu Amſterdam, Johann Jakob Rochuſſen, Ritter des Königlich Niederländiſchen Löwen-Ordens;

welche, unter dem Vorbehalte der Ratification, die folgenden Artikel feſtgeſtellt und unterzeichnet haben.

Digitized by Google

Artikel 1.

Seine Majeſtät, der König der Niederlande bewilligen, zuzulaſſen:

A. bei der Einfuhr über die Niederländiſch-Preußiſche Grenze, ſowohl zu Lande, als auch ſtromwärts unter der Flagge eines der oben benannten, den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, die folgenden Gegenſtände ohne Unterſchied des Urſprungs:

1) Wein, in Fäſſern, zu zehn Centen Niederl. vom Baril (Hectolitre); desgl. in Flaſchen, deren 116 oder mehr auf 1 Baril gehen, zu fünf Gulden für 100 Flaſchen;

2) Getraide, namentlich Waizen, Roggen, Gerſte, Hafer, Spelz und Buchwaizen mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangs-Abgabe um 10 Procent;

3) Bruch- und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabſteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flurſteine u. ſ. w. zu dem Satze von drei Procent vom Werthe;

B. bei der Einfuhr über die Niederländiſch-Preußiſche Grenze ſtromwärts, unter der Flagge eines Vereinsſtaates:

Nutz- und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flößen, zu fünf und zwanzig Centen Niederl. für die Tonne. Fünf und zwanzig Centner ſollen einer Tonne gleichgeachtet, und als ungebrochene Schiffsladungen ſollen ſolche angeſehen werden, deren Hälfte in Holz beſtehet;

C. bei der Einfuhr ſowohl zur See, als auch über die Niederländiſch-Preußiſche Grenze zu Lande und ſtromwärts, unter Controle und mit Urſprungs-Zeugniſſen:

1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satze von zwei Gulden Niederl. für das Pfund Niederl. (Kilogramm);

2) Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle zu dem Satze von fünf Procent vom Werthe;

3) Meſſerwaaren und kurze Waaren (nach den Specificationen des jetzigen Niederländiſchen Tarifs) zu dem Satze von drei Procent vom Werthe.

Man wird in gemeinſamen Einverſtändniſſe die Control-Maaßregeln und die Förmlichkeiten für die vorerwähnten Urſprungs-Zeugniſſe feſtſetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge mit den erforderlichen Anweiſungen verſehen werden.

Artikel 2.

Seine Majeſtät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleiſtung die Erzeugniſſe des Bodens und des Kunſtfleißes der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bei ihrer Einfuhr in die Niederländiſchen Colonien aller derjenigen Vortheile und Begünſtigungen genießen zu laſſen, welche den Erzeugniſſen des Bodens und des Kunſtfleißes irgend der begünſtigteſten europäiſchen Nation jetzt zugeſtanden ſind, oder in Zukunft zugeſtanden werden möchten.

Artikel 3.

Seine Majeſtät der König der Niederlande bewilligen, daß die Beſtimmungen Lit. B. No. 1. und 2. des Artikels 7. des Schiffahrts-Vertrages zwiſchen Preußen und den Niederlanden vom 3. Juni 1837, kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländiſchen Hafen eingeladen ſind, oder ausgeladen werden, auf Niederländiſcher Seite resp. der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C. der Mainzer Convention vom 31. März 1831 feſtgeſetzten Abgabe, oder einer Verminderung derſelben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten ſollen, welche auf den der Rheinſchiffahrt durch dieſe Convention eröffneten Wegen unter der Flagge Preußens oder eines der andern Uferſtaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schiffahrt auf dem Niederländiſchen Rhein zugeſtandenen Vortheilen Theil nehmen, direct nach der See, oder umgekehrt, tranſitiren.

Artikel 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten bewilligen, zuzulaſſen:

Digitized by Google

A. bei der Einfuhr über die Preußiſch-Niederländiſche Grenze, ſowohl zu Lande als auch ſtromwärts, die nachbenannten Niederländiſchen Erzeugniſſe:

Butter,
Käſe,
Ochſen und Stiere,
Kühe,
Jungvieh,

zur Hälfte der Eingangs-Abgaben, welche durch den jetzt in Kraft beſtehenden Tarif feſtgeſetzt ſind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins feſtgeſetzt werden möchten;

B. bei der Einfuhr ſowohl zur See, als auch zu Lande und ſtromwärts:

1) Niederländiſchen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins, und unter amtlicher Controle dieſer Verwendung, zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereinstarif feſtgeſetzten Eingangs-Abgabe;
2) Niederländiſchen raffinirten Zucker zu dem Satze von zehn Thalern Preußiſch vom Zentner von funfzig Kilogrammen;
3) Niederländiſchen Reis zu dem Satze von zwei Thalern Preuß. vom Centner von funfzig Kilogrammen.

Außerdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

zu B. 1. den Niederländiſchen Lumpenzucker in keinem Falle künftig einer Eingangs-Abgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in Ihren Staaten befindlichen Siedereien beſtimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als zehn Procent überſteigen würde;

zu B. 2. in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche beſtimmten Rohzucker gelegt iſt, vermindert würde, gleichzeitig und in demſelben Verhältniſſe auch die Abgabe von den Niederländiſchen raffinirten Zuckern in ſo weit zu ermäßigen, daß letztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern überſteigen wird.

Die Beſtimmung Lit. A. des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publikation des Vertrages, und diejenige Lit. B. 1. acht Wochen nach dieſer Publikation in Kraft treten, während die Beſtimmungen B. 2. und 3. erſt mit dem 1. Januar 1840 in Vollzug geſetzt werden ſollen.

Artikel 5.

Die Staaten des Zoll- und Handels-Vereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif feſtgeſetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln: Kaffee, Taback, roh und fabricirt, Gewürze, Thee, Heringe, Saatöl und Branntwein aller Gattung, für die Einfuhr dieſer Artikel aus den Niederlanden, ſowohl zur See, als auch zu Lande und ſtromwärts, nicht erhöhen.

Es wird jedoch verſtanden, daß dieſe Beſtimmung den Fall nicht einbegreifen ſoll, daß künftig etwa der Zentner von funfzig Kilogrammen, ſtatt des Preußiſchen Zentners, als Gewichts-Einheit für den Tarif des Zoll- und Handels-Vereins angenommen würde, ohne daß dabei die Abgaben-Sätze des gegenwärtigen Tarifs hinſichtlich der vorbenannten Artikel vermindert würden.

Artikel 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins gegenwärtig zu Gunſten des Großhandels mit Wein beſtehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Januar 1840 hinaus fortgeſetzt, oder ſollten andere Begünſtigungen dieſer Art jenem Handel zugeſtanden werden, ſo iſt man für dieſen Fall übereingekommen, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab, dieſe Begünſtigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden ſollen.

Digitized by Google

Artikel 7.

In Rückſicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eiſenbahn zwiſchen Preußen und den Niederlanden iſt verabredet worden, daß, wenn eine Geſellſchaft von Aktionärs bei der Preußiſchen Regierung eine Conceſſion zur Errichtung und Benutzung einer Eiſenbahn nachſuchen ſollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländiſchem Gebiete bereits beſtehenden oder anzulegenden Eiſenbahn dienen würde, die Preußiſche Regierung dieſe Conceſſion, nach erfolgter Verſtändigung mit dem Niederländiſchen Gouvernement über den Anſchließungs-Punkt an der Grenze, unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preußen für dieſe Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein beſtehen, oder ſpäterhin allgemein angenommen werden möchten.

Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten ſich gegenſeitig:

a) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren der Staaten des anderen Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenſtänden derſelben Gattung davon unberührt blieben;

b) die gegenſeitigen Ein- oder Ausfuhren, ohne Unterſchied des Landes, woher ſie kommen, oder wohin ſie beſtimmt ſind, weder zu Gunſten der Regierungen, noch der Communen, mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Laſten irgend einer Art zu belegen, als mit denjenigen, welche in Ihren in Kraft ſtehenden Tarifen und Geſetzen allgemein feſtgeſetzt ſein werden;

c) Ihre Unterthanen und Erzeugniſſe gegenſeitig an allen Prämien, Zoll-Vergütungen und anderen Vortheilen dieſer Art Theil nehmen zu laſſen, welche in Ihren Staaten für gewiſſe Gegenſtände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterſchied des Landes der Herkunft oder der Beſtimmung, bewilligt werden könnten.

Artikel 9.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenſeitig gemachten Zugeſtändniſſe als verabredet betrachten, um in deren ganzem Zuſammenhange als Vergeltungen für die durch denſelben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und daß Sie mithin jene Zugeſtändniſſe nur in Erwiederung dieſer Vortheile eingeräumt haben, jedoch Sich vorbehalten, dieſelben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleiſtungen zu bewilligen, oder auch ſogar deren Anwendung allgemein eintreten zu laſſen.

Artikel 10.

Sollte einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder größere Begünſtigungen zugeſtehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, ſo ſollen dieſelben Begünſtigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher derſelben, wenn das Zugeſtändniß ohne Vergeltung gemacht iſt, ebenfalls ohne eine ſolche, wenn daſſelbe aber an die Bedingung einer Gegenleiſtung geknüpft iſt, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in dieſem Falle den Gegenſtand einer beſonderen Uebereinkunft zwiſchen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll unverzüglich allen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden ſollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es ſein kann, noch früher zu Berlin ausgewechſelt werden. Derſelbe ſoll ſofort nach Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden publicirt, und unmittelbar darauf in Vollzug geſetzt werden, mit Ausnahme der Beſtimmungen, wegen welcher im Artikel 4 ein anderer Zeitpunkt verabredet worden iſt.

Digitized by Google

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintauſend achthundert und ein und vierzig in Kraft bleiben; und wenn ſechs Monate vor dem Ablaufe dieſes Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen ſeine Abſicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu laſſen, mittelſt einer offiziellen Erklärung kund thun ſollte, ſo wird derſelbe noch ein Jahr über dieſen Zeitraum hinaus, und ſo fort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Zur Urkund deſſen haben die oben genannten Bevollmächtigten denſelben unter Beifügung ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geſchehen zu Berlin, den 21. Januar 1839.

(gez.) E. Michaelis.
(L. S.)

K. L. Windhorn.
(L. S.)

Fr. Wilh. Weſtphal.
(L. S.)

(gez.) F. H. W. von Scherff.
(L. S.)

J. J. Rochuſſen.
(L. S.)

Digitized by Google

Herz. Sachſ. Altenburg. Geſetzſammlung.

Stück IV. 1839. Ausg. d. 4. Juni 1839.

15. Verordnung der Landesregierung,

im Betreff der polizeilichen Beaufſichtigung der Leihbibliotheken,

vom 15. April 1839.

(Publicirt in Nr. 36. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. Mai d. J.)

Zu polizeilicher Beaufſichtigung der Leihbibliotheken und ähnlicher Anſtalten verordnen Wir hiermit Folgendes:

§. 1.

Außer den Inhabern der inländiſchen konzeſſionirten Sortiments-Buchhandlungen darf Niemand im Lande Schriften, gedruckt oder ungedruckt, oder auch Abbildungen gewerbsmäßig verleihen, ohne dazu ausdrückliche ſchriftliche Erlaubniß erhalten zuhaben und deshalb Gewerbsſteuer zu entrichten.

§. 2.

Zur Ertheilung der Erlaubniß an Inländer, jedoch nur an ſolche, welche in Städten oder Marktflecken wohnen, ſind die Ortspolizeibehörden ermächtigt. — Erlaubnißertheilung an Ausländer oder ausnahmsweiſe an Bewohner inländiſcher Dorfſchaften, unter beſondern, den jedesmaligen Verhältniſſen angemeſſenen Bedingungen, behalten Wir ſelbſt Uns vor.

§. 3.

Der Gewerbsbetrieb aller ſolcher Leihanſtalten ſteht unter der Aufſicht der Ortspolizeibehörde, dergeſtalt, daß von ihr das Ausgeben von Schriften und Abbildungen, deren Inhalt der Religion, den guten Sitten, der Wohlanſtändigkeit und der bürgerlichen Ordnung zuwiderlaufend, ſomit zweideutig, anſtößig, verletzend und aufregend iſt, nicht geduldet werden darf. — Die zu dem Ende von der Behörde getroffenen Maßregeln ſind von den Inhabern ſolcher Leihanſtalten genau zu befolgen.

Im Sinne dieſer Verordnung ſind auch ſonſtige, nicht gewerbsmäßig betriebene Leſe-Anſtalten an öffentlichen Orten polizeilicher Aufſicht unterworfen.

§. 4.

Alle Schriften, Abbildungen und dergl., welche ſich im Beſitze des Gewerbsinhabers, zur Mittheilung an Andere beſtimmt, befinden oder von ihm zu ſolchem Zwecke fernerweit angeſchafft werden, ſind genau und vollſtändig, nach ihren Titeln und Aufſchriften in ein Verzeichniß einzutragen. Dies Verzeichniß iſt der Behörde von Halbjahr zu Halbjahr und außerdem ſo oft ſie es verlangt, zur Durchſicht und beliebigen Vergleichung mit den vorhandenen Schriften und dergl. ſelbſt, vorzulegen.

§. 5.

Die Inhaber von dergleichen Anſtalten haben auch richtige und vollſtändige Verzeichniſſe darüber zu führen, wem ſie Schriften und dergl. und welche einem Jeden ſie mittheilen. Dieſe Verzeichniſſe ſind nicht nur den Behörden, ſondern auch den Lehrern an Schulen, auf Verlangen, zur Einſichtnahme vorzulegen.

§. 6.

Zuwiderhandlungen werden von der Polizeibehörde nach Maßgabe der größern oder geringern Verſchuldung mit Geldſtrafen von 2 Thlrn. bis 10 Thlrn. oder mit gänzlicher oder zeitweiliger Zurückziehung der ertheilten Erlaubniß, nach Befinden mit Wegnahme der anſtößigen oder ſonſt bedenklichen Schriften und dergl. und aushülflich mit angemeſſenem Gefängniß geahndet.

Digitized by Google

§. 7.

Das Hauſirentragen von Büchern und dergl. aus dergleichen Leihanſtalten durch mit polizeilicher ausdrücklicher Erlaubniß nicht verſehene Perſonen iſt, im Sinne der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Oktober 1836 (Geſ. S. S. 80 f.), von den Gendarmen und ſonſtigen Polizeibeamten ſtreng zu überwachen.

Die Polizeibehörden haben auf die genaue Befolgung dieſer Verordnung, zu deren Ausführung dieſelben noch mit weiterer beſonderer Weiſung von Uns verſehen worden, gebührend zu achten.

Altenburg, am 15. April 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

---

16. Bekanntmachung der Landesregierung,
das Harzſchaben und das Kienhacken in Privathölzern betreffend,
vom 22. April 1839.

(Publicirt in Nr. 35. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. deſſ. Monats.)

Im Hinblick auf die aus den bei den Forſtbenutzungen des Harzſchabens und des Kienhackens für die herrſchaftlichen und Privatwaldungen entſpringenden überwiegenden Nachtheile haben des gnädigſt regierenden Herzogs Durchlaucht vermöge des Höchſtdenſelben zuſtehenden Forſt- und Polizei-Hoheitsrechts Sich bewogen gefunden, in Anſehung des Harzſchabens in Privathölzern zur Abwendung jeder Gefährde von dieſen ſowohl als von den herrſchaftlichen Forſten zu beſtimmen, daß jeder Holzeigenthümer, welcher ſein Holz auf Harz benutzen will, dem Forſtamte ſeines Bezirks hiervon Anzeige zu machen, und ſofern er das Geſchäft nicht ſelbſt oder durch eines ſeiner Familienglieder, ſondern durch Lohnarbeiter oder Erpachter betreiben will, zu letztern nur zuverläſſige Leute von unbeſcholtenem Rufe zu wählen und ſolche dem Forſtamte namhaft zu machen hat, welchem ſodann obliegt, die Perſönlichkeit des Vorgeſchlagenen zu prüfen und alle einigermaßen Verdächtige, insbeſondere ſolche, welche irgend einmal ſchon bei einem Waldgericht in Unterſuchung und Strafe gekommen ſind, unbedingt zurückzuweiſen, hinſichtlich der für zuläſſig erachteten Harzſchaber dagegen zu veranlaſſen, daß ſelbige bei dem betreffenden Juſtizamte mit einer förmlichen Pflichtsnotul belegt werden und die Ausübung ihres Geſchäfts von dem Forſtaufſichtsperſonal genau überwacht wird. Indeß ſind ſowohl von den Forſt- als von den Juſtizbehörden nicht nur alle wegen dieſer forſtpolizeilichen Maßregel ſich nothwendig machenden Verfügungen und Erpeditionen, ſondern auch diejenigen wegen der in Privathölzern etwa vorkommenden Nutzungen des Kienhackens und Theerſiedens — welche letztre denſelben forſtpolizeilichen Einſchränkungen zu unterwerfen ſind — koſtenfrei zu bewirken.

In Gemäßheit diesfallſigen höchſten Reſcripts vom 5. d. M. wird ſolches alles, insbeſondere zur Nachachtung der Juſtizämter und der Holzeigenthümer, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 22. April 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

Digitized by Google

17. Verordnung der Landesregierung, die Arbeitsbefugniße der Zimmerleute betreffend, vom 25. April 1839.

(Publicirt in Nr. 37. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. Mai d. J.)

In Folge eines auf bewirkte unterthänigſte Berichtserſtattung anher eingelangten höchſten Reſcripts vom 12. d. M. wird in Betreff der Zulaſſung ausländiſcher Zimmerleute zu inländiſchen Bauten, ſo wie der Arbeitsbefugniſſe inländiſcher Zimmerleute gegen einander Folgendes hierunter verordnet:

A.

Ausländiſche Zimmerleute dürfen in den Herzoglichen Landen und für Bewohner derſelben unbehindert, wiewohl mit Beachtung der betreffenden polizeilichen Vorſchriften, und frei von Gewerbeabgaben an den Staat, an Kommunen oder Innungen, arbeiten, jedoch nur in ſo weit und in ſolcher Maße, als

in ihren Wohnorten oder für Bewohner derſelben, nach Geſetzen, Innungsbriefen oder Herkommen, auch den Zimmerleuten des Altenburgſchen Landes zu arbeiten geſtattet iſt,

und in dem Orte der Herzoglichen Lande, wo oder wohin ſie arbeiten, den daſelbſt fremden inländiſchen Landzimmerleuten die Arbeitsbefugniß in der Regel, und abgeſehen von etwaigen ſpeciellen Ausnahmen zuſteht.

B.

Inländiſche Zimmerleute haben in der Regel die Befugniß, allenthalben im Lande, und ohne Rückſicht auf den Bezirk der Innung, welcher ſie angehören, auch frei von Abgaben an eine ihnen fremde Innung, Zulagen zu Gebäuden oder zu Theilen derſelben einzubringen, zu fertigen, zu heben und zu richten.

Ausgenommen bleibt die Einbringung, das Heben und Richten von Zulagen in den Städten durch Zimmerleute, welche der betreffenden ſtädtiſchen Innung nicht angehören, in ſo weit als daſſelbe bisher nicht, oder nicht unbedingt geſtattet geweſen iſt.

C.

Der Ausbau, nachdem die Zulagen gehoben und gerichtet worden, ſteht lediglich den Mitgliedern der Innung des Bezirks zu, in ſo weit nicht ſchon jetzt ein Anderes hergebracht geweſen iſt.

Altenburg, am 25. April 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

18. Miniſterial-Bekanntmachung, das Regulativ über das Verfahren bei Verſendung vereinsländiſcher Fabrikate aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande betreffend, vom 24. Mai 1839.

Mit höchſter Genehmigung wird nachſtehend ein Regulativ über das Verfahren bei Verſendung der im Artikel 1. Litt. C., des Handelsvertrags mit den Niederlanden vom 21. Januar d. J. bezeichneten vereinsländiſchen Fabrikate, aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande zur Nachachtung des Handel treibenden Publikums und der Behörden öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 24. Mai 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
E. v. Braun.

Digitized by Google

Regulativ

über das Verfahren bei Verſendung der im Artikel 1. Litt. C., des Handelsvertrags mit den Niederlanden vom 21. Januar d. J. bezeichneten vereinsländiſchen Fabrikate, aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande.

§. 1.

Bei Verſendungen der vorgedachten vereinsländiſchen Fabrikate, als:

1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide;

2) Strümpfe und Strumpfwirkerwaaren, Spitzen und Tülle;

3) Meſſerwaaren und kurze Waaren (nach der Specifikation des jetzigen niederländiſchen Tarifs) aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande, muß, wenn der vertragsmäßig erleichterte Eingang in Anſpruch genommen wird, dem am Abſendungsorte befindlichen oder zunächſt belegenen Hauptſteuer- oder Steueramt mit gleichzeitiger Vorführung der Fabrikate zur Reviſion, eine Anmeldung nach dem beiliegenden Muſter zum Urſprungszeugniſſe (Certifikat) vorgelegt werden, in welches

a) die Gattung und Menge der Gegenſtände nach den gewerblichen Benennungen und dem im Lande der Verſendung üblichen Gewicht oder Maaß;

b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

c) die Verſicherung des Verſenders an Eidesſtatt, daß die zu verſendenden Gegenſtände in Fabrikaten aus den zollvereinten Staaten beſtehen;

d) die Angabe, über welches Grenzzollamt (Hauptzollamt oder Nebenzollamt I) der Ausgang ſtatt finden ſoll, und endlich

e) der Ort der Abſendung und der Name und Stand des Verſenders

enthalten ſind.

§. 2.

Das Hauptſteuer- oder Steueramt prüft die Richtigkeit der Anmeldung, ſetzt, wenn ſich hierbei Nichts zu erinnern findet, die Colli unter Verſchluß und beſcheiniget die Anmeldung dahin, daß die darin bezeichneten Fabrikate aus dem freien Verkehr des Zollvereins abſtammen, auch kein Zweifel gegen ihren vereinsländiſchen Urſprung obwalte.

§. 3.

In Begleitung dieſes Urſprungs-Certifikats gelangen die Waaren zum Grenz-Ausgangsamte.

§. 4.

Der Waarenführer übergiebt demſelben das Certifikat; das Amt rekognoscirt den Verſchluß, ergänzt denſelben bei etwa bemerkter Verletzung, wenn ſich bei der in dieſem Falle vorzunehmenden Reviſion der Waaren und Vergleichung derſelben mit dem Certifikat nichts zu erinnern findet, trägt das Certifikat in ein zu führendes Notiz-Regiſter ein, beſcheiniget die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung und giebt das ſolchergeſtalt beſcheinigte Certifikat dem Waarenführer zum Ausweis beim Eingange in das Königreich der Niederlande Behufs der dortigen vertragsmäßigen Behandlung der Waare zurück.

§. 5.

Der Verkehr mit den in Rede ſtehenden vereinsländiſchen Fabrikaten nach den Niederlanden durch die fahrenden Poſten, iſt ebenfalls an Begleitung durch die vorgeſchriebenen Certifikate gebunden.

Die Verſendungen können nur von ſolchen Orten aus erfolgen, wo ein zu dergleichen Abfertigungen befugtes Amt ſeinen Sitz hat. — Nach geſchehener Reviſion wird die Waare unter Verſchluß geſetzt und dann mit dem beſcheinigten Certifikate, welches dem Poſtſtück offen beizulegen iſt, auf die Poſt befördert.

Digitized by Google

Urſprungs- und Verſendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung

nachfolgender vereinsländiſcher Fabrikate,

als

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . über das Haupt-Zollamt . . . . . Neben-Zollamt I. . . . auszuführen beabſichtiget, um ſie in das Königreich der Niederlande einzuführen.

Die Richtigkeit dieſer Anmeldung und daß die vorſtehend aufgeführten Gegenſtände Fabrikate aus den zollvereinten Staaten ſind, verſichere ich hierdurch an Eidesſtatt.

den ten 18

Name und Stand.

B. Urſprungs-Zeugniß.

Vorſtehend angemeldete Gegenſtände, welche aus dem freien Verkehr des Zollvereins abſtammen und gegen deren vereinsländiſchen Urſprung kein Bedenken obwaltet, ſind hier unter Verſchluß geſetzt, der wie folgt angelegt iſt.

Name des Orts den ten 18

L. S. Name des Amtes.

C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Nummer des Notiz-Regiſters.

Den richtigen Ausgang vorſtehend verzeichneter (unter obigem Verschluss hier eingetroffenen oder hier nochmals wie folgt verschlossenen) Gegenſtände, bei deren ſchließlicher Abfertigung ſich nichts zu erinnern gefunden hat, beſcheinigt das unterzeichnete Amt zum Ausweis des Waarenführers beim Eingange in das Königreich der Niederlande.

Ort den ten 18

L. S. Name des Hauptzoll- oder Nebenzollamtes I.

N. B. Die Schrift in lateiniſchen Lettern dient als Beiſpiel.

Digitized by Google

Digitized by Google

// Herz. Sachſ. Altenburg. Geſetzſammlung.

Stück V. 1839. Ausg. d. 6. Auguſt 1839.

19. Miniſterial-Bekanntmachung,

die Vergütung der Steuer bei Verſendungen von Branntwein in das Ausland betr.,

vom 11. Mai 1839.

Nachträglich zu den §. §. 1., 2. und 3. der Miniſterial-Bekanntmachung vom 26. Oktober 1838, die Vergütung der Steuer bei Verſendungen von Branntwein in das Ausland betreffend, (Geſ. Samml. v. 1838. S. 97 — 99) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

1) daß die Ausfuhre des Branntweins, auf welchen eine Vergütung der Steuer in Anſpruch genommen wird, wenn nicht im einzelnen Falle auf beſonderes Nachſuchen und unter beſonderen Umſtänden etwas Anderes ausnahmsweiſe nachgelaſſen worden, nur über ein Königlich Preußiſches oder ein Königlich Sächſiſches Haupt-Zollamt oder ein dazu mit Befugniß verſehenes Neben-Zollamt erſter Klaſſe erfolgen kann, ſo wie

2) daß auch eine erwieſene Defraudation der Ausgleichungs-Abgaben vom Branntweine den Verluſt des ferneren Anſpruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhre inländiſchen Branntweines nach ſich zieht.

Altenburg, am 11. Mai 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
v. Wüſtemann.

---

20. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Abſtimmung der Gemeinden über Geſuche um Aufnahme betreffend,

vom 27. Mai 1839.

(Publicirt in Nr. 45. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. Juni d. J.)

Es iſt neuerlich zu bemerken geweſen, daß in einigen Gemeinden des hieſigen Landes über Geſuche um Aufnahme in dieſelben durch blos mündliche, ja ſogar nur allgemeine Abgabe der Stimmen (Acclamation), nicht aber, wie doch bereits durch das Regulativ vom 11. Junius 1819, §. 60 — beſtätiget durch das Heimathsgeſetz vom 9. Auguſt 1833, §. 30 no. 2 — angeordnet worden, durch förmliche Kugelung (Ballotage) abgeſtimmt worden iſt.

Da nun aber die erſterwähnte Art der Abſtimmung nicht für zuläſſig erachtet werden kann, weil dabei die Individualabſtimmung nicht frei bleibt, ſo werden die betreffenden Behörden andurch ausdrücklich angewieſen, darüber zu wachen, daß über Aufnahmegeſuche jedes Mal, geſetzlicher Vorſchrift zu Folge, regelmäßig durch Ballotage (allenfalls durch Stimmzettel) abgeſtimmt werde.

Altenburg, den 27. Mai 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

Digitized by Google

21. Bekanntmachung der Landesregierung,
die Einſchärfung der Verordnung wegen des Verkaufs junger Obſt- und anderer Bäume betreffend,
vom 6. Juni 1839.

(Publicirt in Nr. 48. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 14. deſſ. Monats.)

In Gemäßheit höchſten Befehls wird die Verordnung der vormaligen Herzoglichen Landesregierung, den Verkauf von jungen Obſt- und andern Bäumen betr., vom 3. Mai 1823, welche ſo lautet:

„Es iſt vielfältig zu bemerken geweſen, daß der Verkauf von jungen Obſt- und andern Bäumen von ſolchen Perſonen betrieben wird, welche das Eigenthum daran nicht durch eine rechtmäßige Erwerbs-Art, ſondern durch das Ausziehen ſolcher jungen Stämmchen aus bereits gemachten Pflanzungen an ſich zu bringen gewußt haben.

Dieſem, mit Befrevelung fremden Eigenthums und Störung der Holzcultur verbundenen unredlichen Gewerbe für die Folge zu ſteuern, wird andurch verordnet, daß

1) kein junger Baumſtamm, gehöre er nun unter die Obſt- oder Waldſorten, mit geſtutzter Krone feil geboten, oder gekauft werden dürfe, daß
2) im Contraventionsfalle Käufer und Verkäufer für jeden mit geſtutzter Krone gekauften oder verkauften Stamm um 4 Gr., oder bei vorliegender Unmöglichkeit, die Geldſtrafe einzubringen, mit ihnen gleichkommender Gefängnißſtrafe belegt, auch
3) noch überdies gegen beide, wegen vermuthlicher Dieberei, oder Diebshehlerei, mit beſonderer Unterſuchung verfahren, und ſie, im Ueberführungsfalle, nach näherer Maßgabe der in der Circularverordnung vom 15. Auguſt 1785 und dem Mandat vom 6. Julius 1789 enthaltenen Verfügungen, beſtraft werden ſollen; daß endlich
4) von den einzubringenden Geldſtrafen dem Denuncianten die Hälfte zufallen ſolle.

Es haben in deſſen Gemäßheit ſämmtliche Unterobrigkeiten hieſiger Lande, ſo wie alle mit Handhabung der Polizei beauftragte Perſonen genau zu invigiliren und die Contravenienten zur Strafe zu ziehen. Wornach ſich zu achten."

gemeſſenſt andurch wieder eingeſchärft.

Altenburg, am 6. Junius 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

22. Verordnung der Landesregierung,
die Einſchärfung des Verbots wider das unbefugte Führen von Schießgewehr betr.,
vom 27. Juni 1839.

(Publicirt in Nr. 54. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. Juli d. J.)

Es iſt mehrfach wahrzunehmen geweſen, daß neuerer Zeit die geſetzlichen Verbote gegen das unbefugte Führen von Schießgewehr, namentlich das höchſte Mandat vom 29. November 1811 (dritte Beifugenſammlung S. 409 ff.) und die Verordnung vom 4. December 1837 (Geſ. Samml. v. 1837 S. 249) hier und da, insbeſondere auch durch Pachter von Kirſchpflanzungen zu Abwehrung von Sperlingen und andern Vögeln, mißbräuchlich überſchritten worden ſind, woraus nicht allein leicht Unglück entſtehen kann, ſondern wodurch vornämlich auch den Verordnungen wegen Erhaltung der Raupen freſſenden und der Singvögel entgegengewirkt wird.

Daher ſieht ſich Herzogliche Landesregierung veranlaßt, jene Verbote hierdurch aufs Neue einzuſchärfen und allen polizeilichen Behörden und Aufſichtsperſonen die ſorgfältigſte Wachſamkeit über die Aufrechthaltung derſelben und bezüglich die Verhängung von Unterſuchung und unnachſichtlicher Beſtrafung gegen Uebertreter zur ſtrengſten Pflicht zu machen.

Altenburg, am 27. Juni 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

23. Bekanntmachung der Landesregierung,
die Erneuerung des Verbots gegen das Wegfangen und Schießen aller Inſekten freſſenden Vögel betreffend,

vom 15. Juli 1839.

(Publicirt in Nr. 59. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 23. deſſ. Monats.)

Auf der nördlichen Seite des Kloſterlausnitzer Reviers und auf dem Saaſaer Revier hat ſich im vorigen Monat die verderbliche Nonnenraupe in nicht unbedeutender Menge und ebenfalls faſt auf ſämmtlichen Revieren der nicht minder gefährliche Fichtenwickler wiederum gezeigt, ſo daß zu Verhütung dießfalls zu befürchtender Verheerungen die Ergreifung ſchleuniger Vorkehrung dringend nöthig iſt. Zu möglichſter Verminderung dieſer waldverheerenden Inſekten iſt nun auch bereits von Herzoglicher Kammer ſämmtlichen Forſt- und Jagdbedienten der Aemter Eiſenberg, Roda und Kahla zur ausdrücklichen Pflicht gemacht worden, das Wegfangen und Wegſchießen aller Inſekten freſſender Nacht-, Sing- und bezüglich anderer Vögel, ſo wie das Zerſtören der Ameiſenhaufen vor der Hand bis zu veränderten Umſtänden zu unterlaſſen. Da nun aber durch dieſe rückſichtlich der Herrſchaftlichen Waldungen getroffene Vorkehrung allein der beabſichtigte Zweck, Vertilgung jener ſchädlichen Inſekten, ohne Mitwirkung der Vaſallen und Privatholzbeſitzer nicht zu erreichen ſteht, ſo wird auf den Antrag Herzoglicher Kammer den ſämmtlichen Rittergutsbeſitzern und den Eigenthümern von Privathölzern in den genannten Aemtern die Ergreifung einer gleichen Maasregel dringend anempfohlen, was insbeſondere aber das Wegfangen und Schießen der Inſekten freſſenden Vögel aller Art betrifft, ſo werden die dießfalls früherhin, namentlich unterm 21. September 1797, 16. Julius 1823 und 30. Auguſt und 13. September 1838 ergangenen Verbote und bezüglich Strafandrohungen hierdurch ausdrücklich erneuert und gemeſſenſt eingeſchärft, auch allen Polizeibehörden deren ſtrenge Handhabung zur beſondern Pflicht gemacht.

Altenburg, am 15. Julius 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

---

24. Regulativ
über Einrichtung und Einreichung der Vormundſchaftstabellen,

vom 19. Julius 1839.

Zur Erleichterung der Abfaſſung und zu größerer Ueberſichtlichkeit der jährlich von den Untergerichten an uns einzureichenden Vormundſchaftstabellen ſind wir von ſeiner Herzoglichen Durchlaucht, unſerm gnädigſt regierenden Herrn Herzog, ermächtigt worden, rückſichtlich der Form der alljährlich einzureichenden Vormundſchaftstabellen, unter Aufhebung der zeither in dieſer Beziehung beſtanden habenden Vorſchriften, Folgendes hiermit zur Nachachtung zu verordnen:

1) Die Tabelle erhält künftig ſtatt 12 nur 7 Spalten, welchen, wie zeither, die fortlaufende Nummer der eingetragenen Fälle voranſteht. In dieſen Spalten ſind aufzunehmen und zwar in

Spalte I. der Name und Wohnort a) des Mündels, b) der Eltern, ob letztere noch leben oder ob und wann ſie, oder wer von ihnen geſtorben;

Spalte II. der Grund der Bevormundung und das Alter des Bevormundeten;

Spalte III. a) der Name des Vormunds, b) die Zeit ſeiner Beſtätigung und c) die Angabe wegen ſeiner Angeſeſſenheit oder von ihm geleiſteter Kaution;

Spalte IV. der Vermögensbeſtand nach Geldwerth und zwar a) an Immobilien laut Tax- oder Kaufwerth, b) an Mobilien laut Taxe, c) an ausſtehenden Kapitalien und d) an Baarvorrath, ſodann e) der Betrag etwaiger Schulden, welcher vom ſummirten Geſammtbetrage der Activen abzuziehen iſt, um den Nettobetrag des Vermögens anſchaulich zu machen; beſteht das Vermögen in weniger Gegenſtänden, ſo iſt ſich auf die vorhandenen unter ſich reihefolgenden Buchſtaben zu beſchränken;

Digitized by Google

Spalte V. die Verwaltung dieſes Vermögens mit Bezug auf die lit. II. der Spalte IV. als: ob a) die Immobilien verpachtet oder in weſſen Verwaltung ſie ſonſt ſeien, wo b) die Mobilien ſich befinden, wie c) die Kapitalien angelegt, verſichert und wo die Dokumente befindlich ſeien, und d) der Baarvorrath verliehen, oder wie ſonſt verwendet werden ſolle und warum e) die Schulden nicht getilgt worden, oder wie es hinſichtlich ihrer Tilgung beſtehe;

Spalte VI. a) die Zeit über welche Rechnung gelegt worden, b) die Zeit der Einreichung der Rechnung und deren Juſtification, c) das Reſultat der letztern; oder ſtatt deſſen der Grund nicht gelegter Rechnung;

Spalte VII. Anmerkungen, namentlich hinſichtlich des Endes der Vormundſchaft, Liberirung des Vormunds oder überhaupt der mehrern Aufklärung von Spaltenangaben auch rückſichtlich des Aufenthalts und der Erziehung des Mündels.

2) Jeder Vormundſchaftsfall erhält nach Ermeſſen des Gerichts einen ſolchen Raum in der Tabelle überwieſen, als auf eine Reihe von Jahren auslangt, bei welcher die Tabelle nicht gar zu voluminös wird. Iſt bei der erſten Eintragung des Falles in den Spalten alles Anzugebende vollſtändig eingetragen worden, ſo ſind in den folgenden Jahren in den Spalten der Tabelle nur die Veränderungen zu bemerken. Reicht der anfangs bemeſſene Raum nicht mehr aus, ſo iſt für den fraglichen Vormundſchaftsfall ein neues Konto als Konto II anzulegen, an deſſen Spitze die vollſtändige Ausfüllung aller Spalten, wie dies bei dem erſten Eintrag geſchieht, erfolgen muß, in die Spalte VII kommt dann die Verweiſung auf Konto I, um eine Vergleichung mit dieſem zu erleichtern.

3) Jedes Gericht fertigt zwei gleichlautende Exemplare ſolcher Tabellen mit fortlaufendem Konto an, das Eine für ſich und das Andere zur Einſendung an das unterzeichnete Landes-Juſtiz-Kollegium, von welchem es ſpäteſtens im Monat Januar jeden Jahres an das Untergericht zurückgeſendet werden wird, um dieſem die Nachtragung der Veränderungen und die Eintragung der neuen Fälle bis zum Schluſſe des verfloſſenen Jahres, aus dem Exemplare des Gerichts bewirken zu laſſen.

Das angefügte Schema veranſchaulicht eine ſolche Tabelle.

Für möglichſte Beſtimmtheit und Klarheit der Angaben und zu Vermeidung, Arbeit mehrender Erinnerungen, iſt hierbei noch Folgendes zu beobachten:

4) Jedes von mehreren Geſchwiſtern, welche das Mündelgut nicht mehr ungetheilt und gemeinſchaftlich beſitzen, erhält eine von den übrigen Geſchwiſtern abgeſonderte Erwähnung unter einer eignen Hauptnummer in der Tabelle, das allen Geſchwiſtern Gemeinſchaftliche rückſichtlich der Familienverhältniſſe wird jedoch nur bei dem zuerſt Erwähnten der Geſchwiſter angegeben, und ſich bei den nacherwähnten hierauf nur kurz (etwa durch Bruder oder Schweſter von Nr. 3) bezogen. Geſchwiſter dagegen, welche das Vermögen noch in Gemeinſchaft beſitzen, ſind zuſammen unter einer Hauptnummer aufzuführen und ihre Namen nur in Spalte I durch beſondere Nummern oder Buchſtaben zu trennen.

5) Die Spalten ſind, wenn auf eine unmittelbar vorſtehende Angabe Bezug genommen werden ſoll, nicht mit Strichen oder Zeichen, ſondern mit Worten auszufüllen.

6) Die Angaben in den Spalten müſſen gegenſeitig klar ſeyn, z. B. der Baarvorrath in Spalte IV darf dem Rechnungsreſultate, Spalte VI. nicht widerſprechen, große Rechnungseinnahme bei kleinem Vermögensſtocke nicht unaufgeklärt bleiben u. d. g. Zu Aufklärungen der Art iſt Spalte VII zu benutzen, in welcher auch kurz zu ſagen iſt, warum frühere Zuſtände z. B. hinſichtlich des Vermögens ſich änderten.

7) Das Alter des Mündels iſt durch den Geburtstag deſſelben anzugeben.

8) In Spalte V iſt die Art der Verſicherung des Kapital-Vermögens und nicht blos die nicht zu kontrolirende Angabe: das Vermögen ſtehe ſicher aus, aufzunehmen, und wenn die Forderung aus Käufen herrührt, iſt zu ſagen, ob Hypothek für ſie vorbehalten wurde.

9) Alle Fälle der Bevormundung, auch die der Vermögenloſen, und überhaupt alle, welche bis zur Einreichung der Tabelle entſtanden ſind, müſſen in die letztere aufgenommen werden.

10) An Sparkaſſen des Inlandes, welche die Genehmigung und Beſtätigung der Herzoglichen Landes-Regierung erhalten haben, iſt Mündelvermögen nur bis zu dem Betrage zu verleihen geſtattet, unter welchen die Herzogliche Landesbank hier keine Einleihungen annimmt.

Digitized by Google

11) Die den Mündeln an dem Vermögen, namentlich den unbeweglichen Gütern ihres Vaters hinſichtlich ihres mütterlichen Vermögens und überhaupt der bona adventitia zuſtehende hypotheca tacita, deren der §. 4 in fin. der Vormundſchaftsordnung S. 140 der III. Beifugenſammlung Erwähnung thut, iſt nach Maaßgabe des Patents vom 20. Junius 1817 S. 228. sq. des Nachtrags zur III. Beifugenſammlung in das betreffende Konſensbuch einzutragen, oder es iſt reſp. von dem Vormundſchaftsgericht durch Requiſition das Dienliche dafür zu verfügen, und daß dieſes geſchehen iſt, in der Tabelle bei Spalte V zu bemerken.

Ein Gleiches iſt hinſichtlich der ſtillſchweigenden Hypothek zu beobachten, welche die Geſetze (Proz. Ord. P. I C. 37 §. 15 und die Vormundſchafts-Ordn. §. 10. S. 148 der III. Beifugenſammlung) den Unmündigen auf das Vermögen ihrer Vormünder einräumen.

12) Ueber den künftigen Abſchluß der Vormundſchaftsrechnungen (§. 25 der Vorm.-Ordn.) und über die Zeit der Einreichung der Vormundſchaftstabellen (§. 30 der Vorm.-Ordn.) wird annoch Folgendes abändernd verfügt:

a) Alle Vormundſchafts-Rechnungen ſind fernerhin nicht von Michaelis zu Michaelis, ſondern auf jedes Kalenderjahr, vom 1. Januar bis zum letzten December jeden Jahres zu führen und bei Fünf Thaler Strafe noch vor Ablauf des unmittelbar folgenden Monats Januar in zwei gleichlautenden Exemplaren dem Vormundſchafts-Gericht zu überreichen.

Dies iſt bereits in den Vormundſchafts-Rechnungen des laufenden Kalenderjahrs 1839 zu beobachten, mit denen zugleich im Monat Januar k. J. eine Stückrechnung auf das letzte Vierteljahr des vorigen Kalenderjahres einzugeben iſt. Das Vormundſchaftsgericht hat hierbei die Schlußvorſchrift des in §. 25 der Vorm.-Ordn. ſtreng zu befolgen.

b) Die Untergerichte haben ihre Vormundſchaftstabellen genau in der hier vorgezeichneten Form ſpäteſtens in dem Monat Mai jeden Jahres dem Landes-Juſtiz-Kollegium berichtlich oder mittels Vorlegbogen zu überſenden. Mängel in der Form werden mit Verweiſen oder Geldſtrafen von 1 — 5 Thaler und die bis zum letzten Mai unterlaſſene Einſendung unabbittlich mit einer Ordnungsſtrafe von 10 Thaler, weitere Verabſäumung aber mit erhöheter Geldſtrafe, oder Abſendung eines Wartebotens, oder Uebertragung des Geſchäfts an eine andere Behörde auf Koſten des nachläſſigen Beamten geahndet, oder auch nach Befinden ſofortige Reviſion, unter Vorbehalt der Disciplinarunterſuchung und Beſtrafung, angeordnet.

c) Die §§. 25 und 30 der Vorm.-Ordn. werden, ſoweit nicht §. 25 theilweiſe vorſtehend (lit. a.) ausdrücklich beſtätigt worden iſt, hiermit außer Wirkſamkeit geſetzt.

Sämmtliche Vormundſchaftsgerichte des Herzogthums Altenburg haben von Zeit der Eröffnung dieſer Verordnung an die Beſtimmungen derſelben genau zu erfüllen und die demnächſt einzureichenden Tabellen darnach einzurichten.

Altenburg, den 19. Julius 1839.

Das Herzogl. Sächſ. Landes-Juſtiz-Collegium daſ.
C. von der Gecke.

Digitized by Google

Schema einer Tabelle

No.	I. Mündel, Name, Wohnort, Eltern.	II. Grund der Bevormundung und Alter.	III. Vormund.	IV. Vermögens-Beſtand.
1.	Emil Anton Müller aus N. Vater, Johann Müller zu N., lebt. Mutter, Eva, geb. Tanz, ſtarb am 1. März 1836.	irrſinnig geb. am 4. April 1819.	Johann Pabſt, Hausbeſitzer, beſtätigt am 14. März 1836.	**1836.** a) Immobilien an Haus und Grundſtücken, laut Taxe . . . b) Mobilien, laut Taxe. . . . . c) ausſtehende Kapitalien . . . d) Baarvorrath . . . . hiervon ab: e) Schulden . . . . *bleiben:*
		Unmündigkeit da der Irrſinn geheilt iſt.	wie früher.	**1837.** a) Immobilien an Feldgrundſtücken b) wie früher . . . . c) ausſtehende Kapitalien . . . d) Baarvorrath . . . . . . Die Schulden wurden getilgt, daher Das Haus wurde für 600 Thlr. verkauft.
		wie früher.	ebenſo.	**1838.** wie voriges Jahr und mit der Aus- kein Baarvorrath vorhanden, weil geliehen wurde, wodurch die außenſte- pitalien um 128 Thlr. ſteigen.
				1839.

mit fortlaufendem Conto.

Werth. ₰	gr	pf	V. Vermögens=Verwaltung.	VI. Rechnungslegung.	VII. Anmerkungen.
400 400 200 600 100 1700 200 1500	— — — — — —	— — — — — —	a) ſind in des Vaters Verwaltung. b) im Gebrauch deſſelben. c) 300 Thlr. auf legale Hypothek ausgeliehen, 300 Thlr. hat der Vater auf ſeinen Gütern hypoth. tac. notirt. Die Documente ſind im Depoſitum des Gerichts. Mit d) ſoll e) theilweis getilgt werden. Conv.	Am 2. Januar 1837 eingereicht über das Jahr 1836 am 12. Januar 1837 juſtiſicirt. Einnahme: 400 Thlr. Ausgabe: 300 = Vorrath: 100 Thlr.	Die Größe der Einnahme iſt Folge vereinnahmter, auf den Mündel in der Erbtheilung gekommener Baarſchaft, welche zunächſt zu Bezahlung gefälliger Schuldpoſten verwendet wurde. Der Mündel iſt im Irrenhauſe auf der Leuchtenburg.
400 200 1000 128 1728 Conv.	— — — — —	— — — — —	Alles wie voriges Jahr, das verkaufte Haus und die Schulden ausgenommen. Der Erlös aus dem Hausverkaufe iſt an die Landesbank verliehen, ſoweit er zur Schuldentilgung nicht verwendet wurde. Das Document qu. iſt im Gerichtsdepoſito.	Am 4. Januar 1838 eingereicht über das Jahr 1837, am 14. Januar juſtiſicirt. Einnahme: 68 Thlr. Ausgabe: 40 = Vorrath: 28 Thlr.	Die Schulden wurden von den Geldern aus dem plötzlich möglich gewordenen Hausverkaufe getilgt, daher der Vormund zur Ausleihung des Baarvorraths unter d) in Spalte V. angewieſen worden iſt. Der Mündel iſt bei dem Vater, wo er Oekonomie lernt.
nahme, daß dieſer aus= henden Ka=			wie voriges Jahr; nur haben ſich die an die Landesbank ausgeliehenen Kapitalien um 128 Thlr. vermehrt.	Am 3. Januar 1839 eingereicht über das Jahr 1838, am 13. Januar 1839 juſtiſicirt. Einnahme: 70 Thlr. Ausgabe: 70 =	Der Mündel lebt noch bei dem Vater.

Digitized by Google

25. Bekanntmachung der Landesregierung und des Conſiſtoriums, die Trauungen Königl. Preußiſcher Unterthanen im Altenburgiſchen und Altenburgiſcher Unterthanen im Königlich Preußiſchen Staatsgebiet betreffend,

vom 30. Juli 1839.

Se. des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht haben auf ein an Höchſt Dero Geheimes Miniſterium erlaſſenes Schreiben des Königl. Preuß. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten gnädigſt zu beſchließen geruht, daß durch Uns folgende Bekanntmachung erlaſſen werde:

Königl. Preußiſche Unterthanen männlichen Geſchlechts, welche im Herzogthum S. Altenburg aufgeboten und getraut ſeyn wollen, — mögen ſie ſich fortdauernd in ihrem Vaterlande, oder temporair im Herzogthume Altenburg aufhalten, — haben ein Zeugniß darüber, daß ihr Heimathsrecht zur betreffenden Zeit von der competenten Preußiſchen Behörde anerkannt iſt, (Bekanntmachung der Landes-Regierung vom 5. Septbr. 1837 S. 239 der Geſetz-Samml. v. d. J.) beizubringen, und unter dieſem Zeugniſſe nach §. 112 I. 2. der Eheordnung vom 12. Mai 1837 von der Obrigkeit des Orts, wo die Trauung geſchehen ſoll, beſcheinigen zu laſſen, daß gegen dieſelbe aus polizeilichen Gründen, namentlich hinſichtlich der Sicherſtellung des betreffenden Orts kein Bedenken obwalte.

So lange ein ſolches Zeugniß nicht vorliegt, darf kein Pfarrer zum Aufgebot eines Preußiſchen Unterthans ſchreiten, wenn dieſer auch die Trauung bei ihm verlangt, welches daher in dem etwa von ihm an den Preußiſchen Pfarrer zu erlaſſenden Präſentations-Schreiben ausdrücklich zu bemerken iſt.

Herzoglich Altenburgiſche Unterthanen männlichen Geſchlechts, welche im Königreich Preußen aufgeboten und getraut ſeyn wollen, ohne daß ſie dabei die Aufgabe ihres zeitherigen Heimathsrechts und die Niederlaſſung im Königreich Preußen beabſichtigen, haben ſich unter dem pfarramtlichen Zeugniſſe eine Beſcheinigung ihrer kompetenten weltlichen Behörde darüber, daß von den Rückſichten des Reſſort dieſer letzteren aus, weder dem Aufgebot und der Trauung an ſich, noch auch namentlich bei ihrer dereinſtigen Rückkehr in die Heimath, — ſofern das Familienhaupt immittelſt nicht nach den Königl. Preußiſchen Heimathsgeſetzen, oder nach den beſtehenden Staatsverträgen alldort ein Heimathsrecht begründen wird — der Mitaufnahme ihrer Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder ein Hinderniß im Wege ſtehe, ausſtellen zu laſſen, und mit dieſer Beſcheinigung verſehen, das pfarramtliche Zeugniß dem das Aufgebot und die Trauung verrichtenden Preußiſchen Pfarrer vorzulegen.

Die weltliche Obrigkeit hat ihre Zuſtimmung zu Aufgebot und Trauung eines diesſeitigen Unterthans im Königreich Preußen nur dann auszuſprechen, wenn das diesſeitige Heimathsrecht feſtſteht und den ſonſt dieſerhalb in hieſigen Landen geltenden geſetzlichen Vorſchriften vollſtändig Genüge geleiſtet worden iſt.

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich die betreffenden geiſtlichen und weltlichen Behörden zu richten.

Altenburg, am 30. Juli 1839.

Herzogl. Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

Herzogl. Sächſiſches Conſiſtorium.
v. Wüſtemann.

Herz. Sachſ. Altenburg. Geſetzſammlung.

Stück VI. 1839. Ausg. d. 5. November 1839.

26. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einſchärfung der wider das unbefugte Ausſchenken von Bier und Branntwein ergangenen geſetzlichen Verbote betreffend,

vom 29. Juli 1839.

(Publicirt in Nr. 63. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 6. Auguſt d. J.)

Obwohl es der Wachſamkeit und Thätigkeit der Polizeiofficianten und Behörden gelungen iſt, namentlich in neuerer Zeit mehreren ſogenannten Winkelſchenken auf die Spur zu kommen, ihre Eigenthümer zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen und ihnen den Fortbetrieb derſelben zu verwehren, ſo haben ſich doch deſſenungeachtet die Klagen über unbefugtes Bier- und Branntweinſchenken und über das verbotswidrige Setzen von Zech- und Spielgäſten in dazu nicht berechtigten Lokalitäten, inſonderheit auf den Dörfern des hieſigen Amtsbezirks, noch immer wenig oder nicht vermindert.

Es werden daher die hiergegen ergangenen geſetzlichen Verbote — vornehmlich die Verordnungen vom 21. Junius 1832 und 9. Julius 1835 (Geſetz-Samml. von 1832 S. 54 und von 1835 S. 80) — von Neuem andurch eingeſchärft und den Polizeibehörden, wie ſämmtlichen zur polizeilichen Aufſichtsführung verpflichteten Perſonen die ſorgfältigſte und nachdrücklichſte Handhabung derſelben wiederholt zur ſtrengſten Pflicht gemacht, zugleich aber auch alle diejenigen, welche von dem Beſtehen einer ſolchen Winkelſchankſtätte Kenntniß erlangen, ernſtlich ermahnt, davon der betreffenden Behörde oder irgend einer Polizeiperſon ſofort Anzeige zu machen, wobei ihnen die Verſchweigung ihres Namens, falls ſie ſolche verlangen ſollten, im Voraus zugeſichert wird.

Altenburg, am 29. Julius 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

27. Miniſterial-Bekanntmachung,

die Erläuterung der zwiſchen der Herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen und der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Staatsregierung wegen Uebernahme von Vagabunden und Ausgewieſenen beſtehenden Konvention betreffend,

vom 8. Auguſt 1839.

Nachdem zwiſchen der Herzogl. S. Altenburgiſchen und der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Staats-Regierung zur Erläuterung der Beſtimmungen §. 2. a. und c. der zwiſchen beiden wegen wechſelſeitiger Uebernahme von Vagabunden und Ausgewieſenen beſtehenden Staats-Konvention vom $\frac{\text{17. December 1821}}{\text{6. Mai 1822}}$ (S. 23. ff. der Geſ. Samml. v. 1822) und zur Ergänzung dieſer Konvention durch gegenſeitigen Austauſch wörtlich gleichlautender Miniſterial-Erklärungen vom 12. und 31. Juli d. J. dieſelbe Vereinbarung getroffen worden iſt, die bereits mit dem

Digitized by Google

Königl. Preuß. und dem Königl. Sächſ. Gouvernement abgeſchloſſen und welche in Nr. III. des Geſetzblattes unterm 8. März d. J. ihrem Inhalte nach öffentlich bekannt gemacht worden, ſo wird ſolches hiermit auf höchſten Befehl ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die betreffenden Behörden des Landes zugleich angewieſen, ſich nach den in der angezogenen Erläuterungs-Konvention enthaltenen Beſtimmungen auch in Bezug auf die Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Lande zu richten.

Altenburg, am 8. Auguſt 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
E. v. Braun.

---

28. Bekanntmachung des Conſiſtoriums,

die Beſtrafung des Mißbrauchs der Ehrenzeremonien betreffend,

vom 20. Auguſt 1839.

Zur Beſeitigung der Ungewißheit, ob die zur Beförderung von Zucht und Ehrbarkeit im Jahr 1748 S. 91 der I. Beifugenſammlung zur Landesordnung befindliche Vorſchrift, wornach der Mißbrauch der Ehrenzeremonien mit 6 Mfl. oder 6 Tagen Gefängniß zu beſtrafen iſt, in ſoweit, als ſie für den Fall der Vermögensloſigkeit der Pekkanten eine ſechstägige Gefängnißſtrafe androht, durch die bezügliche ſpätere Geſetzgebung, namentlich durch §. 6. des die Abſchaffung der öffentlichen Kirchencenſur betreffenden Mandats, vom 27. Juli 1801. (S. 41 der III. Beifugenſammlung) ſo wie durch §. 10 der Konſtitution über die fleiſchlichen Verbrechen (S. 232 der Geſetzſammlung v. J. 1823) aufgehoben ſey, iſt durch höchſtes Reſcript vom 8. d. M. das Herzogl. Konſiſtorium in Erwägung, daß beim Wegfall der alternirenden Gefängnißſtrafe die zur Erlegung der Geldbuße unvermögenden Pekkanten ſtraflos ausgehen würden, mithin die Geſetzgebung eine Aufhebung der Gefängnißſtrafe nicht beabſichtigt haben könne, jedoch die 1748 beſtimmte Größe derſelben in Rückſicht auf den ſeitdem ſo ſehr geſunkenen Werth des Geldes, ſo wie auf den, hinſichtlich der Beſtrafung der einfachen Schwächung in der Konſtitution über die fleiſchlichen Verbrechen herrſchenden Geiſt der Milde nicht mehr im richtigen Verhältniß zu einer Geldſtrafe von 5 Thlr. 6 Gr. ſtehe, auf den Grund des §. 9. der mehrgedachten Konſtitution ermächtigt worden, diejenigen Eheleute, welche die Ehrenzeremonien gemißbraucht haben, und wegen Vermögenloſigkeit eine Geldſtrafe zu entrichten, außer Stand ſind, in der Maße zu beſtrafen, daß der Ehemann mit einer zweitägigen und die Ehefrau mit einer eintägigen Gefängnißſtrafe zu belegen, dieſe Strafe jedoch aus Rückſicht auf den Hausſtand der Pekkanten nicht zu gleicher Zeit zu vollſtrecken iſt.

Als Erläuterung der angeführten Geſetzſtellen wird dieß in Gemäßheit des gedachten höchſten Reſcripts zur allgemeinen Kenntniß andurch gebracht.

Altenburg, den 20. Auguſt 1839.

Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium.
v. Wüſtemann.

---

29. Verordnung der Landesregierung,

die Zubereitung des Ratten- und Mäuſegifts betreffend,

vom 22. Auguſt 1839.

(Publicirt in Nr. 70. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. deſſ. Monats.)

Durch mehrfache Erfahrungen hat ſich ergeben, daß die in §. 13 der Verordnung vom 9. April 1835, den Handel mit Droguen und Arzneiſtoffen, ingleichen die Führung und den

Verkauf von Giften betreffend (Geſ. Samml. v. J. 1835 S. 43), vorgeſchriebene Miſchung, in welcher allein Gifte zur Vertilgung der Mäuſe und andrer ſchädlicher Thiere verkauft werden ſollen, zwar ausreichend iſt, um deren Verwechſelung mit andern Subſtanzen zu verhüten und ſo Unglücksfällen vorzubeugen, dagegen aber zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe unwirkſam bleibt, da ſie von dieſen nicht gefreſſen wird. Es ſind daher Verſuche angeſtellt worden, um ein dem letztgenannten Zwecke mehr entſprechendes Mittel aufzufinden, wodurch man auf folgendes als wirkſam ſich bewährendes Verfahren gekommen iſt.

Man nehme

24 Theile weißen Arſenik,
1 Theil friſchgeglühten Kienruß und
1 Theil Saftgrün

und bewahre das hieraus ſorgfältig gemengte, der Verwechſelung mit unſchädlichen Stoffen ebenfalls nicht leicht unterworfene Pulver in einem wohl verſtopften Glaſe auf. Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleiſch — am beſten Hammelfleiſch — ſchneide daſſelbe in Stücke von der Größe eines Zweigroſchenſtücks, trenne dieſe Stücke durch einen Schnitt in zwei zuſammenhängende Lappen, ſtreue zwiſchen letztere etwas von dem Pulver und drücke dieſelben ſorgfältig wieder zuſammen, ſo daß der giftige Inhalt von außen nicht zu bemerken iſt.

Indem nun Herzogliche Landesregierung in Erläuterung und Ausdehnung des angezogenen §. 13 der Verordnung vom 9. April 1835 ſolches zur öffentlichen Kenntniß bringt, verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch bei dem Verkaufe dieſer neuen Mäuſegiftmiſchung die §. 10, d und e, jener Verordnung gegebenen Vorſchriften gewiſſenhaft zu befolgen ſind.

Altenburg, am 22. Auguſt 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
H. Schuderoff.

30. Miniſterial-Bekanntmachung,

die Erläuterung der zwiſchen der Herzogl. S. Altenburgiſchen und der Herzogl. S. Koburg-Gothaiſchen Regierung wegen wechſelſeitiger Uebernahme Ausgewieſener beſtehenden Konvention betreffend,

vom 23. Auguſt 1839.

Nachdem zwiſchen der Herzogl. S. Altenburgiſchen und der Herzogl. S. Koburg-Gothaiſchen Regierung zur Erläuterung der Beſtimmungen §. 2. a. und c., der zwiſchen beiden wegen wechſelſeitiger Uebernahme Ausgewieſener beſtehenden Konvention vom 7. Auguſt 1830 und zur Ergänzung der letzteren dieſelbe Uebereinkunft abgeſchloſſen worden iſt, welche mit dem Königl. Preuß. und dem Königl. Sächſiſchen Gouvernement dieſes Gegenſtandes halber getroffen, und die ihrem ganzen Inhalte nach unterm 8. März d. J. als Nr. 8. im III. Stück der Geſetzſammlung 1839. bekannt gemacht worden iſt, ſo wird ſolches zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 23. Auguſt 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
C. v. Braun.

Digitized by Google

31. Bekanntmachung der Landesregierung,

die bei Beſitzveränderungen von Branntwein- Brennerei- und Deſtillir-Geräthen erforderlichen Anzeigen betreffend,

vom 24. Auguſt 1839.

(Publicirt in Nr. 76. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 20. September d. J.)

Ergangenem höchſten Befehle gemäß, werden die Beſtimmungen im Branntweinſteuer-Geſetz vom 5. December 1833, welche die Abmeldung der Brennerei- und Deſtillirgeräthe betreffen und ſo lauten:

„Beſitzer von Brennereien dürfen keine Brennerei-Geräthe, und andere Perſonen keine Deſtillir-Geräthe, nämlich Blaſen, Helme und Kühler, weder ganz, noch theilweiſe aus ihren Händen geben, bevor ſie es dem Steueramte ihres Bezirks angezeigt und von dieſem eine Beſcheinigung darüber erhalten haben.“ (§. 9.)

und

„Wer, der Vorſchrift im §. 9 zuwider, Brennerei- oder Deſtillirgeräthe, ohne Anzeige beim Steueramte und darüber erhaltene Beſcheinigung, einem Andern übergiebt, verfällt in eine Strafe von Fünf bis Zwanzig Thalern, welche bei Wiederholungen auf Zwanzig bis Funfzig Thaler erhöht wird.“ (§. 29.)

andurch wiederholt, insbeſondere auch zur Nachachtung für diejenigen, welche kein Branntweinbrennereigeſchäft betreiben und blos Deſtillirgeräthe, nämlich Blaſen, Helme und Kühler, ganz oder theilweiſe aus ihren Händen geben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eingeſchärft.

Altenburg, den 24. Auguſt 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

32. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Verfahren bei der alljährlich wiederkehrenden Vertheilung des allgemeinen Armenhilfsfonds betreffend,

vom 5. September 1839.

(Publicirt in Nr. 75. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. deſſ. Monats.)

Herzogliche Landesregierung hat bereits unter dem 15. Julius 1835 und dann in jedem der darauf folgenden Jahre wiederholt durch öffentliche Bekanntmachung das Verfahren genau bezeichnet, welches diejenigen Gemeinden des Landes, die um Berückſichtigung bei der alljährlich wiederkehrenden Vertheilung des allgemeinen Armenhilfsfonds nachſuchen wollen, beziehungsweiſe deren Vorſteher und Gerichtsbehörden, zu beobachten haben. Deſſenungeachtet ſind bisher immer noch hie und da Abweichungen von den dießfalls gegebenen Vorſchriften zu bemerken geweſen, indem theils Gemeinden und deren Vorſteher, theils Gerichtsbehörden ſich entweder an die vorgeſchriebenen Formen nicht ſtreng gebunden, oder die geſetzte Zeitfriſt nicht ſorgfältig eingehalten haben.

Zum Behuf der Einſchärfung, beziehungsweiſe Erläuterung jener früher gegebenen Vorſchriften wird daher gegenwärtig, da der Zeitpunkt der diesjährigen Vertheilung des allgemeinen Hilfsfonds herannaht, Folgendes bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) Diejenigen Gemeinden, welche um Unterſtützung aus dem allgemeinen Armenhilfsfonds nachſuchen wollen, haben aus ihren, mit Michaelis zu ſchließenden Armenrechnungen genaue tabellariſche Ueberſichten über den im jüngſtverfloſſenen Rechnungsjahre Behufs der Armenverſorgung verausgabten Aufwand anzufertigen und bei ihren Gerichtsbehörden ſo zeitig einzureichen, daß ſolche ſpäteſtens bis zu Ende des Monats November des betreffenden und ſo auch des gegenwärtigen Jahres in vorgeſchriebener Form an Herzogliche Landesregierung eingeſendet werden können.

2) Die einzuſendenden Tabellen über den Armenverſorgungsaufwand ſind in der, aus dem unter ⊙ beigeſchloſſenen Schema erſichtlichen Form, mit Ausfüllung der darin vorgezeichneten Rubriken, anzufertigen. Lithographirte Schemata zu dieſen Tabellen können die betreffenden Gemeinden und Gerichtsbehörden bei den Bezirksämtern unentgeldlich erlangen.

3) Die betreffenden Gerichtsbehörden ſind verpflichtet, die ihnen von ihren untergebenen Gemeinden eingereichten tabellariſchen Ueberſichten, nach ſorgfältiger Aumerkung der Zeit ihres Eingangs, einer genauen Prüfung in Anſehung der Richtigkeit der darin enthaltenen Anſätze zu unterwerfen, darin wahrgenommene Unrichtigkeiten oder Formmängel zu verbeſſern und ſelbige berichtigt und mit ihrer, der Gerichtsbehörden, Beglaubigung verſehen noch vor Ablauf des Monats November jedes Jahres an Herzogliche Landesregierung einzuſenden.

4) Diejenigen Gemeinden, deren tabellariſche Ueberſichten bis zum Schluſſe des Monats November entweder gar nicht oder nicht in der vorgeſchriebenen tabellariſchen Form bei Herzoglicher Landesregierung eingelangt ſind, werden jedes Anſpruchs auf Unterſtützung aus dem allgemeinen Hilfsfonds auf das betreffende Jahr verluſtig, ihre Armenrechnungsführer, Gemeindevorſteher oder Gerichtsbehörden ſind jedoch, dafern ihnen eine Säumniß oder Pflichtvernachläſſigung hierbei zur Laſt fällt, verpflichtet, ihnen dafür Entſchädigung zu leiſten.

5) Geringere Ordnungsfehler und andre Vernachläſſigungen der betreffenden Behörden, welche nicht den unter Nr. 4 angedroheten Verluſt des Unterſtützungsanſpruchs zur Folge haben, werden vorkommenden Falls nach Befinden der Umſtände mit 1—5 Rthlr. Geldſtrafe unabſichtlich geahndet werden.

Hiernach haben ſich die betreffenden Gemeinden und deren Beamte und Gerichtsbehörden zu achten. Altenburg, am 5. September 1839.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

⊙

Tabellariſche

über den im Jahr .... für Verſorgung

Name der Ortsgemeinden.	Zahl der Armen, die das ganze Jahr hindurch Unterſtützung erhielten	Betrag des Aufwandes für ſolche Arme, die das ganze Jahr hindurch Unterſtützung erhielten			Zahl der Armen, die nur eine Zeit lang Unterſtützung erhielten	Betrag des Aufwandes für ſolche Perſonen, die nur eine Zeit lang Unterſtützung erhielten			Zahl der Kinder, für welche das Schulgeld aus Gemeinde-Mitteln bezahlt wurde	Betrag des für arme Kinder aus Gemeinde-Mitteln bezahlten Schulgeldes			Zahl der auf Koſten der Gemeinde im Irren- od. Krankenhauſe zu Altenburg oder in der Irrenanſt. zur Leuchtenburg untergebrachten Perſonen
		Conv. Geld.				Conv. Geld.				Conv. Geld.			
		ℛ	ℊ	₰		ℛ	ℊ	₰		ℛ	ℊ	₰	

Ueberſicht
der Armen gehabten Aufwand.

Betrag des Aufwandes für auf Gemeindekoſten im Irren- oder Krankenhauſe zu Altenburg oder in der Irrenanſtalt zur Leuchtenburg untergebrachten Perſonen			Zahl der der Correction halber im Landarbeitshauſe zu Altenburg oder auf der Leuchtenburg detinirten Gemeinde-Angehörigen	Betrag des Brodgeldes für Gemeinde-Angehörige, die der Correction halber im Landarbeitshauſe zu Altenburg oder auf der Leuchtenburg detinirt worden			Betrag des Aufwandes für a) Kinder heimathloſer Eltern (§. 11 des Geſetzes v. 9. Aug. 1833). b) Findlinge und in Gefängniſſen oder Straf-Anſtalten Geborne (§. 12 ebendaſ.) c) zugewieſene Perſonen (§. 39 und 40 ebendaſ.) d) fremde Miethlinge, Handwerksgeſellen ꝛc., deren Annahme ein fremder Staat verweigert			Geſammt-Betrag des Aufwandes für Armen-Verſorgung			Betrag des Antheils, welchen das Ritter- oder Cammergut zu dem Armenaufwand geleiſtet hat	Angabe beſonderer Unglücksfälle, welche die Gemeinde betroffen haben, oder ſonſtiger ihre Unterſtützungsbedürftigkeit dringend erweiſender Umſtände	Beſondere Bemerkungen.
Conv. Geld.				Conv. Geld.			Conv. Geld.			Conv. Geld.					
ℛ	ℊ	₰		ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰			

33. Miniſterial-Bekanntmachung,

die Heimathsverhältniſſe des Perſonals des Ober-Appellationsgerichts zu Jena betr., vom 12. October 1839.

Zur näheren Erläuterung und Beſtimmung der Paragraphen 79 und 80 der proviſoriſchen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 8. Octbr. 1816 haben wegen Regulirung der Heimathsverhältniſſe des Ober-Appellationsgerichtsperſonals zu Jena zwiſchen den Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Höfen und dem Fürſtlich Reußiſchen Geſammthauſe, als den höchſten Suſtentationshöfen des gedachten Tribunals, neuerlich Verhandlungen Statt gefunden und es iſt in deren Folge eine Vereinbarung zu Stande gekommen, welche von Wort zu Wort alſo lautet:

1.

Das definitiv angeſtellte Perſonal des gemeinſchaftlichen Oberappellations-Gerichtes zu Jena bleibt mit ſeinen Familien in denſelben Verhältniſſen, wie die ordentlichen Profeſſoren der Univerſität Jena, in dem Jenaiſchen Heimathsbezirk auch fernerhin heimathsberechtigt.

2.

Penſionirte Mitglieder des Gerichtes oder deren, einer Penſion theilhaftige Frauen können ihren Aufenthalt — nicht auch das Heimathsrecht — an jedem Ort des Gerichtsbereichs ſowohl im Großherzogthum Weimar, als in den übrigen Herzoglichen und Fürſtlichen Ländern beliebig wählen und genießen daſelbſt, frei von allen Territorial- und Komunalabgaben, — ſo weit eine ſolche Befreiung auch andern penſionirten Staatsdienern und Staatsdiener-Wittwen desjenigen Staates, in welchem der Aufenthalt gewählt wird, zugeſtanden iſt, — als Schutzgenoſſen den obrigkeitlichen Schutz.

3.

Die Kinder derſelben theilen mit ihren Aeltern, ſo lange ſie an deren Koſt und Brod ſind, die gleichen Aufenthaltsrechte, gehen aber mit dem Eintritt der Selbſtſtändigkeit in ihre, ihnen vorzubehaltende Heimath zurück, ſofern ſie nicht ein anderes eigenes Heimathsrecht erwerben.

4.

Das genannte Perſonal, deren Frauen und die in elterlicher Gewalt ſtehenden Kinder, werden, ſofern ſie ihr Heimathsrecht im Großherzogthum Weimar aufgeben, und ſich in einem Herzoglichen oder Fürſtlichen Staat als daſige Staatsbürger überſiedeln oder in mittelbaren oder unmittelbaren Staats- oder Kirchendienſt eintreten wollen, in dieſer Beziehung und in der Rückſicht, daß die Familienhäupter in gemeinſchaftlicher Beamtenpflicht ſich befinden, den Inländern, welche in ihrem Vaterlande einen Heimathsort mit dem andern vertauſchen wollen, gleichgeſtellt, und lediglich nach den geſetzlichen Vorſchriften behandelt, welche in jedem betreffenden Staate den Umzug der Inländer und deren Anſtellung im Staats- und Kirchendienſt verfaſſungsmäßig regeln.

5.

Die nachgelaſſenen Frauen und noch in elterlicher Gewalt befindlichen Kinder haben jedoch, ſofern ſie nach dem Tode des Gatten und Vaters von dem nurbemerkten Ueberſiedelungsrechte Gebrauch machen wollen, ſich darüber binnen Jahresfriſt bei Verluſt dieſes Rechts beſtimmt zu erklären; den Frauen und volljährigen Kindern läuft dieſe Jahresfriſt vom Todestage an, den minderjährigen Kindern vom Tage des erfüllten ein und zwanzigſten Lebensjahres.

6.

Haben aber einmal Mitglieder und Angehörige des Oberappellationsgerichts, oder Wittwen oder Kinder derſelben, welche in Jena heimathsberechtigt waren, von dort ſich weſentlich weggewendet, und in einem anderen Vereinslande ein neues Heimathsrecht erlangt, ſo ſind ſie, indem ſie damit jedes weitere Wahlrecht verlieren, blos als Angehörige dieſes Landes, hinſichtlich aller übrigen Vereinslande aber als Fremde zu betrachten.

Höchſtem Befehle gemäß wird dieſe Uebereinkunft ſowohl zur Nachachtung der Behörden, als der Gemeinden des Landes andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 12. October 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
C. v. Braun.

Digitized by Google

34. Patent,

den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betreffend,

vom 18. October 1839.

Wir Joſeph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Nachdem bei der dießjährigen General-Konferenz der Bevollmächtigten der Zoll-Vereins-Staaten zu Berlin der Zolltarif revidirt und auf die nächſten 3 Jahre 1840, 1841 und 1842 beziehungsweiſe anderweit feſtgeſtellt worden iſt, nehmen Wir keinen Anſtand, denſelben in Nachſtehendem mit dem Bemerken zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt zu machen, daß die darin angegebenen Zollſätze in Preuß. Kourant zu berechnen und entweder in dieſer Währung bis zu ⅙ Stücken, oder vor der Hand noch in Konv. Geld, 23½ Groſchen Konventionsgeld gleich 24 guten Groſchen Preuß. Kourant, oder 30 Silbergroſchen derſelben Währung, zu entrichten ſind; ingleichen daß die in Folge des Vertrags mit dem Königl. Niederländiſchen Gouvernement bewilligten Zoll-Ermäßigungen für den Eingang von Reis, Lumpenzucker zum Verſieden und raffinirtem Zucker durch den Tarif in der Erwartung allgemein ausgeſprochen ſind, daß die anderen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, ſich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleiſtungen verſtehen.

Vereins-Zolltarif

für

die Jahre 1840, 1841 und 1842.

Erſte Abtheilung.

Gegenſtände, welche gar keiner Abgabe unterworfen ſind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenſtöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinſpülig;
4. Dünger, thieriſcher; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Aſche, Kalkäſcher, Knochenſchaum oder Zuckererde, Düngeſalz, letzteres nur auf beſondere Erlaubnißſcheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollſatze namentlich betroffen ſind, als: Bolus, Bimsſtein, Blutſtein, Braunſtein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerſpath (in kryſtalliſirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;

Digitized by Google

7. Erzeugniſſe des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchſchnittenen Landgutes, deſſen Wohn- oder Wirthſchaftsgebäude innerhalb dieſer Grenze belegen ſind;
8. Fiſche, friſche, und Krebſe;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächſe, friſche, als: Blumen, Gemüſe und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch friſche Krappwurzeln, ingleichen Feuerſchwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glaſur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausſchluß der fremden ſilberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäſche, gebrauchte Fabrikgeräthſchaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf beſondere Erlaubniß neue Kleider, Wäſche und Effekten, inſofern ſie Ausſtattungsgegenſtände von Ausländern ſind, welche ſich aus Veranlaſſung ihrer Verheirathung im Lande niederlaſſen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reiſig und Beſen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einſchließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verſchiffen beſtimmt iſt;
16. Kleidungsſtücke und Wäſche, welche Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker mit ſich führen, ingleichen Muſterkarten und Muſter in Abſchnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als ſolche geeignet ſind; dann die Wagen der Reiſenden; ferner Wagen und Waſſerfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Perſonen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarienſtücke der Schiffe, Reiſegeräth, auch Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch;
17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obſt, friſches;
20. Papier, beſchriebenes (Akten und Manuſcripte);
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchſcheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauerſteine beim Landtransport, inſofern ſie nicht nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzſteine in demſelben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifſatz ausgeworfen iſt;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenſtände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind.

Funfzehn Silbergroſchen oder ein halber Thaler Preußiſch, oder zwei und Funfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Gulden-Fuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenſtänden ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erſte Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt ſind.

Es ſind dieſes folgende Gegenſtände, von welchen die beigeſetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle**										
	von Glashütten, desgleichen Glasſcherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifenſiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geſchlachtetem Vieh, ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes, Thierflechſen, Hörner, Hornſpitzen, Hornſpäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert ſeyn . . .	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	52½	
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	b) Baumwollengarn:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	18 in Fäſſern u. Kiſt. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes, drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	c) Baumwollene, dergleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimiſchung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Geſpinnſt- und Treſſenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing, Stahl und anderen Materialien .	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fäſſern u. Kiſt. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	

*) Die unter den Silbergroſchen ſtehenden Ziffern bezeichnen 24ſtel des Thalers.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Keſſel, Röhren, Schrot, Platten u. ſ. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fäſſern u. Kiſten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweiſe aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſt. 13 in Körben.
4	**Bürſtenbinder- u. Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eiſen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſt.
5	**Droguerie- und Apotheker-** auch **Farbewaaren:**										
	a) Chemiſche Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätheriſche und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Waſch-, Paſtellfarben u. Tuſche, Farben und Tuſchkaſten, feine Pinſel, Mundlack (Oblaten), Engliſch-Pflaſter, Siegellack u. ſ. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenſtände, ſofern ſie nicht beſonders ausgenommen ſind	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſt. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fäſſern.
	c) Bleiweiß (Kremſerweiß), rein oder verſetzt	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fäſſern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Alkali), Kupfervitriol, gemiſchter Kupfer- und Eiſenvitriol, weißer Vitriol	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
e)	Eiſenvitriol (grüner)	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
f)	Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothſtein, Umbra; ſo wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpeterſäure und Salzſäure; ſchwefelſaures und ſalzſaures Kali, auch roher Flußſpath in Stücken	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
g)	1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	2. Krapp	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	3. Eckerdoppern, Knoppern	1 Zentr.	.	2½ (2)	.	2½ (2)	.	8¾	.	8¾	
h)	Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
i)	Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
k)	Pott-(Waid-)Aſche, Weinſtein	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
l)	Mineralwaſſer in Flaſchen oder Krügen	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
m)	Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch ſalpeterſaures Natron	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
n)	Salzſäure und Schwefelſäure	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	23 in Kiſten. 9 in Körben.
o)	Schwefel	1 Zentr.	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	.	.	
p)	Terpentin u. Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	Anmerk. Rohe Erzeugniſſe des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe und Medizinalgebrauche, die nicht beſonders höher oder niedriger beſteuert ſind, insbeſondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäiſche Tiſchlerhölzer tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
6	**Eiſen und Stahl:**										
	a) Roheiſen aller Art; altes Brucheiſen, Eiſenfeile, Hammerſchlag	1 Zentr.	frei.	.	.	7½ (6)	frei.	.	.	26¼	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußiſchen weſtlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurheſſen iſt Roheiſen auch beim Ausgange frei.										
	b) Geſchmiedetes Eiſen in Stäben, desgleichen Eiſenbahnſchienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Von Rohſtahl, ſeewärts von der Ruſſiſchen Grenze bis zur Weichſelmündung einſchließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Alles geſchmiedete Eiſen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet iſt, desgleichen ſchwarzes Eiſenblech und Platten, Anker und Ankerketten	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Fäſſern u. Kiſt. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d) Weißblech und Eiſendraht	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	10 in Fäſſern u. Kiſt. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eiſenwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Grobe, die aus geſchmiedetem Eiſen oder Eiſenguß, aus Eiſen und Stahl, Eiſenblech, Stahl- und Eiſendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieſer Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt ſind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzſchrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maſchinen von Eiſen, Nägel, Pfannen, Plätteiſen,										

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Schaufeln, Schlöſſer, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubſtöcke, Senſen, Sicheln, Stemmeiſen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderſcheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. ſ. w.	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fäſſern u. Kiſt. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, ſie mögen ganz aus feinem Eiſenguß, feinem polirten Eiſen oder Stahl, oder aus dieſen Urſtoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Meſſing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertiget ſeyn, als: feine Gußwaaren, Meſſer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. ſ. w.; ingleichen lackirte Eiſenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fäſſern u. Kiſt. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich: Eiſen- und Stahlſtein, Stufen, Waſſerblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
	Anmerk. An den Bayeriſchen, Sächſiſchen, Württembergiſchen und Badiſchen Grenzen, Eiſenerz.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
9	**Getreide, Hülſenfrüchte, Sämereien,** auch **Beeren:**										
	a) Getreide und Hülſenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerſte (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbſen, Hirſe, Linſen und Wicken	1 Schfl.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.	1 Bayeriſches Scheffel.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 2. Auf der Sächſiſch-Böhmiſchen Grenze geben die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdner Scheffel.	.	$1\frac{5}{6}$ $(1\frac{1}{2})$	.	.	.	.	.	.	
	Roggen, Bohnen, Erbſen, Hirſe, Linſen u. Wicken	1 dito	.	$1\frac{1}{4}$ (1)	.	.	.	.	.	.	
	Gerſte	1 dito	.	1 $(\frac{3}{4})$	.	.	.	.	.	.	
	Hafer und Heidekorn . .	1 dito	.	$\frac{7}{12}$ $(\frac{1}{2})$	.	.	.	.	.	.	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußiſchen Scheffel oder beziehungsweiſe unter 2 Bayeriſchen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preuß. Scheffel oder unter 1 Bayeriſchen Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Oelſaat, als: Hanfſaat, Leinſaat und Leindotter oder Doder, Mohnſaamen, Raps, Rübeſaat	1 Zentr.	.	$1\frac{1}{4}$ (1)	.	.	.	$4\frac{1}{4}$	.	.	
	3. Kleeſaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . .	1 Schfl.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
	Anmerk. Auf einen Preußiſchen Scheffel Kleeſaat können mit Einſchluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Bayeriſches Scheffel desgleichen 360 Pfund gerechnet werden.	1 Bayeriſches Scheffel.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeſchirr) .	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Bei loſer Verpackung werden zu 1 Zentner veranſchlagt 5½ Preußiſche, 6½ Altbayeriſche oder 4½ Rheinbayeriſche Kubikfuß.										

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Weißes Hohlglas, ungemuſtertes, ungeſchliffenes, oder mit abgeſchliffenen Stöpſeln, Böden und Rändern; ingleichen Fenſter- und Tafelglas ohne Unterſchied der Farbe .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fäſſern u. Kiſt. 13 in Körben u. Geſtellen.
	c) Gepreßtes, geſchliffenes, abgeriebenes, geſchnittenes, in Formen gemuſtertes, bemaltes, vergoldetes, desgleichen alles maſſive und gegoſſene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasſchmelz . . .	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fäſſern u. Kiſt. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayeriſche oder 245 Rheinbayeriſche □Zoll mißt,										
	α) gegoſſenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß. □Zoll mißt . .	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	17 in Kiſten.
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. □Zoll mißt	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	β) geblaſenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	2. belegtes und unbelegtes, gegoſſenes und geblaſenes, wenn das Stück mißt:										
	□Zoll Preuß. □Zoll Altbayer. Rheinbayeriſche □Zoll.										
	über 288 bis 576 od. bis 666 od. 490	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	" 576 " 1000 " 1156 " 888	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	" 1000 " 1400 " 1618 " 1242	1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	" 1400 " 1900 " 2196 " 1684	1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
	" 1900 □Zoll Preuß.	1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Geſpinnſten gehörigen Urſtoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück meſſen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſt. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimen-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	ſionen des Glaſes zahlen, ohne Rückſicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stückſätzen für Spiegelglas, den Dimenſionen des Glaſes gemäß; falls ſich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr vom Zentner berechnet, dieſen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, geſalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	.	1	20 (16)	frei.	.	2	55	13 in Fäſſern u. Kiſt. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk-(Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaſchen, Baranken und Ukrainer	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	c) Haaſen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
12	**Holz, Holzwaaren** ꝛc.										
	a) Brennholz beim Waſſertransport .	1 Preuß. Klafter.	.	2½ (2)	.	.	.	.	.	.	
		1 Bayeriſches Klft.	.	.	.	.	.	8	.	.	
	b) Bau- und Nutzholz beim Waſſertransport, oder beim Landtransport zur Verſchiffungsablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eſchen-, Kirſch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . .	1 Schiffslaſt (37½ Zentr.) od. b. Flößen 75 Preuß Kubik-F.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . .	1 Schiffslaſt oder b. Flößen 90 Kubik-Fuß.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. In den öſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staates wird erhoben, für:										
	aa) Maſten	1 Stück.	1	10 (8)	.	.					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	bb) Bugſprieten oder Spieren	1 Stück.	1	.		.					
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito	1	.	.	.					
	dd) Balken von Kienen- oder Tannenholz	30 dito	1	.	.	.					
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffsl.	.	15 (12)	.	.					
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	.	.	2½ (2)	frei.	.	.	8¾	
	d) Holzaſche	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tiſchler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eiſen, Meſſing oder lohgarem Leder verarbeitet ſind; auch feine Korbflechterwaaren . .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſt. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), ſogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerſchaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausſchluß von edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei und Rothſtifte	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſt. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolſterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiſerne Reifen	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tiſchler- und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Ver-zollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	und Maſchinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eiſernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
14	**Inſtrumente,** aſtronomiſche, chirurgiſche, mathematiſche, mechaniſche, muſikaliſche, optiſche, phyſikaliſche, ohne Rückſicht auf die Materialien, aus denen ſie gefertigt ſind	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fäſſern u. Kiſt. 9 in Ballen.
15	**Kalender,** a) die für's Inland beſtimmt ſind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen beſondern Vorſchriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewieſen werden.										
16	**Kalk** und **Gips,** gebrannter . . . . Anmerk. Kalk und Gips können, in ſofern ſie als Düngematerial benutzt werden, auf beſondere Erlaubnißſcheine frei eingehen.	4 Scheffel oder 1 Tonne.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
17	**Karden** oder **Weberdiſteln** . . .	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
18	**Kleider,** fertige, neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäſche, beide letztere, wenn ſie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kiſten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Meſſing:** a) Geſchmiedetes, gewalztes, gegoſſenes, zu Geſchirren; auch Kupferſchaalen, wie ſie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Draht, deßgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fäſſern u. Kiſt. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Keſſel, Pfannen und dergleichen; auch alle ſonſtige Waaren aus Kupfer und Meſſing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Meſſingwaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fäſſern u. Kiſt. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh-(Stück-)Meſſing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Roſettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmeſſing, desgl. von Kupfer- und Meſſingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einſchmelzen (die Münzen auf beſondere Erlaubnißſcheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.**										
	Waaren, ganz oder theilweiſe aus edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, aus Bronce (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaſter, Bernſtein, Elfenbein, Fiſchbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerſchaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie ſolche in kleinen Gläſern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren										

Digitized by Google

Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
geführt werden; Taſchenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmaſſe (papier maché), Regen- und Sonnenſchirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit u. ſ. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. u. 43. der zweiten Abtheilung dieſes Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenſtände; ingleichen Waaren aus Geſpinnſten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing oder Stahl verbunden ſind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelſchnüren und dergleichen mehr	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſt. 13 in Körben. 9 in Ballen.
Leder und daraus gefertigte Waaren:										
a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelſchäfte, auch Juchten; ingleichen ſämiſch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
b) Brüſſeler- und Däniſches Handſchuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſt. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländiſche Saffian- u. Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangsabgabe eingelaſſen.										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täſchner-Waaren, Blaſebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polſterarbeiten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſt. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüſſeler- und Däniſchem Leder, von ſämiſch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geſchirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweiſe von feinen Metallen und Metallgemiſchen, Handſchuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſt. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**										
	a) Rohes Garn	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kiſten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kiſten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobſchütz bis Seidenberg in der Ober-Lauſitz und von Heiligenſtadt bis Nordhauſen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachſen: auf der Grenzlinie von Oſtritz bis Schandau, auf Erlaubnißſcheine;										
	cc. in Kurheſſen: auf Erlaubnißſcheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appre-										

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	tirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tiſch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäſche	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batiſt, Borten, Franſen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Geſpinnſt und Treſſenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	18 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnſpitzen	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Kiſten. 11 in Ballen.
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Kiſten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation:										
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierſpäne, Makulatur (beſchriebene und bedruckte), desgleichen alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	
	Anmerk. Alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußiſche Seehäfen	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	.	.	.	.	
25	**Material- und Spezerei- auch Conditorwaaren und andere Conſumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fäſſern, auch Meth in Fäſſern	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und verſetzte Branntweine	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kiſten. 16 in Körben. 11 in Ueberfäſſern.
	c) Eſſig aller Art in Fäſſern	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Bier und Eſſig, in Flaſchen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kiſten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaſchen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kiſten. 16 in Körben.
	f) Wein und Moſt, auch Cider . .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kiſten. 16 in Körben. 11 in Ueberfäſſern.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fäſſern u. Töpf.
	Anmerk. 1. Friſche, ungeſalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . .	. . . .	.	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, ſind, wenn ſie zuſammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										
	h) Fleiſch, ausgeſchlachtetes: friſches, geſalzenes, geräuchertes; auch ungeſchmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würſte; deßgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſt. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Friſche Apfelſinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſt. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, ſo zahlt er für 100 Stück {20 Sgr.} {16 gGr.} oder 1 Fl. 10 Xr.										
	Verdorbene bleiben unverſteuert, wenn ſie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kaſtanien, Korinthen, Mandeln, Pfirſigkerne, Roſinen, Lorbeeren u. Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenſchaalen u. dgl.	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fäſſern. 16 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muſ-										

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	katnüſſe und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Caſſia, Zimmtblüthe . .	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	18 in Kiſten. 16 in Fäſſern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	m) Kaffee und Kaffeeſurrogate . . .	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	13 in Fäſſ. mit Dauben von Eichen- u. anderm hartem Holz und in Kiſten. 10 in andern Fäſſern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	n) 1. Kakao in Bohnen	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	
	2. Kakao-Maſſe, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladeſurrogate	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſt. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käſe aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kiſten von 1 Zentr. u. darüber. 16 in Kiſten unter 1 Zentr. 11 in Fäſſ. u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Eſſig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieſer Artikel, Oliven, Paſteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſt. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgl. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülſenfrüchten, nämlich: geſchrotete oder geſchälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fäſſern, Kiſten u. Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächſiſchen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derſelben Grenzlinie .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	.	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	r) Muſchel- oder Schalthiere aus der See, als Auſtern, Hummern, Muſcheln, Schildkröten	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
	s) Reis	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fäſſern. 4 in Ballen.
	t) Salz (Kochſalz, Steinſalz) iſt einzuführen verboten; bei geſtatteter Durchfuhr wird die Abgabe beſonders beſtimmt.										
	u) Syrop	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	11 in Fäſſern.
	v) Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	.	.	9	37½	.	.	12 in Fäſſern u. Kanaſterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geſchnitten; Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fäſſern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorſtehenden Tara für die äußere Umſchließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kiſten, und 12 Pfund, falls ſie in Körbchen verpackt ſind.
	w) Thee	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kiſten.
	x) Zucker:										
	1. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer geſtoßener Zucker	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	14 in Fäſſ. mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz. 10 in andern Fäſſern. 13 in Kiſten.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentr.	9	.	.	.	15	45	.	.	13 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fäſſern. 16 in Kiſten von 8 Zentr. u. darüber. 13 in Kiſten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäiſchen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
	3. Lumpenzucker für inländiſche Siedereien zum Raffiniren unter den beſonders vorzuſchreibenden Bedingungen und Kontrolen . . .	1 Zentr.	5	15	.	.	9	37½	.	.	14 in Fäſſ. mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz. 10 in andern Fäſſern. 13 in Kiſten.
	4. Rohzucker mit derſelben Beſtimmung und unter den beſonders vorzuſchreibenden Bedingungen u. Kontrolen	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	13 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fäſſern. 16 in Kiſten von 8 Zentr. u. darüber. 13 in Kiſten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäiſchen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
26	**Oel**, in Fäſſern eingehend . . . . . Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelaſſen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen	1 Zentr.	1	20 (16)	.	.	2	55	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	(Hallanſtalten) vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugeſetzt worden.										
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückſtände beim Oelſchlagen aus Lein, Raps, Rübſaamen u. ſ. w., ingl. Mehl aus ſolchen Kuchen u. Rückſtänden	1 Zentr.	.	1 (4/5)	.	.	.	3½	.	.	
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) alle andere Papiergattungen	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kiſten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt iſt, um in dieſem Zuſtande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Deviſen u. ſ. w. zu dienen desgleichen ordinaire Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.										
	Anmerk. 2. Vom grauen Löſch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus dieſen Urſtoffen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürſchnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handſchuhe, Decken, Pelzfutter, Beſätze und dergleichen	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fäſſern. 20 in Kiſten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fäſſern u. Kiſt. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fäſſern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretſeide (gezwirnt										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Ver-zollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſt. 9 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Geſpinnſt und Treſſenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl; Gold- und Silberſtoffe, endlich obige Waaren aus Floretſeide (bourre de soie), oder Seide und Floretſeide	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kiſten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretſeide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten ſind	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kiſten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a) Grüne, ſchwarze und andere Schmierſeife	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	13 in Kiſten. 6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchſen, Krügen, Töpfen u. ſ. w.	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kiſten.
32	**Spielkarten** von jeder Geſtalt und Größe, in ſofern ſie in einzelnen Vereinsſtaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berückſichtigung der beſonderen Stempel und Kontrolvorſchriften	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, ſo wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
33	**Steine:**										
	a) Bruchſteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Ver-zollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	und Wetzſteine, Tuffſteine, Traß, Ziegel- und Backſteine aller Art, beim Transport zu Waſſer, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind	1 Schiffſl. oder 37½ Zentr.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	b) Waaren aus Alabaſter, Marmor und Speckſtein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geſchliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Faſſung . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſt.
	Anmerk. zu a. und b 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büſten und dergleichen), Flintenſteine, feine Schleif- und Wetzſteine, auch Waaren aus Serpentinſtein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
	2. Bruch- und behauene Bauſteine bei der Einfuhr auf dem Bodenſee frei.										
	3. Lithographir-Steine	1 Stück.	.	.	.	1⅓ (1)	.	.	.	4½	
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	.	1¼ (1)	.	.	.	4½	.	.	
	Anmerk. 1. An der Preußiſchen Seegrenze und auf der Elbe eingehend .	1 Zentr.	.	(⅓) 1/15	.	.	.	.	.	.	
	Anmerk. 2. An der Badiſchen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Bayerſchen Grenze rechts des Rheins eingehend . . .	1 Zentr.	.	.	.	.	.	1	.	.	
35	**Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren:**										
	a) Matten und Fußdecken von Baſt, Stroh und Schilf	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	b) Stroh- und Baſtgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungeſpaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kiſten.
	c) Feine Baſt- und Strohhüte . .	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	9 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
36	**Talg** (eingeſchmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fäſſern u. Kiſt.
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert**, gemeines **Pech** . . .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
38	**Töpferthon u. Töpferwaaren:**										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	b) Gemeine Töpferwaaren, Flieſen, Schmelztiegel	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeiffen .	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	22 in Kiſten. 13 in Körben.
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder verſilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kiſten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeſchirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kiſten. 13 in Körben.
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemiſchen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel	1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	b) Ochſen und Stiere	1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere ſind ſteuerfrei, wenn aus dem Gebrauche der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß ſie als Zug- oder Laſtthiere zum Angeſpann eines Reiſe- oder										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reiſenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müſſen. Fohlen, welche der Mütter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),										
	1. gemäſtete	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. magere	1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	f) Hämmel	1 Stück.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wieſenthal in Sachſen bis Schuſterinſel in Baden werden magere Ochſen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel beſtimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Beſcheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifſätze eingelaſſen.										
40	**Wachsleinwand, Wachsmouſſelin, Wachstaft, Wachswaaren:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouſſelin, Wachstaft und Malertuch	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	c) Feine boſſirte Wachswaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kiſten.
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameel-										

No.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	garn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſt. 7 in Ballen.
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht ſeidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	.	.	.	52	30	.	.	20 in Kiſten. 7 in Ballen.
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemiſcht	1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, ſo wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fäſſern u. Kiſt. 6 in Körben.
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	
	c) Feine auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſt. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüſſeln, Teller, Löffel, Keſſel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fäſſern u. Kiſt. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſt. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. ſ. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten ſind, wenn Gegenſtände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der erſten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenſtände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenſtänden, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zuſammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt ſind, iſt in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenſtände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zuſammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder überſteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.						
a) von Pferden, Mauleſeln, Maulthieren, Eſeln	1⅓	Rthlr. oder	2	Fl.	20	Xr.
b) " Ochſen und Stieren	1	" "	1	"	45	"
c) " Kühen und Rindern	½	" "	—	"	52½	"
d) " Schweinen und Schaafvieh	⅙	" "	—	"	17½	"

als Durchgangsabgabe entrichtet.
4. Für den Tranſit auf gewiſſen Straßen oder für gewiſſe Gegenſtände ſind ausnahmsweiſe höhere oder geringere Sätze feſtgeſtellt.

Dieſe Ausnahmen ſind folgende:

I. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder ſeewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeſchloſſen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder ſeewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeſchloſſen) wieder ausgehen,

iſt zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feine Blei-, Bürſtenbinder-, Eiſen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18); kurze Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, ſeidenen und halbſeidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in ſofern die Ausfuhr durch die Oſtſeehäfen geſchieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2. von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	.	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Meſſing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	.	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	.	20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelſäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäiſchen Tiſchlerhölzern (5. Anmerkung); Muſchel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder geſalzenen Fiſchen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	10 (8)	.	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eiſenvitriol (5. e.); Mineralwaſſer in Flaſchen und Krügen (5. l.); rohem Agatſtein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büſten, Kaminen	.	5 (4)	.	17½

Digitized by Google

8. Von Salz (25. t.), wenn ſolches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich-Polniſchen Salzadminiſtration unter Kontrole der Königlich Preußiſchen Salzadminiſtration, von der Preußiſchen Laſt . . . . 3 Rthlr.

	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
9. Von Heringen (25. l.)	.	10 (8)	.	35

Anmerk. Dieſe Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter No. 11. nicht beſonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülſenfrüchten, als: Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken, auf der Weichſel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerſte und Hafer, auf denſelben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . 2 Silbergr.

II. Abſchnitt.

Von nachbenannten Gegenſtänden, wenn ſie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwiſchen der Oder und dem Rhein, dieſen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwiſchen Neu-Berun in Schleſien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeſchloſſen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn ſie

B. auf der linken Rheinſeite landwärts ein- und auf der rechten Rheinſeite ohne Ueberſchreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn ſie

C. auf der rechten Rheinſeite (mit Ausſchluß der unter Abſchnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberſchreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	.	1	45

Anmerk. Wenn dieſe Waaren auf den in den folgenden Abſchnitten genannten Straßen durchgeführt werden, ſo wird von denſelben nur die dort beſtimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenſtänden nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinſeite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es ſei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Moſel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinſeite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c) auf der linken Rheinſeite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die ſüdliche Grenzlinie zwiſchen Neuburg am Rhein und Freilaſſing in Bayern (dieſen Ort eingeſchloſſen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d) über die nördliche Grenzlinie zwiſchen dem Rhein und der Elbe (beide Flüſſe ausgeſchloſſen) eingehen und ſtromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,
   vom Zentner . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.
2. Von Waaren, welche
   a) über die ſüdliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeſchloſſen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilaſſing bis zur Donau (dieſe eingeſchloſſen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,
   vom Zentner . . . . 4½ Sgr. oder 15¾ Xr.

Digitized by Google

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, ſo wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die ſüdliche Grenzlinie zwiſchen Neuburg a. R. und Freilaſſing (dieſen Ort eingeſchloſſen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,
vom Zentner . . . . 2½ Sgr. oder 10 Kr.

4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück. Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen und Stieren, Kühen und Rindern	.	$\frac{6}{7}$	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	.	$\frac{2}{7}$	.	1

IV. Abſchnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die oberſten Finanz-Behörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Vierte Abtheilung.

Hinſichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen (Moſel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Beſtimmungen, oder den, auf den Grund derſelben über die Schiffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Heſſen allgemein eingeführten Gewichten übereinſtimmende Zentner, der Zoll-Zentner, iſt in hundert Pfunde getheilt, und es ſind von dieſen

Zoll-Pfunden:
$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayeriſchen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayeriſchen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergiſchen Pfunden,
$933\frac{672}{1000}$ = 1000 Sächſiſchen (Dresdner) Pfunden.

Demnach ſind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:
14 = 15 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
28 = 25 Bayeriſchen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayeriſchen Kilogramm,
14 = 15 Württembergiſchen Pfunden,
14 = 15 Sächſiſchen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:
36 = 35 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayeriſchen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayeriſchen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergiſchen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächſiſchen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

Digitized by Google

II. Werden Waaren unter Begleitſchein-Kontrole verſandt, oder bedarf es zum Waarenverſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:
für einen Begleitſchein 2 Sgr. (1⅗ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (⅘ gGr.) oder 3½ Kreuzer.
Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen ſind unzuläſſig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer beſonderen für den Transport verſtanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſonderen äußern Umgebung wird Tara genannt.

Iſt die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieſelbe, wie es zum Beiſpiel bei Syrup u. ſ. w. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht iſt das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Flaſchen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben ſo wenig Unreinigkeiten und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht ſein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
1. von allen verpackt tranſitirenden Gegenſtänden;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht überſteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich feſtgeſetzt iſt.

c) Von allen Gegenſtänden, von welchen nach vorſtehender Beſtimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben iſt, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Beſtimmung dieſes Netto-Gewichts iſt Folgendes zu beobachten:
1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif beſtimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugeſtanden iſt, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, ſo können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarif mit einem höheren Taraſatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umſchließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verſtanden. Auf einfache Emballage iſt dieſe höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermeſſen der Zoll-Behörde erheblich ſchwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
3. Es iſt der Wahl des Zollpflichtigen überlaſſen, ob er bei Gegenſtänden, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht ſtattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln laſſen will.

   Bei Flüſſigkeiten und andern Gegenſtänden, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieſelbe iſt, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerſpruchs-Recht gegen Anwendung deſſelben.
4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Taraſatze bemerkbar wird, iſt auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu laſſen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken (Dritte Abtheilung Abſchnitt IV.) geringere Zollſätze ſtattfinden, kann, auch wenn ſonſt die Abſchätzung des Gewichts nachgelaſſen wird, mit Vorbehalt der ſpeziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
die Traglaſt eines Laſtthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einſpännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
" " " zweiſpännigen " zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgeſpannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

Digitized by Google

IV. Bei den aus gemiſchten nicht ſeidenhaltigen Geſpinnſten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in ſofern daſſelbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rückſicht genommen und es müſſen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimiſchung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urſtoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Beſteht eine Waare aus Seide oder Floretſeide in Verbindung mit andern Geſpinnſten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, ſo genügt die Deklaration als halbſeidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anſchroten, Saumleiſten, Saalband, **Lisière**) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklaſſifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demſelben Kollo Waaren zuſammengepackt, welche verſchiedenen Zollſätzen unterliegen, ſo muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden. Geſchieht dies nicht, ſo muß entweder der Inhaber der Waaren dieſelben Behufs der ſpeziellen Reviſion beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlaſſung gemachten Eröffnung ablehnt und ſeine diesfällige Erklärung in den Begleitſchein amtlich aufgenommen worden, im Beſtimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabenſatz erhoben, welcher von der am höchſten beſteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen iſt.

Ausgenommen hiervon ſind: Glas, Glaswaaren, Inſtrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, ſo wie alle ſprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (**Mercerie**) gehörigen, im Tarif nicht als ſolche bezeichneten, ſondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenſtände, wenn die Beſchaffenheit der Emballage ſolcher Waaren einen ganz zuverläſſigen Verſchluß geſtattet. Auch ſoll die Deklaration der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. No. 20) nicht die Verzollung derſelben nach dem höhern Tarifſatze für kurze Waaren zur Folge haben, ſondern die Abgabenerhebung in allen dieſen Fällen nach dem Reviſionsbefunde zuläſſig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Reviſion auf ſpezielle Ermittelung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange beſtimmt ſind, wird:

a) ſofern dieſelben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erſt bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieſelben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rückſichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{6}$ Thaler oder 52$\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt ſind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zuſammengenommen, davon zu entrichten ſein würde, müſſen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehältlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorſtehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo ſich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere competente Hebeſtelle befindet, addreſſirt ſind, können unter Begleitſchein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelaſſen und es können daſelbſt die Gefälle davon entrichtet werden. An ſolchen Orten, wo Niederlagen befindlich ſind, erfolgt ſodann die Gefälle-Entrichtung erſt, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erſter Klaſſe können Gegenſtände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8$\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeſchränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenſtände dürfen nur dann über ſolche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern oder 87$\frac{1}{2}$ Gulden nicht überſteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erſter Klaſſe ohne Beſchränkung hinſichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klaſſe kann Getreide in unbeſchränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als ſechs Thalern oder 10$\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt ſind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klaſſe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder 17$\frac{1}{2}$ Gulden nicht überſteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenſtänden iſt aber nur in Mengen von höchſtens Zehn Pfund im Einzelnen über ſolche Nebenämter zuläſſig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in

Digitized by Google

einem Transport eingehenden Waaren ſolcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht überſteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klaſſe bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Inſoweit Nebenzollämter von der betreffenden oberſten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugniſſe erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müſſen bei den Nebenzollämtern ſogleich erlegt werden, inſofern dieſelben nicht ausnahmsweiſe zur Ertheilung von Begleitſcheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht verſteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als ſechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinſichtlich des Verhältniſſes, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen ſind, wird auf die beſondern Kundmachungen verwieſen.

Digitized by Google

Beilage A.
zum Vereins-Zolltarif.

Eingangs-Zoll vom Getreide

im Königreiche Bayern (mit Ausſchluß der Grenze links des Rheins).

Weitzen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Feſen, Spelz), nach dem Preiſe des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerſte.						Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preiſe				Zoll-belegung vom Schäffel		Das Schäffel Kernen im Preiſe				Zoll-Belegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preiſe				Zoll-Belegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preiſe				Zoll-Belegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preiſe				Zoll-Belegung vom Schäffel	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—	frei.		9	—	12	—	frei.				und darüber.			
		und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.									

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

Ausgangs-Zoll vom Getreide
im Königreiche Bayern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

Weitzen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		und darüber.						und darüber.						und darüber						und darüber.						und darüber.			

Zu Urkunde deſſen haben Wir gegenwärtiges von Uns vollzogenes und mit Unſerem Herzoglichen Siegel verſehenes Diplom publiciren laſſen.

So geſchehen Altenburg am 18. October 1839.

Joſeph, H. z. S.

E. v. Braun. v. Wüſtemann. Hermann.

Digitized by Google

Herz. Sachſ. Altenburg. Geſetzſammlung.

Stück VII. 1839. Ausg. d. 10. December 1839.

35. Verordnung der Landesregierung,

das muthwillige Beſchreiben, Bemalen und Beſchädigen von Gebäuden, Mauern, Einfriedigungen und dergl. betreffend,

vom 28. October 1839.

(Publicirt in Nr. 90 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. November d. J.)

Der in hieſiger Stadt ſowohl, wie anderwärts leider noch immer und faſt in zunehmendem Maße bemerkbare Unfug, daß Wände, Thüren und Läden von Gebäuden jeder Art, ebenſo Mauern und Planken von Gärten und dergleichen, vorzüglich wenn dieſelben nur erſt neu hergeſtellt worden ſind, durch Muthwillige und Schadenfrohe beſchrieben, bemalt, oder ſonſt beſchädigt und verunſtaltet werden, ſteht mit der, fremdem Eigenthum überall gebührenden Achtung und mit der guten Sitte überhaupt in zu grellem Widerſpruch und wirkt auf den andererſeits immer mehr erwachenden Sinn für Orts- und Landesverſchönerung zu verletzend und entmuthigend ein, als daß er nicht zu den entſchiedenſten Gegenmaßregeln dringend auffordern ſollte.

Die dagegen zeither beſtandenen ortspolizeilichen Verbote ſcheinen aber nicht überall mit der gehörigen Strenge gehandhabt worden zu ſeyn oder doch nicht den gewünſchten Erfolg herbeigeführt zu haben, und ſo ſieht Herzogliche Landesregierung Sich veranlaßt, ſämmtliche Ortspolizeibehörden des Landes, ſo wie vornehmlich auch die Gensdarmerie auf dieſe Unſtatten hiermit ausdrücklich aufmerkſam und ihnen die Ergreifung entſprechender Maßnahmen zu deren gründlicher Abſtellung zur angelegentlichſten Pflicht zu machen, außerdem aber zu demſelben Zweck noch insbeſondere Folgendes zu verordnen:

1.

Alle Haus- und ſonſtige Grundſtücksbeſitzer ſind — vorbehältlich der Regreßnahme an den Thäter — verpflichtet, ſolche Beſudelungen, wenn ſich dergleichen an ihren Häuſern, Gehöfte- und Gartenmauern vorfinden, ſofort verwiſchen und wegtilgen zu laſſen, widrigenfalls die Polizeibehörde angewieſen iſt, nach vorgängigem fruchtlos gebliebenen Erinnern auf Koſten des Säumigen dafür ſelbſt Sorge zu tragen.

An öffentlichen und Kommunalgebäuden hat unaufſchieblich daſſelbe zu geſchehen.

2.

Da es hiernächſt zu Tage liegt, daß die Beſchmuzungen oft mit Malerfarben, vermuthlich alſo durch Maurerlehrlinge und Handlanger gemacht werden, welche die Farbentöpfe hin- und hertragen, ſo ſind die Maurer, Stubenmaler, Lackirer und andere Profeſſioniſten, welche mit Farben umgehen, außerdem aber auch Zimmerleute und ſolche, bei deren Profeſſion Röthel, Kohlen und dergleichen ein täglich oder doch häufig zu benutzender Gegenſtand ſind, noch beſonders obrigkeitlich zu Warnung und diesfallſiger ſtrenger Beaufſichtigung ihrer Geſellen, Lehrlinge, Handlanger, Dienſtboten und Kinder ausdrücklich anzuhalten, für die von Letztern verſchuldeten derartigen Beſchmuzungen verantwortlich zu machen und im Entdeckungsfalle zur Reinigung und Wiederherſtellung der verletzten Stellen auf eigene Koſten zu verpflichten.

3.

Jeder, der einer ſolchen That ſich verdächtig macht, iſt bei der Obrigkeit zur Anzeige zu bringen und, ſofern er das Alter der Konfirmation hinter ſich hat, von dieſer zur Unterſuchung zu ziehen, auch, wenn er derſelben geſtändig oder überführt wird, außer der Verpflichtung

Digitized by Google

zum Erſatz des angerichteten Schadens, mit angemeſſener Polizeiſtrafe zu belegen, die den Umſtänden nach und beſonders im Wiederholungsfalle bis zu mehrtägigem Gefängniß bei Waſſer und Brod oder körperlicher Züchtigung geſteigert werden kann; ja wenn bei dem Einzelnen dieſe Strafen ohne Erfolg bleiben oder beziehentlich nicht anwendbar ſeyn ſollten, ſo hat er nach Befinden zu gewärtigen, daß ſein Name öffentlich genannt und ſomit der verdienten allgemeinen Verachtung preisgegeben werde.

4.

In Betreff der Schuljugend wird Herzogl. Konſiſtorium, gegebener Zuſicherung zufolge, an alle öffentliche und Privatlehrer demnächſt Anweiſung ergehen laſſen, ihre Schulkinder, vornehmlich die Knaben, von Zeit zu Zeit unter angemeſſener Bedrohung vor ſolchen Unſauberkeiten und Unſittlichkeiten zu verwarnen, auf etwaige Anzeigen von dergleichen Verſchuldung zu achten und die Ueberführten zu beſtrafen, wiewohl ausdrücklich vorbehalten bleibt, daß in beſondern Fällen nach dem Ermeſſen der Obrigkeit auch bei Schulkindern, die über 10 Jahre alt ſind, die polizeiliche Unterſuchung und Beſtrafung eintrete.

Hiernach allenthalben iſt ſich genau zu achten.

Altenburg, am 28. October 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

36. Bekanntmachung der Cammer,

die Moderation des Poſt-Porto's für Kreuzband-Sendungen betreffend,

vom 5. November 1839.

(Publicirt in Nr. 91 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. deſſ. Monats.)

Ein von der Fürſtlich Thurn- und Taxiſchen Generalpoſtdirektion zu Frankfurt a. M. unterm 24. v. M. an ſämmtliche Fürſtlich Thurn- und Taxiſche Poſtanſtalten erlaſſenes Generale enthält in Betreff der Moderation des Thurn- und Taxiſchen Porto's für Kreuzband-Sendungen folgende Beſtimmungen und Vorſchriften:

a) Die für Druckſachen unter Kreuzband, mit Ausſchluß aller und jeder Handſchrift außer der äußeren Adreſſe, bewilligte Portomoderation iſt nur dann zu beobachten, wenn die umſchließenden Kreuzbänder ſchmal ſind, und die Verpackung überhaupt ſo beſchaffen iſt, daß die Poſt-Anſtalten ſich durch den Augenſchein leicht davon überzeugen können, daß dieſe Sendungen außer der Adreſſe nichts mit der Hand Geſchriebenes enthalten. —

b) Aus Vorſtehendem folgt, daß die einzelnen Blätter und Gegenſtände, aus welchen die Sendung beſteht, nicht verſchloſſen ſeyn dürfen, auch iſt es nicht erlaubt, mehrere mit beſonderen geſchriebenen Adreſſen verſehene Kreuzbände unter einer Adreſſe zuſammengepackt zu verſenden, widrigenfalls für die ganze Sendung das volle tarifmäßige Brief-Porto zu erheben iſt.

Da Fälle vorgekommen ſind, daß zur Umgehung der vollen Taxe auf die innere Seite der Bänder Mittheilungen mit der Hand geſchrieben waren, ſo iſt auf ſolchen Mißbrauch ein beſonderes Augenmerk zu richten. —

c) Eben ſo wenig, wie Briefe, dürfen Circularſchreiben ꝛc. unter Kreuzband an die Poſt-Anſtalten und Poſtbeamteten zum Vertheilen adreſſirt werden. Geſchieht ſolches dennoch, ſo iſt jedes einzelne Stück beſonders zu taxiren.

Digitized by Google

d) Korrekturbögen der Schriftſteller und Buchdrucker ꝛc., wenn ſolche außer den ſchriftlichen Abänderungen, welche die Korrektur ſelbſt enthalten oder betreffen, und welche überhaupt den richtigen Abdruck des Manuſcripts zum Zwecke haben, nichts anderes Geſchriebenes enthalten, können unter Kreuzband gegen Entrichtung der ermäßigten Taxe verſendet werden.

In Erläuterung des §. 30 der Poſtordnung vom 10. December 1830 und der Bekanntmachung vom 4. Januar 1837 wird ſolches andurch Behufs allgemeiner Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 5. November 1839.

Herzoglich Sächſiſche Cammer.
C. v. Braun.

---

37. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Verhältniß des Zollgewichts zum Handelsgewicht betreffend,

vom 11. November 1839.

(Publicirt in Nr. 95 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. deſſ. Mon.)

Unter Bezugnahme auf Art. 14 des Vertrags wegen Anſchließung des Thüringſchen Vereins an den Geſammt-Zoll- und Handels-Verein, d. d. 11. Mai 1833, ſo wie auf No. 1 in der fünften Abtheilung der Zolltarife von 1833, 1836 und inſonderheit des unter dem 18. October 1839 publicirten Zolltarifs für die Jahre 1840, 1841 und 1842, nach welchem letztern nunmehr vom 1. Januar 1840 an der, mit dem Großherzoglich Badiſchen und Großherzoglich Heſſiſchen Centner übereinſtimmende, ſogenannte Zollcentner allgemein bei ſämmtlichen Hebeſtellen der Zollvereinsſtaaten, und ſo auch bei den Steuererhebungsbehörden der Herzoglichen Lande, nicht allein bei der Zollerhebung, ſondern auch bei dem Zollabfertigungs-Verfahren überhaupt zur Anwendung kommen ſoll, wird hierdurch, auf beſondere höchſte Ermächtigung, zur Nachricht für die Betheiligten, in den, zum Theil aus der Verordnung des Königl. Sächſ. Finanzminiſteriums vom 9. October d. J. entnommenen, Beilagen I. A. B. u. C., II. A. B. u. C. das Verhältniß bekannt gemacht, in welchem das Zollgewicht zu dem in den diesſeitigen Landen üblichen Kramergewichte, dem Leipziger Handelsgewichte, ſteht, und zugleich bemerklich gemacht, daß der hundertſte Theil des Zollcentners, das Zollpfund, einem halben franzöſiſchen Kilogrammen, oder 500 Grammen gleich iſt, der Zollcentner alſo 50 Kilogrammen wiegt.

Altenburg, am 11. November 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
C. Geutebrück.

Digitized by Google

Reduction

I. des Zollgewichts auf Leipziger Handelsgewicht

A. nach der Trivialeintheilung

a. des Zollcentners in 100 Pfund = 3200 Lothe = 12800 Quentchen.
b. des Handelscentners in 110 Pfund = 3520 Lothe = 14080 Quentchen.

Zollgewicht	iſt gleich Handelsgewicht.			Zollgewicht	iſt gleich Handelsgewicht.			Zollgewicht	iſt gleich Handelsgewicht.		
Lothe.	Pfund.	Loth.	Quent.	Lothe.	Pfund.	Loth.	Quent.	Pfunde.	Pfund.	Loth.	Quent.
$\frac{1}{4}$	—	—	$1\frac{7}{100}$	27	—	28	$3\frac{67}{100}$	23	24	20	$1\frac{14}{100}$
$\frac{1}{2}$	—	—	$2\frac{14}{100}$	28	—	29	$3\frac{96}{100}$	24	25	22	$2\frac{23}{100}$
$\frac{3}{4}$	—	—	$3\frac{21}{100}$	29	—	31	$0\frac{24}{100}$	25	26	24	$3\frac{33}{100}$
1	—	1	$0\frac{28}{100}$	30	1	—	$0\frac{53}{100}$	26	27	27	$0\frac{42}{100}$
2	—	2	$0\frac{57}{100}$	31	1	1	$0\frac{81}{100}$	27	28	29	$1\frac{51}{100}$
3	—	3	$0\frac{85}{100}$					28	29	31	$2\frac{60}{100}$
4	—	4	$1\frac{14}{100}$	Pfunde.				29	31	1	$3\frac{70}{100}$
5	—	5	$1\frac{42}{100}$	1	1	2	$1\frac{9}{100}$	30	32	4	$0\frac{79}{100}$
6	—	6	$1\frac{71}{100}$	2	2	4	$2\frac{19}{100}$	31	33	6	$1\frac{88}{100}$
7	—	7	$1\frac{99}{100}$	3	3	6	$3\frac{28}{100}$	32	34	8	$2\frac{98}{100}$
8	—	8	$2\frac{27}{100}$	4	4	9	$0\frac{37}{100}$	33	35	11	$0\frac{7}{100}$
9	—	9	$2\frac{56}{100}$	5	5	11	$1\frac{46}{100}$	34	36	13	$1\frac{16}{100}$
10	—	10	$2\frac{84}{100}$	6	6	13	$2\frac{56}{100}$	35	37	15	$2\frac{26}{100}$
11	—	11	$3\frac{13}{100}$	7	7	15	$3\frac{65}{100}$	36	38	17	$3\frac{35}{100}$
12	—	12	$3\frac{41}{100}$	8	8	18	$0\frac{74}{100}$	37	39	20	$0\frac{44}{100}$
13	—	13	$3\frac{69}{100}$	9	9	20	$1\frac{84}{100}$	38	40	22	$1\frac{53}{100}$
14	—	14	$3\frac{98}{100}$	10	10	22	$2\frac{93}{100}$	39	41	24	$2\frac{63}{100}$
15	—	16	$0\frac{26}{100}$	11	11	25	$0\frac{2}{100}$	40	42	26	$3\frac{72}{100}$
16	—	17	$0\frac{55}{100}$	12	12	27	$1\frac{12}{100}$	41	43	29	$0\frac{81}{100}$
17	—	18	$0\frac{83}{100}$	13	13	29	$2\frac{21}{100}$	42	44	31	$1\frac{91}{100}$
18	—	19	$1\frac{11}{100}$	14	14	31	$3\frac{30}{100}$	43	46	1	3
19	—	20	$1\frac{40}{100}$	15	16	2	$0\frac{39}{100}$	44	47	4	$0\frac{9}{100}$
20	—	21	$1\frac{68}{100}$	16	17	4	$1\frac{49}{100}$	45	48	6	$1\frac{19}{100}$
21	—	22	$1\frac{97}{100}$	17	18	6	$2\frac{58}{100}$	46	49	8	$2\frac{28}{100}$
22	—	23	$2\frac{25}{100}$	18	19	8	$3\frac{67}{100}$	47	50	10	$3\frac{37}{100}$
23	—	24	$2\frac{54}{100}$	19	20	11	$0\frac{77}{100}$	48	51	13	$0\frac{46}{100}$
24	—	25	$2\frac{82}{100}$	20	21	13	$1\frac{86}{100}$	49	52	15	$1\frac{56}{100}$
25	—	26	$3\frac{11}{100}$	21	22	15	$2\frac{95}{100}$	50	53	17	$2\frac{65}{100}$
26	—	27	$3\frac{39}{100}$	22	23	18	$0\frac{5}{100}$	51	54	19	$3\frac{74}{100}$

Digitized by Google

Zollgewicht	ist gleich Handelsgewicht.			Zollgewicht	ist gleich Handelsgewicht.				Zollgewicht	ist gleich Handelsgewicht.			
Pfunde.	Pfd.	Loth.	Quent.	Pfunde.	Ctr.	Pfd.	Loth.	Quent.	Centner.	Centner.	Pfd.	Lth.	Quent.
52	55	22	$0\frac{84}{100}$	87	—	93	5	$3\frac{9}{100}$	300	292	11	5	$0\frac{77}{100}$
53	56	24	$1\frac{93}{100}$	88	—	94	8	$0\frac{18}{100}$	400	389	51	17	$2\frac{36}{100}$
54	57	26	$3\frac{2}{100}$	89	—	95	10	$1\frac{28}{100}$	500	486	91	29	$3\frac{96}{100}$
55	58	29	$0\frac{11}{100}$	90	—	96	12	$2\frac{37}{100}$	600	584	22	10	$1\frac{55}{100}$
56	59	31	$1\frac{21}{100}$	91	—	97	14	$3\frac{46}{100}$	700	681	62	22	$3\frac{14}{100}$
57	61	1	$2\frac{30}{100}$	92	—	98	17	$0\frac{56}{100}$	800	778	103	3	$0\frac{73}{100}$
58	62	3	$3\frac{39}{100}$	93	—	99	19	$1\frac{65}{100}$	900	876	33	15	$2\frac{32}{100}$
59	63	6	$0\frac{49}{100}$	94	—	100	21	$2\frac{74}{100}$	1000	973	73	27	$3\frac{91}{100}$
60	64	8	$1\frac{58}{100}$	95	—	101	23	$3\frac{83}{100}$	2000	1947	37	23	$3\frac{81}{100}$
61	65	10	$2\frac{67}{100}$	96	—	102	26	$0\frac{93}{100}$	3000	2921	1	19	$3\frac{74}{100}$
62	66	12	$3\frac{77}{100}$	97	—	103	28	$2\frac{2}{100}$	4000	3894	75	15	$3\frac{65}{100}$
63	67	15	$0\frac{86}{100}$	98	—	104	30	$3\frac{12}{100}$	5000	4868	39	11	$3\frac{57}{100}$
64	68	17	$1\frac{95}{100}$	99	—	106	1	$0\frac{21}{100}$	6000	5842	3	7	$3\frac{48}{100}$
65	69	19	$3\frac{4}{100}$						7000	6815	77	3	$3\frac{39}{100}$
66	70	22	$0\frac{14}{100}$	Centner.					8000	7789	40	31	$3\frac{31}{100}$
67	71	24	$1\frac{23}{100}$	1	—	107	3	$1\frac{30}{100}$	9000	8763	4	27	$3\frac{22}{100}$
68	72	28	$2\frac{32}{100}$	2	1	104	6	$2\frac{59}{100}$	10000	9736	78	23	$3\frac{14}{100}$
69	73	26	$3\frac{42}{100}$	3	2	101	9	$3\frac{89}{100}$	20000	19473	47	15	$2\frac{27}{100}$
70	74	31	$0\frac{51}{100}$	4	3	98	13	$1\frac{18}{100}$	30000	29210	16	7	$1\frac{41}{100}$
71	76	1	$1\frac{60}{100}$	5	4	95	16	$2\frac{48}{100}$	40000	38946	94	31	$0\frac{54}{100}$
72	77	3	$2\frac{70}{100}$	6	5	92	19	$3\frac{78}{100}$	50000	48683	63	22	$3\frac{68}{100}$
73	78	5	$3\frac{79}{100}$	7	6	89	23	$1\frac{7}{100}$	60000	58420	32	14	$2\frac{82}{100}$
74	79	8	$0\frac{88}{100}$	8	7	86	26	$2\frac{37}{100}$	70000	78157	1	6	$1\frac{95}{100}$
75	80	10	$1\frac{97}{100}$	9	8	83	29	$3\frac{66}{100}$	80000	67893	79	30	$1\frac{9}{100}$
76	81	12	$3\frac{7}{100}$	10	9	81	1	$0\frac{96}{100}$	90000	87630	48	22	$0\frac{23}{100}$
77	82	15	$0\frac{16}{100}$	20	19	52	2	$1\frac{92}{100}$	100000	97367	17	13	$3\frac{36}{100}$
78	83	17	$1\frac{25}{100}$	30	29	23	3	$2\frac{88}{100}$	200000	194734	34	27	$2\frac{73}{100}$
79	84	19	$2\frac{35}{100}$	40	38	104	4	$3\frac{84}{100}$	300000	292101	52	9	$2\frac{9}{100}$
80	85	21	$3\frac{44}{100}$	50	48	75	6	$0\frac{80}{100}$	400000	389468	69	23	$1\frac{46}{100}$
81	86	24	$0\frac{53}{100}$	60	58	46	7	$1\frac{76}{100}$	500000	486835	87	5	$0\frac{82}{100}$
82	87	26	$1\frac{63}{100}$	70	68	17	8	$2\frac{72}{100}$	600000	584202	104	19	$0\frac{18}{100}$
83	88	28	$2\frac{72}{100}$	80	77	98	9	$3\frac{68}{100}$	700000	681570	12	0	$3\frac{55}{100}$
84	89	30	$3\frac{81}{100}$	90	87	69	11	$0\frac{63}{100}$	800000	778937	29	14	$2\frac{91}{100}$
85	91	1	$0\frac{90}{100}$	100	97	40	12	$1\frac{59}{100}$	900000	876304	46	28	$2\frac{27}{100}$
86	92	3	2	200	194	80	24	$3\frac{18}{100}$					

Digitized by Google

B. Nach den Decimaltheilen des Zollcentners.

Zollgewicht	iſt gleich Handelsgewicht.			Zollgewicht	iſt gleich Handelsgewicht.			Zollgewicht	iſt gleich Handelsgewicht.		
Centner.	Pfund.	Loth.	Quent.	Centner.	Pfund.	Loth.	Quent.	Centner.	Pfund.	Loth.	Quent.
0,000001	—	—	$0\frac{1}{100}$	0,0001	—	—	$1\frac{37}{100}$	0,01	1	2	$1\frac{9}{100}$
0,000002	—	—	$0\frac{3}{100}$	0,0002	—	—	$2\frac{74}{100}$	0,02	2	4	$2\frac{18}{100}$
0,000003	—	—	$0\frac{4}{100}$	0,0003	—	1	$0\frac{11}{100}$	0,03	3	6	$3\frac{28}{100}$
0,000004	—	—	$0\frac{5}{100}$	0,0004	—	1	$1\frac{48}{100}$	0,04	4	9	$0\frac{37}{100}$
0,000005	—	—	$0\frac{7}{100}$	0,0005	—	1	$2\frac{85}{100}$	0,05	5	11	$1\frac{46}{100}$
0,000006	—	—	$0\frac{8}{100}$	0,0006	—	2	$0\frac{21}{100}$	0,06	6	13	$2\frac{56}{100}$
0,000007	—	—	$0\frac{10}{100}$	0,0007	—	2	$1\frac{60}{100}$	0,07	7	15	$3\frac{65}{100}$
0,000008	—	—	$0\frac{11}{100}$	0,0008	—	2	$2\frac{97}{100}$	0,08	8	18	$0\frac{74}{100}$
0,000009	—	—	$0\frac{12}{100}$	0,0009	—	3	$0\frac{34}{100}$	0,09	9	20	$1\frac{84}{100}$
0,00001	—	—	$0\frac{14}{100}$	0,001	—	3	$1\frac{71}{100}$	0,1	10	22	$2\frac{91}{100}$
0,00002	—	—	$0\frac{27}{100}$	0,002	—	6	$3\frac{42}{100}$	0,2	21	13	$1\frac{85}{100}$
0,00003	—	—	$0\frac{41}{100}$	0,003	—	10	$1\frac{13}{100}$	0,3	32	4	$0\frac{79}{100}$
0,00004	—	—	$0\frac{55}{100}$	0,004	—	13	$2\frac{84}{100}$	0,4	42	26	$3\frac{72}{100}$
0,00005	—	—	$0\frac{69}{100}$	0,005	—	17	$0\frac{55}{100}$	0,5	53	17	$2\frac{65}{100}$
0,00006	—	—	$0\frac{82}{100}$	0,006	—	20	$2\frac{26}{100}$	0,6	64	8	$1\frac{58}{100}$
0,00007	—	—	$0\frac{96}{100}$	0,007	—	23	$3\frac{97}{100}$	0,7	74	31	$0\frac{51}{100}$
0,00008	—	—	$1\frac{10}{100}$	0,008	—	27	$1\frac{67}{100}$	0,8	85	21	$3\frac{44}{100}$
0,00009	—	—	$1\frac{23}{100}$	0,009	—	30	$3\frac{38}{100}$	0,9	96	12	$2\frac{37}{100}$

C. Nach der Eintheilung

a. des Zollcentners in 100 Pfd. à 30 Lth. = 3000 Lth. = 12000 Quent.
b. des Handelscentners in 110 Pfd. à 32 Lth. = 3520 Lth. = 14080 Quent.

Zollgewicht	iſt gleich Handelsgewicht.			Zollgewicht	iſt gleich Handelsgewicht.			Zollgewicht	iſt gleich Handelsgewicht.		
Lothe.	Pfund.	Loth.	Quent.	Lothe.	Pfund	Loth.	Quent.	Lothe.	Pfund.	Loth.	Quent.
$\frac{1}{4}$	—	—	$1\frac{14}{100}$	9	—	10	$1\frac{13}{100}$	20	—	22	$3\frac{39}{100}$
$\frac{1}{2}$	—	—	$2\frac{28}{100}$	10	—	11	$1\frac{69}{100}$	21	—	23	$3\frac{97}{100}$
$\frac{3}{4}$	—	—	$3\frac{43}{100}$	11	—	12	$2\frac{27}{100}$	22	—	25	$\frac{53}{100}$
1	—	1	$\frac{57}{100}$	12	—	13	$2\frac{83}{100}$	23	—	26	$1\frac{11}{100}$
2	—	2	$1\frac{13}{100}$	13	—	14	$3\frac{41}{100}$	24	—	27	$1\frac{67}{100}$
3	—	3	$1\frac{71}{100}$	14	—	15	$3\frac{97}{100}$	25	—	28	$2\frac{25}{100}$
4	—	4	$2\frac{27}{100}$	15	—	17	$\frac{55}{100}$	26	—	29	$2\frac{81}{100}$
5	—	5	$2\frac{85}{100}$	16	—	18	$1\frac{11}{100}$	27	—	30	$3\frac{39}{100}$
6	—	6	$3\frac{41}{100}$	17	—	19	$1\frac{69}{100}$	28	—	31	$3\frac{95}{100}$
7	—	7	$3\frac{99}{100}$	18	—	20	$2\frac{25}{100}$	29	1	1	$\frac{53}{100}$
8	—	9	$\frac{55}{100}$	19	—	21	$2\frac{83}{100}$	30	1	2	$1\frac{9}{100}$

Anmerkung. Bezüglich der Pfunde und Centner iſt die Reductionstafel I. A. ebenfalls anwendbar.

Digitized by Google

II. Reduction des Leipziger Handelsgewichts auf Zollgewicht.

A. nach den Trivialeintheilungen beider Gewichte.

Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht		Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht			Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht			Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht		
Loth.	Loth.	Quent.	Pfund.	Pfd.	Lth.	Quent.	Pfund.	Pfd.	Lth.	Quent.	Pfund.	Pfd.	Lth.	Quent.
$\frac{1}{4}$	—	$0\frac{93}{100}$	1	—	29	$3\frac{51}{100}$	35	32	21	$2\frac{86}{100}$	69	64	13	$2\frac{20}{100}$
$\frac{1}{2}$	—	$1\frac{87}{100}$	2	1	27	$3\frac{2}{100}$	36	33	19	$2\frac{37}{100}$	70	65	11	$1\frac{71}{100}$
$\frac{3}{4}$	—	$2\frac{80}{100}$	3	2	25	$2\frac{53}{100}$	37	34	17	$1\frac{88}{100}$	71	66	9	$1\frac{22}{100}$
1	—	$3\frac{73}{100}$	4	3	23	$2\frac{4}{100}$	38	35	15	$1\frac{39}{100}$	72	67	7	$0\frac{73}{100}$
2	1	$3\frac{46}{100}$	5	4	21	$1\frac{55}{100}$	39	36	13	$0\frac{90}{100}$	73	68	5	$0\frac{24}{100}$
3	2	$3\frac{20}{100}$	6	5	19	$1\frac{6}{100}$	40	37	11	$0\frac{41}{100}$	74	69	2	$3\frac{75}{100}$
4	3	$2\frac{94}{100}$	7	6	17	$0\frac{57}{100}$	41	38	8	$3\frac{92}{100}$	75	70	—	$3\frac{26}{100}$
5	4	$2\frac{67}{100}$	8	7	15	$0\frac{8}{100}$	42	39	6	$3\frac{43}{100}$	76	70	30	$2\frac{77}{100}$
6	5	$2\frac{41}{100}$	9	8	12	$3\frac{59}{100}$	43	40	4	$2\frac{94}{100}$	77	71	28	$2\frac{28}{100}$
7	6	$2\frac{14}{100}$	10	9	10	$3\frac{10}{100}$	44	41	2	$2\frac{45}{100}$	78	72	26	$1\frac{79}{100}$
8	7	$1\frac{88}{100}$	11	10	8	$2\frac{61}{100}$	45	42	—	$1\frac{96}{100}$	79	73	24	$1\frac{30}{100}$
9	8	$1\frac{61}{100}$	12	11	6	$2\frac{12}{100}$	46	42	30	$1\frac{47}{100}$	80	74	22	$0\frac{81}{100}$
10	9	$1\frac{35}{100}$	13	12	4	$1\frac{63}{100}$	47	43	28	$0\frac{98}{100}$	81	75	20	$0\frac{32}{100}$
11	10	$1\frac{8}{100}$	14	13	2	$1\frac{14}{100}$	48	44	26	$0\frac{49}{100}$	82	76	17	$3\frac{83}{100}$
12	11	$0\frac{82}{100}$	15	14	—	$0\frac{65}{100}$	49	45	24	—	83	77	15	$3\frac{35}{100}$
13	12	$0\frac{55}{100}$	16	14	30	$0\frac{16}{100}$	50	46	21	$3\frac{51}{100}$	84	78	13	$2\frac{86}{100}$
14	13	$0\frac{29}{100}$	17	15	27	$3\frac{67}{100}$	51	47	19	$3\frac{2}{100}$	85	79	11	$2\frac{37}{100}$
15	14	$0\frac{2}{100}$	18	16	25	$3\frac{18}{100}$	52	48	17	$2\frac{53}{100}$	86	80	9	$1\frac{88}{100}$
16	14	$3\frac{76}{100}$	19	17	23	$2\frac{69}{100}$	53	49	15	$2\frac{4}{100}$	87	81	7	$1\frac{39}{100}$
17	15	$3\frac{49}{100}$	20	18	21	$2\frac{20}{100}$	54	50	13	$1\frac{55}{100}$	88	82	5	$0\frac{90}{100}$
18	16	$3\frac{23}{100}$	21	19	19	$1\frac{71}{100}$	55	51	11	$1\frac{6}{100}$	89	83	3	$0\frac{41}{100}$
19	17	$2\frac{96}{100}$	22	20	17	$1\frac{22}{100}$	56	52	9	$0\frac{57}{100}$	90	84	—	$3\frac{92}{100}$
20	18	$2\frac{69}{100}$	23	21	15	$0\frac{73}{100}$	57	53	7	$0\frac{8}{100}$	91	84	30	$3\frac{43}{100}$
21	19	$2\frac{43}{100}$	24	22	13	$0\frac{24}{100}$	58	54	4	$3\frac{59}{100}$	92	85	28	$2\frac{93}{100}$
22	20	$2\frac{16}{100}$	25	23	10	$3\frac{75}{100}$	59	55	2	$3\frac{10}{100}$	93	86	26	$2\frac{44}{100}$
23	21	$1\frac{90}{100}$	26	24	8	$3\frac{26}{100}$	60	56	—	$2\frac{61}{100}$	94	87	24	$1\frac{95}{100}$
24	22	$1\frac{63}{100}$	27	25	6	$2\frac{77}{100}$	61	56	30	$2\frac{12}{100}$	95	88	22	$1\frac{46}{100}$
25	23	$1\frac{36}{100}$	28	26	4	$2\frac{28}{100}$	62	57	28	$1\frac{63}{100}$	96	89	20	$0\frac{97}{100}$
26	24	$1\frac{10}{100}$	29	27	2	$1\frac{79}{100}$	63	58	26	$1\frac{14}{100}$	67	90	18	$0\frac{48}{100}$
27	25	$0\frac{84}{100}$	30	28	—	$1\frac{30}{100}$	64	59	24	$0\frac{65}{100}$	98	91	15	$3\frac{99}{100}$
28	26	$0\frac{57}{100}$	31	28	30	$0\frac{81}{100}$	65	60	22	$0\frac{16}{100}$	99	92	13	$3\frac{50}{100}$
29	27	$0\frac{31}{100}$	32	29	28	$0\frac{32}{100}$	66	61	19	$3\frac{67}{100}$	100	93	11	$3\frac{1}{100}$
30	28	$0\frac{4}{100}$	33	30	25	$3\frac{83}{100}$	67	62	17	$3\frac{18}{100}$	101	94	9	$2\frac{52}{100}$
31	28	$3\frac{78}{100}$	34	31	23	$3\frac{35}{100}$	68	63	15	$2\frac{69}{100}$	102	95	7	$2\frac{3}{100}$

Digitized by Google

Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.				Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.				Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.			
Pfund.	Cntr.	Pfd.	Lth	Quent.	Centner.	Centner.	Pfd.	Lth.	Quent.	Centner.	Centner.	Pfd.	Lth.	Quent.
103	—	96	5	1 55/100	50	51	35	6	1 82/100	8000	8216	32	8	3 29/100
104	—	97	3	1 6/100	60	61	62	7	2 98/100	9000	9243	36	9	3 70/100
105	—	98	1	0 57/100	70	71	89	9	0 14/100	10000	10270	40	11	0 11/100
106	—	98	31	0 8/100	80	82	16	10	1 31/100	20000	20540	80	22	0 23/100
107	—	99	28	3 59/100	90	92	43	11	2 48/100	30000	30811	21	1	0 34/100
108	1	—	26	3 10/100	100	102	70	12	3 64/100	40000	41081	61	12	0 46/100
109	1	1	24	2 61/100	200	205	40	25	3 28/100	50000	51352	1	23	0 57/100
					300	308	11	6	2 92/100	60000	61622	42	2	0 62/100
Centner.					400	410	81	19	2 56/100	70000	71892	82	13	0 80/100
1	1	2	22	2 12/100	500	513	52	—	2 21/100	80000	82163	22	24	0 92/100
2	2	5	13	0 23/100	600	616	22	13	1 85/100	90000	92433	63	3	1 3/100
3	3	8	3	2 35/100	700	718	92	26	1 49/100	100000	102704	3	14	1 15/100
4	4	10	26	0 47/100	800	821	63	7	1 13/100	200000	205408	6	28	2 29/100
5	5	13	16	2 58/100	900	924	33	20	0 77/100	300000	308112	10	10	3 44/100
6	6	16	7	0 70/100	1000	1027	4	1	0 41/100	400000	410816	13	25	0 52/100
7	7	18	29	2 81/100	2000	2054	8	2	0 82/100	500000	513520	17	7	1 74/100
8	8	21	20	0 93/100	3000	3081	12	3	1 23/100	600000	616224	20	21	2 88/100
9	9	24	10	3 5/100	4000	4108	16	4	1 65/100	700000	718928	24	4	0 3/100
10	10	27	1	1 16/100	5000	5135	20	5	2 6/100	800000	821632	27	18	1 18/100
20	20	54	2	2 33/100	6000	6162	24	6	2 47/100	900000	924336	31	0	2 33/100
30	30	81	3	3 49/100	7000	7189	28	7	2 88/100	1000000	1027040	34	14	3 47/100
40	41	8	5	0 66/100										

B. nach der Decimaleintheilung

Digitized by Google

B. Nach der Decimaleintheilung des Zollcentners.

Handels-gewicht	iſt gleich Zollgewicht	Handels-gewicht	iſt gleich Zollgewicht	Handels-gewicht	iſt gleich Zollgewicht	Handels-gewicht	iſt gleich Zollgewicht
Loth.	Centner.	Loth.	Centner.	Pfund.	Centner.	Pfund.	Centner.
¼	0,000073	30	0,008753	29	0,270765	61	0,569541
½	0,000146	31	0,009045	30	0,280102	62	0,578877
¾	0,000219			31	0,289439	63	0,588214
1	0,000292	Pfund.		32	0,298775	64	0,597551
2	0,000584	1	0,009337	33	0,308112	65	0,606887
3	0,000875	2	0,018673	34	0,317449	66	0,616224
4	0,001167	3	0,028010	35	0,326786	67	0,625561
5	0,001459	4	0,037347	36	0,336122	68	0,634898
6	0,001751	5	0,046684	37	0,345459	69	0,644234
7	0,002042	6	0,056020	38	0,354796	70	0,653571
8	0,002334	7	0,065357	39	0,364132	71	0,662908
9	0,002626	8	0,074694	40	0,373469	72	0,672245
10	0,002918	9	0,084031	41	0,382806	73	0,681581
11	0,003209	10	0,093367	42	0,392142	74	0,690918
12	0,003501	11	0,102704	43	0,401479	75	0,700255
13	0,003793	12	0,112041	44	0,410816	76	0,709592
14	0,004085	13	0,121377	45	0,420153	77	0,718928
15	0,004376	14	0,130714	46	0,429490	78	0,728265
16	0,004668	15	0,140051	47	0,438826	79	0,737602
17	0,004960	16	0,149388	48	0,448163	80	0,746938
18	0,005252	17	0,158724	49	0,457500	81	0,756275
19	0,005544	18	0,168061	50	0,466837	82	0,765612
20	0,005835	19	0,177398	51	0,476173	83	0,774949
21	0,006127	20	0,186735	52	0,485510	84	0,784285
22	0,006419	21	0,196071	53	0,494847	85	0,793622
23	0,006711	22	0,205408	54	0,504183	86	0,802959
24	0,007002	23	0,214745	55	0,513520	87	0,812295
25	0,007294	24	0,224082	56	0,522857	88	0,821632
26	0,007586	25	0,233418	57	0,532194	89	0,830969
27	0,007878	26	0,242755	58	0,541530	90	0,840306
28	0,008170	27	0,252092	59	0,550867	91	0,849642
29	0,008461	28	0,261428	60	0,560204	92	0,858979

Digitized by Google

Handelsgewicht	iſt gleich Zollgewicht.	Handelsgewicht	iſt gleich Zollgewicht.	Handelsgewicht	iſt gleich Zollgewicht.
Pfund.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
93	0,868316	7	7,189282	5000	5135,201723
94	0,877653	8	8,216323	6000	6162,242068
95	0,886989	9	9,243363	7000	7189,282413
96	0,896326	10	10,270403	8000	8216,322757
97	0,905663	20	20,540807	9000	9243,363102
98	0,915000	30	30,811210	10000	10270,403446
99	0,924336	40	41,081614	20000	20540,806893
100	0,933673	50	51,352017	30000	30811,210339
101	0,943010	60	61,622421	40000	41081,613786
102	0,952347	70	71,892824	50000	51352,017232
103	0,961683	80	82,163228	60000	61622,420679
104	0,971020	90	92,433631	70000	71892,824125
105	0,980357	100	102,704034	80000	82163,227572
106	0,989693	200	205,408069	90000	92433,631018
107	0,999030	300	308,112103	100000	102704,034465
108	1,008367	400	410,816138	200000	205408,068929
109	1,017704	500	513,520172	300000	308112,103394
		600	616,224207	400000	410816,137859
Centner.		700	718,928241	500000	513520,172323
1	1,027040	800	821,632276	600000	616224,206788
2	2,054081	900	924,336310	700000	718928,241252
3	3,081121	1000	1027,040345	800000	821632,275717
4	4,108161	2000	2054,080689	900000	924336,310182
5	5,135202	3000	3081,121034	1000000	1027040,344646
6	6,162242	4000	4108,161379		

Digitized by Google

C. Nach der Eintheilung

a) des Handelscentners in 110 Pfund à 32 Loth = 3520 Loth = 14080 Quentchen.

Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.		Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.			Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.			Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.		
Loth.	Loth.	Quent.	Pfund.	Pfd.	Loth.	Quent.	Pfund.	Pfd.	Loth.	Quent.	Pfund.	Pfd.	Loth.	Quent.
$\frac{1}{4}$	—	$\frac{87}{100}$	1	—	28	$\frac{4}{100}$	35	32	20	$1\frac{42}{100}$	69	64	12	$2\frac{81}{100}$
$\frac{1}{2}$	—	$1\frac{75}{100}$	2	1	26	$\frac{8}{100}$	36	33	18	$1\frac{46}{100}$	70	65	10	$2\frac{85}{100}$
$\frac{3}{4}$	—	$2\frac{62}{100}$	3	2	24	$\frac{12}{100}$	37	34	16	$1\frac{50}{100}$	71	66	8	$2\frac{89}{100}$
1	—	$3\frac{50}{100}$	4	3	22	$\frac{16}{100}$	38	35	14	$1\frac{54}{100}$	72	67	6	$2\frac{93}{100}$
2	1	3	5	4	20	$\frac{20}{100}$	39	36	12	$1\frac{58}{100}$	73	68	4	$2\frac{97}{100}$
3	2	$2\frac{50}{100}$	6	5	18	$\frac{24}{100}$	40	37	10	$1\frac{62}{100}$	74	69	2	$3\frac{1}{100}$
4	3	2	7	6	16	$\frac{28}{100}$	41	38	8	$1\frac{67}{100}$	75	70	—	$3\frac{5}{100}$
5	4	$1\frac{50}{100}$	8	7	14	$\frac{32}{100}$	42	39	6	$1\frac{71}{100}$	76	70	28	$3\frac{9}{100}$
6	5	1	9	8	12	$\frac{36}{100}$	43	40	4	$1\frac{75}{100}$	77	71	26	$3\frac{13}{100}$
7	6	$\frac{50}{100}$	10	9	10	$\frac{40}{100}$	44	41	2	$1\frac{79}{100}$	78	72	24	$3\frac{17}{100}$
8	7	$\frac{1}{100}$	11	10	8	$\frac{44}{100}$	45	42	—	$1\frac{83}{100}$	79	73	22	$3\frac{21}{100}$
9	7	$3\frac{51}{100}$	12	11	6	$\frac{48}{100}$	46	42	28	$1\frac{87}{100}$	80	74	20	$3\frac{25}{100}$
10	8	$3\frac{1}{100}$	13	12	4	$\frac{52}{100}$	47	43	26	$1\frac{91}{100}$	81	75	18	$3\frac{30}{100}$
11	9	$2\frac{51}{100}$	14	13	2	$\frac{57}{100}$	48	44	24	$1\frac{95}{100}$	82	76	16	$3\frac{34}{100}$
12	10	$2\frac{1}{100}$	15	14	—	$\frac{61}{100}$	49	45	22	$1\frac{99}{100}$	83	77	14	$3\frac{38}{100}$
13	11	$1\frac{51}{100}$	16	14	28	$\frac{65}{100}$	50	46	20	$2\frac{3}{100}$	84	78	12	$3\frac{42}{100}$
14	12	$1\frac{1}{100}$	17	15	26	$\frac{69}{100}$	51	47	18	$2\frac{7}{100}$	85	79	10	$3\frac{46}{100}$
15	13	$\frac{51}{100}$	18	16	24	$\frac{73}{100}$	52	48	16	$2\frac{11}{100}$	86	80	8	$3\frac{50}{100}$
16	14	$\frac{2}{100}$	19	17	22	$\frac{77}{100}$	53	49	14	$2\frac{15}{100}$	87	81	6	$3\frac{54}{100}$
17	14	$3\frac{52}{100}$	20	18	20	$\frac{81}{100}$	54	50	12	$2\frac{20}{100}$	88	82	4	$3\frac{58}{100}$
18	15	$3\frac{2}{100}$	21	19	18	$\frac{85}{100}$	55	51	10	$2\frac{24}{100}$	89	83	2	$3\frac{62}{100}$
19	16	$2\frac{52}{100}$	22	20	16	$\frac{89}{100}$	56	52	8	$2\frac{28}{100}$	90	84	—	$3\frac{66}{100}$
20	17	$2\frac{2}{100}$	23	21	14	$\frac{93}{100}$	57	53	6	$2\frac{32}{100}$	91	84	28	$3\frac{70}{100}$
21	18	$1\frac{52}{100}$	24	22	12	$\frac{97}{100}$	58	54	4	$2\frac{36}{100}$	92	85	26	$3\frac{74}{100}$
22	19	$1\frac{2}{100}$	25	23	10	$1\frac{1}{100}$	59	55	2	$2\frac{40}{100}$	93	86	24	$3\frac{78}{100}$
23	20	$\frac{52}{100}$	26	24	8	$1\frac{5}{100}$	60	56	—	$2\frac{44}{100}$	94	87	22	$3\frac{82}{100}$
24	21	$\frac{3}{100}$	27	25	6	$1\frac{10}{100}$	61	56	28	$2\frac{48}{100}$	95	88	20	$3\frac{87}{100}$
25	21	$3\frac{53}{100}$	28	26	4	$1\frac{14}{100}$	62	57	26	$2\frac{52}{100}$	96	89	18	$3\frac{91}{100}$
26	22	$3\frac{3}{100}$	29	27	2	$1\frac{18}{100}$	63	58	24	$2\frac{56}{100}$	97	90	16	$3\frac{95}{100}$
27	23	$2\frac{53}{100}$	30	28	—	$1\frac{22}{100}$	64	59	22	$2\frac{60}{100}$	98	91	14	$3\frac{99}{100}$
28	24	$2\frac{3}{100}$	31	28	28	$1\frac{26}{100}$	65	60	20	$2\frac{64}{100}$	99	92	13	$\frac{3}{100}$
29	25	$1\frac{53}{100}$	32	29	26	$1\frac{30}{100}$	66	61	18	$2\frac{68}{100}$	100	93	11	$\frac{7}{100}$
30	26	$1\frac{3}{100}$	33	30	24	$1\frac{34}{100}$	67	62	16	$2\frac{72}{100}$	101	94	9	$\frac{11}{100}$
31	27	$\frac{53}{100}$	34	31	22	$1\frac{38}{100}$	68	63	14	$2\frac{77}{100}$	102	95	7	$\frac{15}{100}$

Digitized by Google

b) des Zollcentners in 100 Pfund à 30 Loth = 3000 Loth = 20000 Quentchen.

Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.				Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.			
Pfund.	Centner.	Pfund.	Loth.	Quent.	Centner.	Centner.	Pfund.	Loth.	Quent.
103	—	96	5	$\frac{19}{100}$	900	924	33	18	$3\frac{72}{100}$
104	—	97	3	$\frac{23}{100}$	1,000	1,027	4	1	$\frac{14}{100}$
105	—	98	1	$\frac{27}{100}$	2,000	2,054	8	2	$\frac{27}{100}$
106	—	98	29	$\frac{31}{100}$	3,000	3,081	12	3	$\frac{41}{100}$
107	—	99	27	$\frac{35}{100}$	4,000	4,108	16	4	$\frac{55}{100}$
108	1	—	25	$\frac{39}{100}$	5,000	5,135	20	5	$\frac{68}{100}$
109	1	1	23	$\frac{43}{100}$	6,000	6,162	24	6	$\frac{82}{100}$
Centner.					7,000	7,189	28	7	$\frac{95}{100}$
1	1	2	21	$\frac{48}{100}$	8,000	8,216	32	8	$\frac{9}{100}$
2	2	5	12	$\frac{97}{100}$	9,000	9,243	36	9	$1\frac{23}{100}$
3	3	8	3	$1\frac{45}{100}$	10,000	10,270	40	10	$1\frac{36}{100}$
4	4	10	24	$1\frac{93}{100}$	20,000	20,540	80	20	$2\frac{72}{100}$
5	5	13	15	$2\frac{42}{100}$	30,000	30,811	21	1	$\frac{8}{100}$
6	6	16	6	$2\frac{90}{100}$	40,000	41,081	61	11	$1\frac{44}{100}$
7	7	18	27	$3\frac{38}{100}$	50,000	51,352	1	21	$2\frac{80}{100}$
8	8	21	18	$3\frac{87}{100}$	60,000	61,622	42	2	$\frac{16}{100}$
9	9	24	10	$\frac{35}{100}$	70,000	71,892	82	12	$1\frac{52}{100}$
10	10	27	1	$\frac{84}{100}$	80,000	82,163	22	22	$2\frac{88}{100}$
20	20	54	2	$1\frac{68}{100}$	90,000	92,433	63	3	$\frac{24}{100}$
30	30	81	3	$2\frac{12}{100}$	100,000	102,704	3	13	$1\frac{60}{100}$
40	41	8	4	$3\frac{36}{100}$	200,000	205,408	6	26	$3\frac{20}{100}$
50	51	35	6	$\frac{20}{100}$	300,000	308,112	10	10	$\frac{80}{100}$
60	61	62	7	$1\frac{5}{100}$	400,000	410,816	13	23	$2\frac{40}{100}$
70	71	89	8	$1\frac{89}{100}$	500,000	513,520	17	7	$\frac{1}{100}$
80	82	16	9	$2\frac{73}{100}$	600,000	616,224	20	20	$1\frac{61}{100}$
90	92	43	10	$3\frac{57}{100}$	700,000	718,928	24	3	$3\frac{21}{100}$
100	102	70	12	$\frac{41}{100}$	800,000	821,632	27	17	$\frac{81}{100}$
200	205	40	24	$\frac{82}{100}$	900,000	924,336	31	—	$2\frac{41}{100}$
300	308	11	6	$1\frac{24}{100}$	1,000,000	1,027,040	34	14	$\frac{2}{100}$
400	410	81	18	$1\frac{65}{100}$					
500	513	52	—	$2\frac{7}{100}$					
600	616	22	12	$2\frac{48}{100}$					
700	718	92	24	$2\frac{90}{100}$					
800	821	63	6	$3\frac{31}{100}$					

Digitized by Google

Anleitung zum Gebrauch vorſtehender Tafeln.

Tafel I., A.

Reduction des Zollgewichts auf Leipziger Handelsgewicht

nach der Trivialeintheilung.

Die Anwendung der Tafel I., A. wird Jedem, welcher in den Fall kömmt, Zollgewicht auf Leipziger Handelsgewicht reduciren zu müſſen, ſehr leicht verſtändlich ſein. Geſetzt, man wollte wiſſen, wie viel 6322 Centner 74 Pfund 3 Loth 2 Quent Zollgewicht in Leipziger Handelsgewicht beträgt, ſo zerlegt man die Zahl der Centner vorerſt in ihre Decimalbeſtandtheile, nämlich: 6000 + 300 + 20 + 2 und ſucht dann zu jedem derſelben, ſowie zu den Zahlen der Pfunde, Lothe und Quente die in der Tafel bei ſolchen ſtehenden Handelsgewichtsbeträge, ſchreibt ſolche daneben hin und addirt dieſelben. Die erhaltene Summe zeigt den geſuchten Betrag. In dem gegebenen Beiſpiele iſt daher die Rechnung folgende:

6000 Centr.	=	5842	Centr.	3	Pfd.	7	Loth	$3\frac{48}{100}$	Quent.
300 „	=	292	„	11	„	5	„	$0\frac{77}{100}$	„
20 „	=	19	„	52	„	2	„	$1\frac{92}{100}$	„
2 „	=	1	„	104	„	6	„	$2\frac{59}{100}$	„
74 Pfd.	=	—	„	79	„	8	„	$0\frac{88}{100}$	„
3 Loth	=	—	„	—	„	3	„	$0\frac{85}{100}$	„
2 Quent	=	—	„	—	„	—	„	$2\frac{14}{100}$	„
Summa	=	6156	Centr.	30	Pfd.	2	Loth	$0\frac{63}{100}$	Quent.

Wo keine ſo große Genauigkeit erforderlich iſt, können die unter $\frac{50}{100}$ betragenden Quente weggelaſſen und die $\frac{50}{100}$ Quent oder darüber betragenden für voll, oder es können auch die unter 2 betragenden Quente unberückſichtigt und die 2 oder mehr betragenden Quente für ein volles Loth gerechnet werden.

Tafel I., B.

Reduction des Zollgewichts auf Leipziger Handelsgewicht,

nach der Decimaleintheilung des Zollcentners.

Dieſe Tafel iſt für genauere Rechnungen und für diejenigen Perſonen beſtimmt, welche mit der Decimalrechnung bekannt ſind. Für letztere bedarf es auch keiner beſonderen Anleitung zum Gebrauch der Tafel. Es wird ſich deswegen hier nur darauf zu beſchränken ſein, bemerklich zu machen, daß da, wo mit den Decimaltheilen auch ganze Centner verbunden ſind, die Tafel I., A. zu deren Reduction mit benutzt werden kann. Der Ausdruck der Decimaltheile läßt ſich übrigens ſofort in den der Trivialtheile auf folgende Weiſe verwandeln:

Z. B. Zollcentner: 234. | 685172 × 100 = 234 Centr. 68 Pfd. 17 Loth $0\frac{76}{100}$ Quent.

Zollpfunde: 68. | 517200 × 32

1074400
15516

Zolllothe: 17. | 190400 × 4

Zollquent: 0. 761600

nach deſſen Erfolg die Reduction mit Hülfe der Tafel I., A. bewirkt wird, als:

200 Zollcentner	=	194	Centr.	80	Pfd.	24	Loth	$3\frac{18}{100}$	Quent	Handelsgewicht.
80 „	=	29	„	23	„	3	„	2[illegible]	„	„ „
4 „	=	3	„	98	„	13	„	$1\frac{18}{100}$	„	„ „
68 Zollpfund	=	—	„	72	„	26	„	$2\frac{32}{100}$	„	„ „
17 Zolllothe	=	—	„	—	„	18	„	$0\frac{81}{100}$	„	„ „
1 Zollquent	=	—	„	—	„	—	„	$1\frac{7}{100}$	„	„ „
Summa	=	228	Centr.	55	Pfd.	22	Loth	$3\frac{46}{100}$	Quent	Handelsgewicht.

Digitized by Google

Daſſelbe Reſultat erſcheint, wenn man obige Verwandlung in den Trivialausdruck unterläßt, und ſofort die Decimalcentnertheile mit Hülfe der Tafel I., B. reducirt, alſo:

234	Zollcentner	=	227	Centr.	92	Pfd.	9	Loth	$3\frac{37}{100}$	Quent	Handelsgewicht.			
$0{,}6$	ſ	=	—	ſ	64	ſ	8	ſ	$1\frac{58}{100}$	ſ	ſ	ſ		
$0{,}08$	ſ	=	—	ſ	8	ſ	18	ſ	$0\frac{74}{100}$	ſ	ſ	ſ		
$0{,}005$	ſ	=	—	ſ	—	ſ	17	ſ	$0\frac{55}{100}$	ſ	ſ	ſ		
$0{,}0001$	ſ	=	—	ſ	—	ſ	1	ſ	$0\frac{11}{100}$	ſ	ſ	ſ		
$0{,}00007$	ſ	=	—	ſ	—	ſ	—	ſ	$0\frac{96}{100}$	ſ	ſ	ſ		
$0{,}000002$	ſ	=	—	ſ	—	ſ	—	ſ	$0\frac{3}{100}$	ſ	ſ	ſ		
	Summa	=	228	Centr.	55	Pfd.	22	Loth	$3\frac{34}{100}$	Quent	Handelsgewicht.			

Denn die kleine Differenz von $\frac{22}{100}$ Quent entſpringt daraus, daß man bei obiger Reduction nach Tafel I., A. die $\frac{74}{100}$ Zollquent für voll = 1 Quent genommen hat.

Tafel I., C.

Reduction des Zollgewichts auf Leipziger Handelsgewicht,

nach der Eintheilung des Zollpfunds in 30 Loth.

Die Benutzung der Tafel I., C. erfolgt ganz auf die Weiſe, wie die der Tafel I., A. — Wollte man z. B. wiſſen, wie viel nach dieſem Verhältniß 6322 Centr. $\frac{1}{4}$ Pfd. 3 Loth 2 Quent Zollgewicht in Leipziger Handelsgewicht beträgt, ſo zeigt den Betrag für die erſten zwei Poſten, für die Centner und Pfunde, die Tafel I. A., den für die zwei letzteren, die Lothe und Quentchen, die Tafel I. C., als:

6000 Centr.	Zollgewicht	=	5842	Centr.	3	Pfd.	7	Loth	$3\frac{48}{100}$	Quent.	Handelsgewicht.	
300 ſ	ſ	=	292	ſ	11	ſ	5	ſ	$0\frac{77}{100}$	ſ	ſ	ſ
20 ſ	ſ	=	19	ſ	52	ſ	2	ſ	$1\frac{92}{100}$	ſ	ſ	ſ
2 ſ	ſ	=	1	ſ	104	ſ	6	ſ	$2\frac{59}{100}$	ſ	ſ	ſ
74 Pfund	ſ	=	—	ſ	79	ſ	8	ſ	$0\frac{88}{100}$	ſ	ſ	ſ
3 Lothe	ſ	=	—	ſ	—	ſ	3	ſ	$1\frac{71}{100}$	ſ	ſ	ſ
2 Quentchen	ſ	=	—	ſ	—	ſ	—	ſ	$2\frac{28}{100}$	ſ	ſ	ſ

6322 Centr. 74 Pfd. 3 Loth 2 Quent. = 6156 Centr. 30 Pfd. 2 Loth $1\frac{63}{100}$ Quent.
Zollgewicht. Handelsgewicht.

Tafel II., A.

Reduction des Leipziger Handelsgewichts auf Zollgewicht,

nach der Trivialeintheilung beider.

Die Benutzung der Tafel II., A. erfolgt ganz auf dieſelbe Weiſe, wie die der Tafel I., A. für den umgekehrten Reductionsfall. Wollte man z. B. wiſſen, wie viel 3482 Centner 103 Pfund 27 Loth 3 Quent Leipziger Handelsgewicht in Zollgewicht ausmachen, ſo ſteht die Rechnung, wie folgt:

3000 Centr.	Handelsgewicht	=	3081	Centr.	12	Pfd.	3	Loth	$1\frac{21}{100}$	Quent	Zollgewicht.
400 ſ	ſ ſ	=	410	ſ	81	ſ	19	ſ	$2\frac{56}{100}$	ſ	ſ
80 ſ	ſ ſ	=	82	ſ	16	ſ	10	ſ	$1\frac{31}{100}$	ſ	ſ
2 ſ	ſ ſ	=	2	ſ	5	ſ	13	ſ	$0\frac{21}{100}$	ſ	ſ
103 Pfd.	ſ ſ	=	—	ſ	96	ſ	5	ſ	$1\frac{55}{100}$	ſ	ſ
27 Loth	ſ ſ	=	—	ſ	—	ſ	25	ſ	$0\frac{84}{100}$	ſ	ſ
3 Quent	ſ ſ	=	—	ſ	—	ſ	—	ſ	$3\frac{82}{100}$	ſ	ſ
	Summa	=	3577	Centr.	12	Pfd.	13	Loth	$3\frac{52}{100}$	Quent	Zollgewicht.

Digitized by Google

Tafel II., B.

Reduction des Leipziger Handelsgewichts auf Zollgewicht,

nach der Decimaleintheilung des Zollcentners.

Dieſe Tafel iſt theils für diejenigen beſtimmt, welche die Decimalrechnung vorziehen, theils kann ſie von Nutzen ſein, wenn das Zollgewicht mit ſeiner Decimaleintheilung und einer angemeſſenen Nomenclatur künftig allgemeinere Anwendung finden ſollte. Vorſtehend gegebenes Beiſpiel, mit Hülfe dieſer Tafel reducirt, würde ſich folgendermaaßen geſtalten:

8000	Centner	Handelsgewicht		=	3081,121034	Centner	Zollgewicht.
400	ſ	ſ	ſ	=	410,816138	ſ	ſ
80	ſ	ſ	ſ	=	82,163228	ſ	ſ
2	ſ	ſ	ſ	=	2,054081	ſ	ſ
103	Pfund	ſ	ſ	=	0,961683	ſ	ſ
27	Loth	ſ	ſ	=	0,007863	ſ	ſ
3	Quent	ſ	ſ	=	0,000219	ſ	ſ
					3577,124246	Centner	Zollgewicht.

$$\begin{array}{l} \times 100 \\ \hline 12,|424600 \text{ Pfund} \\ \quad \times 32 \\ \hline 849200 \\ 12738 \\ \hline 13,|587200 \text{ Loth} \\ \quad 4 \\ \hline 2,|348800 \text{ Quent.} \end{array}$$

was eine Differenz von $1\frac{17}{100}$ Quent giebt, die indeß verſchwinden würde, wenn man noch mehr Decimalen nähme, welche die Tafel in den höheren zehntheiligen Ordnungen an die Hand giebt.

Tafel II., C.

Reduction des Leipziger Handelsgewichts auf Zollgewicht,

das Zollpfund zu 30 Loth gerechnet.

Die Benutzung der Tafel II. C. geſchieht ganz auf die Weiſe, wie die der Tafel II. A., welche ſich nur darin unterſcheidet, daß bei der Tafel II. A. der Zollcentner in 100 Pfund à 32 Loth, in der Tafel II. C. derſelbe aber in 100 Pfund à 30 Loth getheilt wird. — Geſetzt, man ſuchte zu wiſſen, wie viel 6965 Centr. 97 Pfd. 23 Loth 2 Quentch. Leipziger Handelsgewicht in Zollgewicht beträgt, ſo ergiebt ſich folgende Rechnung:

6000	Centr.	Leipz.	Handelsgew.	=	6162	Centr.	24	Pfd.	6	Loth	$0\frac{83}{100}$	Quentch.	Zollgew.	
900	ſ	ſ	ſ	=	924	ſ	33	ſ	18	ſ	$3\frac{72}{100}$	ſ	ſ	
60	ſ	ſ	ſ	=	61	ſ	62	ſ	7	ſ	$1\frac{1}{100}$	ſ	ſ	
5	ſ	ſ	ſ	=	5	ſ	13	ſ	15	ſ	$2\frac{43}{100}$	ſ	ſ	
97	Pfund	ſ	ſ	=	—	ſ	90	ſ	16	ſ	$3\frac{81}{100}$	ſ	ſ	
23	Loth	ſ	ſ	=	—	ſ	—	ſ	20	ſ	$0\frac{53}{100}$	ſ	ſ	
2	Quent.	ſ	ſ	=	—	ſ	—	ſ	—	ſ	$1\frac{71}{100}$	ſ	ſ	

6965 Centr. 97 Pfd. 23 Loth 2 Quentch. = 7154 Centr. 24 Pfd. 25 Loth $2\frac{31}{100}$ Quentch.
Leipz. Handelsgewicht. Zollgewicht.

Digitized by Google

38. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Aufnahme von Inländern in Städten betreffend,

vom 14. November 1839.

(Publicirt in Nr. 95 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. deſſ. Mon.)

Es ſind neuerlich Zweifel darüber entſtanden:

ob in Fällen, wo ein Inländer in einer Stadt des Landes mit Erwerbung eines Hauſes von mindeſtens 500 Thalern, beziehentlich 400 Thalern an Werth ſich niederzulaſſen beabſichtigt und dieſe Summe in der im §. 24 des Geſetzes über Heimathsrecht und Armenweſen vom 9. Auguſt 1833 vorgeſchriebenen Weiſe wirklich einbringt, eine die Aufnahme des Erwerbers zum Bürger betreffende öffentliche Bekanntmachung vor der Aufnahme zu erlaſſen ſey?

Herzogliche Landesregierung hat ſich hierdurch veranlaßt geſehen, nach vorgängiger Sacherörterung auf Erläuterung der bezüglichen Geſetzesſtellen bei des gnädigſt regierenden Herzogs Durchlaucht unterthänigſt anzutragen und es wird nunmehr auf den Grund eines eingelangten höchſten Reſcripts andurch bekannt gemacht:

wie es in Fällen der fraglichen Art genügt, wenn von der die Aufnahmeangelegenheit leitenden Behörde eine kürzliche Bekanntmachung in dem Amts- oder betreffenden Lokal-Nachrichtsblatte erlaſſen wird, welche, ohne eine Aufforderung an die einzelnen Gemeindeglieder zur Vorbringung etwaiger Einwendungen gegen die Aufnahme zu enthalten, unter Angabe des Namens und angegebenen Erwerbszweigs des Hauskäufers im Allgemeinen dahin lautet, daß von der Behörde den Vertretern der Gemeinde (Bürgervorſtande) der Kaufaufſatz zugeſtellt worden ſey, um ſich wegen des Aufnahmegeſuchs nach §. 24 No. 5 des Heimathsgeſetzes zu erklären.

Hiernach haben ſich die betreffenden Behörden zu richten.

Altenburg, den 14. November 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

---

39. Verordnung der Landesregierung,

die Einſchärfung der geſetzlichen Verbote gegen mediciniſche Pfuſcherei betr.,

vom 21. November 1839.

(Publicirt in Nr. 97 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. December d. J.)

Da ungeachtet der beſtehenden geſetzlichen Verbote und mehrfacher Beſtrafungen bedauerlicher Weiſe noch immer ſehr viele Fälle mediciniſcher Pfuſchereien, vorzüglich auch von Seiten der zur Ausübung der innern Heilkunde nicht befugten Chirurgen auf dem Lande, vorkommen, wodurch nicht allein den Rechten der promovirten Aerzte weſentlicher Eintrag geſchieht, ſondern auch die Geſundheit und das Leben der betreffenden, in Bezug auf die Befähigung und Berechtigung der mediciniſchen Pfuſcher zu innerlichen Kuren meiſt gefliſſentlich irregeleiteten Kranken in augenſcheinliche Gefahr gebracht werden, ſo ſieht Herzogl. Landesregierung Sich veranlaßt, ſämmtliche Unterthanen wohlmeinend zu warnen, daß ſie, wenn ſie für ſich oder die Ihrigen ärztlicher oder wundärztlicher Hülfe bedürfen, um ihres eigenen Heiles willen ſich dieſerhalb niemals an Pfuſcher oder Quackſalber, namentlich bei innern Krankheitsfällen niemals an Chirurgen, welche zu deren Behandlung weder berechtigt, noch auch befähigt ſind, ſondern an einen

Digitized by Google

ordentlichen, im Lande zugelaſſenen Arzt wenden. Hierneben werden aber auch die einſchlagenden landesgeſetzlichen Beſtimmungen, inſonderheit die Circular-Verordnung vom 29. Januar 1794 (dritte Beifugenſammlung S. 248), bei Vermeidung unausbleiblicher polizeilicher Ahndung, und insbeſondere unablöslicher Gefängnißſtrafe, auch nach Befinden der Einleitung ſelbſt peinlicher Unterſuchung andurch nochmals dringend eingeſchärft und ſämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden die aufmerkſamſte und ſtrengſte Handhabung derſelben wiederholt zur ernſten Pflicht gemacht, auch die Aerzte ſelbſt, namentlich die Phyſiker (beziehentlich auch die Wundärzte), vor allen aber die Gensdarmerie zur ſorgfältigſten Wachſamkeit hierüber, ſo wie zu ſchleuniger Anzeige jeder etwa entdeckten Zuwiderhandlung bei der zuſtändigen Obrigkeit aufgefordert und bezüglich angewieſen, indem es nur dann möglich ſeyn wird, jenem verderblichen Unfuge ein Ziel zu ſetzen.

Altenburg, den 21. November 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

---

40. Verordnung der Landesregierung,

die Erhöhung der Arzneitaxe betreffend,

vom 21. November 1839.

(Publicirt in Nr. 97 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. December d. J.)

Durch öffentliche Bekanntmachung des königl. preuß. Miniſteriums der geiſtlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten ſind die in der neueſten königl. preuß. Arzneitaxe für unten genannte Medikamente angegebenen Preiſe in nachſtehender Weiſe erhöht worden, nämlich

Elix. ad. long. vit. . .	1	Unze	von	3	Sgr.	2	Pf.	auf	3	Sgr.	6 Pf.
Extr. Rhei.	1	Drachme	»	4	»	4	»	»	5	»	6 »
» » comp. . .	»	»	»	4	»	2	»	»	5	»	— »
Moschus.	1	Gran	»	3	»	4	»	»	4	»	6 »
Pulv. Magn. i. Rheo .	1	Unze	»	6	»	—	»	»	6	»	6 »
» Rhei comp. Ph. mil.	1	Drachme	»	—	»	8	»	»	—	»	10 »
Rad. Rhei	»	»	»	1	»	4	»	»	1	»	8 »
» » con. . . .	»	»	»	1	»	6	»	»	1	»	10 »
» » subl. pulv. .	»	»	»	1	»	8	»	»	2	»	2 »
Syrupus Rhei. . . .	1	Unze	»	2	»	—	»	»	2	»	2 »
Rae Moschi	1	Drachme	»	4	»	10	»	»	6	»	4 »
Rae Rhei aquos.. . .	1	Unze	»	3	»	—	»	»	3	»	6 »
Rae Rhei vinos. . . .	»	»	»	5	»	—	»	»	5	»	4 »

und von Herzogl. Landesregierung wird daher die Anwendung dieſer erhöhten Preiſe auch in den hieſigen Landen bis auf Weiteres und namentlich bis zum Erſcheinen der nächſtjährigen königl. preuß. Arzneitaxe hiermit verordnet.

Altenburg, am 21. November 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

41. Patent,

die Annahme und Ausgabe des Konventions- und Preußiſchen Geldes nach einem feſten Kurſe bis zum Erſcheinen eines Geſetzes über definitive Einführung des Vierzehn-Thaler-Fußes betr.,

vom 30. November 1839.

Wir Joſeph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Durch das Münz-Edikt vom 9. April 1821 (S. 11. der Geſ. Samml.) iſt ſchon dem Preußiſchen Gelde eine geſetzliche Währung neben dem eigentlichen Landes-Münzfuß, dem der Konvention von 1763, gegeben und in der mit Miniſterialbekanntmachung vom 26. Januar d. J. (Bl. 1. der Geſ. Samml.) veröffentlichten Münzkonvention vom 30. July 1838, die ſpäteſtens mit dem 1ſten Januar 1841 eintretende Einführung des Preußiſchen oder 14 Thalerfußes, als künftigen alleinigen geſetzlichen Münzfußes in Ausſicht geſtellt worden.

Wie nun eine ſolche förmliche Veränderung des Münzfußes nicht ohne erheblichen Einfluß auf viele öffentliche und Privatverhältniſſe ſein kann, und Wir Uns vorbehalten, dieſerhalb das Nöthige an getreue Landſchaft bei deren ohnehin im Herbſt des Jahres 1840 bevorſtehenden Zuſammenkunft gelangen zu laſſen, ſo macht es doch der Umſtand: daß gegenwärtig nur mit Mühe konventionsmäßige Münzſorten zu erlangen und daß ſich das Werthverhältniß des Preußiſchen zum Konventions-Geld neuerlich in ein ganz anderes, als das beim Münz-Edikt von 1821 Statt gefundene Verhältniß geſtellt, um ſo mehr nothwendig, ſchon jetzt und unerwartet des angekündigten Geſetzes über die ausſchließliche Einführung des 14 Thalerfußes, rückſichtlich des Verhältniſſes des letzteren zum Konventionsfuß Beſtimmungen zu treffen, als damit einem weſentlichen Bedürfniſſe des Publikums abgeholfen und inſonderheit der Agiotage vorgebeugt wird.

Wir beſtimmen daher, nach Anhörung Unſerer getreuen Landes-Deputation, wie folgt:

§. 1.

In den öffentlichen Kaſſen ſowohl als im gemeinen Verkehre ſollen nicht nur, bis auf weitere Verordnung, wie bisher die nach dem Konventions-Zwanzig-Guldenfuße geprägten Speziesthaler, Gulden, Zwanzig- oder Zehn-Kreuzerſtücke, Kurfürſtliche oder Königlich Sächſiſche Eindrittel-, Einſechſtel- und Einzwölftel-Thalerſtücke, ſondern auch die Zwei-Thaler- oder Drei- — und ein halb Gulden-Stücke — Vereinsmünze — ingleichen, bis zu den Sechſtel-Thalerſtücken herab, die andern nach dem Vierzehn-Thalerfuße ausgebrachten Kourant-Silber-Münzen derjenigen Staaten, mit denen Wir die Münzkonvention d. d. Dresden am 30. July 1838 geſchloſſen haben, zu ihrem vollen Nennwerthe unweigerlich angenommen werden; jedoch in dem Maaſe, daß für je

Sechs- und Dreißig Thaler in den genannten Konventions-Münzſorten,

je

Sieben- und Dreißig Thaler im Vierzehn-Thalerfuße

gerechnet werden.

§. 2.

Bei der Ausgabe im Einzelnen iſt zwar hiernach beiſpielsweiſe Ein Thaler Konventionsgeld mit Einem Thaler und acht Pfennigen im Vierzehn-Thaler-Fuße zahlbar, ſoll aber, zu Vermeidung eines untheilbaren geringen Bruchpfennigs, Ein Thaler im Vierzehn-Thaler-Fuße mit Drei- und Zwanzig Groſchen und Vier Pfennigen Konventions-Geldes ausgeglichen werden, z. B.:

Digitized by Google

1	Rthlr.	—		—	Preuß.	Kour.	=	—	23	Gr.	4	Pf.	Konv.	Geld,
—	⸗	21	Gr.	—	⸗	⸗	=	—	20	⸗	5	⸗	⸗	⸗
—	⸗	18	⸗	—	⸗	⸗	=	—	17	⸗	6	⸗	⸗	⸗
—	⸗	15	⸗	—	⸗	⸗	=	—	14	⸗	7	⸗	⸗	⸗
—	⸗	12	⸗	—	⸗	⸗	=	—	11	⸗	8	⸗	⸗	⸗
—	⸗	9	⸗	—	⸗	⸗	=	—	8	⸗	9	⸗	⸗	⸗
—	⸗	6	⸗	—	⸗	⸗	=	—	5	⸗	10	⸗	⸗	⸗
—	⸗	3	⸗	—	⸗	⸗	=	—	2	⸗	11	⸗	⸗	⸗

wenn und ſoweit die eigentlich im Vierzehn-Thalerfuße zahlbare Summe den Betrag von 6 Thlr. 4 Gr. — nicht erreicht, oder damit nicht genau theilbar iſt; Zahlungen im Vierzehn-Thalerfuße von 6 Thlr. 4 Gr. — oder von einer darinnen theilbaren Minderſumme werden daher genau nach dem obigen Verhältniß 37 zu 36 (§. 1.) im Konventionsgelde ausgeglichen, z. B.:

6	Rthlr.	4	Gr.	—		Preuß.	Kour.	=	6	Rthlr.	—	—	Konv.	Geld,
5	⸗	3	⸗	4	Pf.	⸗	⸗	=	5	⸗	—	—	⸗	⸗
4	⸗	15	⸗	—	⸗	⸗	⸗	=	4	⸗	12	Gr.	⸗	⸗
3	⸗	2	⸗	—	⸗	⸗	⸗	=	3	⸗	—	⸗	⸗	⸗
2	⸗	1	⸗	4	⸗	⸗	⸗	=	2	⸗	—	⸗	⸗	⸗
1	⸗	13	⸗	—	⸗	⸗	⸗	=	1	⸗	12	⸗	⸗	⸗
1	⸗	—	⸗	8	⸗	⸗	⸗	=	1	⸗	—	⸗	⸗	⸗
—	⸗	18	⸗	6	⸗	⸗	⸗	=	—	⸗	18	⸗	⸗	⸗
—	⸗	12	⸗	4	⸗	⸗	⸗	=	—	⸗	12	⸗	⸗	⸗
—	⸗	6	⸗	2	⸗	⸗	⸗	=	—	⸗	6	⸗	⸗	⸗
—	⸗	3	⸗	1	⸗	⸗	⸗	=	—	⸗	3	⸗	⸗	⸗

Bei den in Bruchpfennigen ſich auflöſenden Ausgaben gilt überall die Regel, daß die mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht berechnet werden, z. B.:

a) Preuß. Kour. gegen Konv. Geld.

—	1	Gr.	—	Preuß.	Kour.	=	—	1	Gr.	—		Konv.	Geld.
—	2	⸗	—	⸗	⸗	=	—	1	⸗	11	Pf.	⸗	⸗
—	3	⸗	—	⸗	⸗	=	—	2	⸗	11	⸗	⸗	⸗
—	4	⸗	—	⸗	⸗	=	—	3	⸗	11	⸗	⸗	⸗
—	5	⸗	—	⸗	⸗	=	—	4	⸗	10	⸗	⸗	⸗
—	6	⸗	—	⸗	⸗	=	—	5	⸗	10	⸗	⸗	⸗
—	7	⸗	—	⸗	⸗	=	—	6	⸗	10	⸗	⸗	⸗
—	8	⸗	—	⸗	⸗	=	—	7	⸗	9	⸗	⸗	⸗

b) Konv. Geld gegen Preuß. Kour.

—	1	Gr.	—	Konv.	Geld	=	—	1	Gr.	—		Preuß.	Kour.
—	2	⸗	—	⸗	⸗	=	—	2	⸗	1	Pf.	⸗	⸗
—	3	⸗	—	⸗	⸗	=	—	3	⸗	1	⸗	⸗	⸗
—	4	⸗	—	⸗	⸗	=	—	4	⸗	1	⸗	⸗	⸗
—	5	⸗	—	⸗	⸗	=	—	5	⸗	2	⸗	⸗	⸗
—	6	⸗	—	⸗	⸗	=	—	6	⸗	2	⸗	⸗	⸗
—	7	⸗	—	⸗	⸗	=	—	7	⸗	2	⸗	⸗	⸗
—	8	⸗	—	⸗	⸗	=	—	8	⸗	3	⸗	⸗	⸗

§. 3.

Den andern nicht nach dem Vierzehn-Thalerfuße ausgebrachten Silbermünzen der Staaten des Zoll- und Handelsvereins iſt, inſofern ſie in der von Zeit zu Zeit vereinbarten Valvations-Tabelle aufgenommen ſein werden, der Umlauf im gemeinen Verkehre, jedoch nur nach dem in der gerade gültigen, demnächſt aufs neue erſcheinenden Valvationstabelle beſtimmten Werthe, nach welchem ſie auch bei Zollzahlungen in Unſeren Steuerkaſſen angenommen werden müſſen, jeweilig geſtattet.

Digitized by Google

§. 4.

Keiner Münzſorte, deren Annahme geboten, oder auch nur geſtattet iſt, darf im allgemeinen Verkehre ein anderer höherer oder geringerer Werth, als der durch Geſetz oder Verordnung feſtgeſtellte, beigelegt werden.

Dies ſoll in Bezug auf die einzelnen nach dem Syſteme des Vierzehn-Thalerfußes ausgebrachten Münzſorten auch dann Anwendung finden, wenn Geld als Waare verkauft oder vertauſcht wird.

§. 5.

Bei Umrechnung einer, nach der zur Zeit noch ortsüblich fortbeſtehenden Kurrentwährung zu leiſtenden, vertragsmäßigen Zahlung in den künftig einzuführenden Landes-Münzfuß hat ſich der Gläubiger des Bedingens jedes wucherlichen Aufſchlags (z. B. der Verpflichtung zur Zahlung einer nur im Kurrentgelde abzugewährenden Summe mit der nämlichen Summe im Kourantgelde des Vierzehn-Thalerfußes) gänzlich zu enthalten.

§. 6.

Goldmünzen unterliegen als Geldwaare dem laufenden Kurs der nahen Meßſtadt Leipzig. Weil jedoch inſonderheit die Louisd'ors ſchnellen Werthsveränderungen unterworfen ſind, ſo ſoll künftig der Stand des Leipziger Kurswerthes derſelben in jedem Amtsblatte zur allgemeinen Nachachtung kürzlich bekannt gemacht werden.

Niemand kann im Kaufhandel und gemeinen Verkehr genöthiget werden, Louisd'ors über den zur Zeit der Zahlung beſtehenden Kurs anzunehmen.

Ob und unter welchen Bedingungen und Beſchränkungen Goldmünzen, Ausnahmsweiſe und in geringer Summe, bei den Staatskaſſen gegen einen beſtimmten Kurs angenommen werden können, — darüber ſollen an die verſchiedenen Hebeſtellen von Zeit zu Zeit beſondere Inſtruktionen erfolgen.

§. 7.

Wer den Beſtimmungen des §. 4. entgegenhandelt, unterliegt einer Geldſtrafe von

Einem Drittel-Thaler bis zu Zwanzig Thalern.

Wer wucherliche Verſprechungen der im §. 5. gedachten Art bedingt, oder annimmt, verwirkt eine Geldſtrafe von

Fünf bis Hundert Thalern.

Das vor Ablauf des künftigen Jahres erſcheinende neue Münzgeſetz wird überdies näher beſtimmen, in wie weit der wucherliche Ueberſchuß als ungeſchehen, und unklagbar anzuſehen ſein wird.

Von einer eingezogenen Geldſtrafe erhält der Denunziant die Hälfte.

Im Falle der Unvermögenheit des Straffälligen ſoll die Geldſtrafe in eine Gefängnißſtrafe nach der Maaßgabe verwandelt werden, daß für einen halben Thaler ein Tag Gefängniß gerechnet wird. Vier bis Fünf Thaler Geldſtrafe werden mit Acht Tagen Gefängniß verbüßt.

Die Unterſuchung und Beſtrafung ſteht der Polizeibehörde zu.

§. 8.

Unſere Landes-Regierung iſt mit der Beaufſichtigung der Vollziehung dieſes Patents beauftragt.

§. 9.

Daſſelbe tritt mit dem zwölften Dezember dieſes Jahres in Kraft und die ihm entgegenſtehenden älteren geſetzlichen Beſtimmungen ſind dann aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig vollzogen und mit Unſerem herzoglichen Wappen beſiegeln laſſen.

Gegeben zu Altenburg am 30. November 1839.

(L. S.) Joſeph, Herzog zu Sachſen.

E. v. Braun. v. Wüſtemann. Hermann.

Digitized by Google

42. Bekanntmachung der Kammer,

die Befriedigung des Brennholzbedürfniſſes der Herrſchaftlichen Diener betreffend,

vom 22. October 1839.

(Publicirt in Nr. 98 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 6. December d. J.)

Nachdem es für nothwendig erachtet worden, bezüglich der Befriedigung des Brennholzbedürfniſſes der mit keinem oder nur einem geringen Holzdeputate begnadigten Diener aus herrſchaftl. Waldung gewiſſe Grundſätze feſtzuſtellen, ſo haben hierüber nähere Erörterungen ſtattgehabt und es werden nunmehr die diesfallſigen, höchſten Orts gnädigſt genehmigten generellen Beſtimmungen in Folgendem zu allgemeiner Nachachtung der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht:

1) wo und ſoweit ſich die Füglichkeit dazu bietet, wird der wirkliche Brennholzbedarf der herrſchaftl. Diener gegen Bezahlung der Taxe vorzugsweiſe aus herrſchaftlicher Waldung befriedigt.

2) Dergleichen Holzabgaben werden aber nur bis auf Widerruf zugeſtanden und ihre Zurückziehung kann jeder Zeit und ſofort ohne alle Entſchädigung erfolgen, ſobald die Nothwendigkeit es erheiſcht.

3) Hierzu wird in der Regel dasjenige Holzſortiment verwendet, welches überhaupt und hauptſächlich zur Befriedigung des Brennholzbedürfniſſes der Unterthanen beſtimmt iſt, mithin gewöhnlich weiches Stock- und Reiſigholz. Es kann aber nach Umſtänden die Holzabgabe bald in dieſer, bald in jener Holzſorte geſchehen und es kann der Fall vorkommen, daß ſie in dem einen oder anderen Jahre ganz oder theilweiſe ausgeſetzt bleiben muß.

4) Diejenigen Diener, welche unter dieſen Beſtimmungen Holz zu erhalten wünſchen, haben ſich mit ihrer Anforderung bei der Forſtbehörde, welche die Holzvertheilung beſorgt, rechtzeitig anzumelden, dieſe zeichnet ſie, nach Befinden unter Ermäßigung allzu hoher Quantität auf den muthmaßlichen wirklichen Bedarf, auf und nimmt wegen ihrer thunlichſten Berückſichtigung das Weitere wahr.

5) Von dem aus der herrſchaftlichen Waldung zum Selbſtbedarf genommenen Holze dürfen diejenigen Diener, welche gar kein Holzdeputat haben, unter keinerlei Vorwand etwas verkaufen, vertauſchen ꝛc. Eben ſo wenig aber auch iſt es zuläſſig, daß diejenigen, welchen Deputatholz in nicht völlig ihren Bedarf deckender Quantität ausgeſetzt iſt und die unter dieſen Umſtänden etwa außerdem Holz aus der herrſchaftlichen Waldung annehmen, von dem Deputat- oder dem in Waldmiethe erhaltenen Holze einen Theil wieder veräußern.

6) Von denjenigen Revieren, auf denen höchſter Anordnung zufolge die Verſteigerung aller zum Verkauf kommender Hölzer ſtatt findet, z. B. von dem Zeutſcher, Unterbodnitzer und Ronneburger Reviere, oder wo ſolche in Zukunft eingeführt werden wird, wird das Holz an Diener nicht gegen die Taxe, ſondern nur gegen den aus der Verſteigerung des laufenden Jahres ſich berechnenden Durchſchnittspreis abgegeben.

Altenburg, am 22. October 1839.

Herzoglich Sächſiſche Kammer.
E. v. Braun.

Digitized by Google

43. Bekanntmachung der Landesregierung, die Packhofs-Lagergebühren betreffend, vom 5. December 1839.

(Publicirt in Nr. 101 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. deſſ. Mon.)

Des gnädigſt regierenden Herzogs Durchlaucht haben, auf den Antrag des hieſigen Stadtraths, verſuchsweiſe auf Ein Jahr die in §. 47 des Packhofsreglements vom 31. Juli 1834, in §. 5 der Packhof- und Begleitſchein-Ordnung d. d. eod. und in unſerer Bekanntmachung vom 29. Auguſt 1837 enthaltenen Tarifſätze für die Lagergebühren bei dem hieſigen Packhofe außer Anwendung zu ſetzen geruht, und dagegen, mit Aufhebung des Unterſchieds zwiſchen trocknen und naſſen Waaren und zwiſchen dem Lager von zwölf Monaten und dem von längerer Dauer, das Lagergeld durchgängig auf

Vier Pfennige (¼ gGr.) preuß. Curr.

pro Zentner und Monat feſtgeſtellt, auch zugleich beſtimmt, daß die Lagergebühren ſowohl für unverſteuerte Waaren, die auf dem Packhofslager ſich befinden, als für ſolche verſteuerte oder ſteuerfreie Waaren, welche in der mit dem Packhofe verbundenen freien Niederlage aufbewahrt werden, nur dann auf den vollen erſten Monat der Lagerung beanſprucht werden ſollen, wenn die Waare in deſſen erſter Hälfte eingebracht wird, dahingegen, wenn dieß erſt in der zweiten Hälfte des Monats geſchieht, die Erhebung des Lagergeldes vom nächſten Monate an beginnt.

Dieſe verſuchsweiſe getroffene Abänderung des Tarifs für die Lagergebühren beim hieſigen Packhofe tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahres 1840 in Kraft und findet von dieſem Termine an ebenſowohl auf die zu demſelben im Packhofe lagernden, als auf die nachmals zur Niederlage kommenden Waaren, Anwendung.

Solches wird, höchſtem Befehle gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 5. December 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
C. Geutebrück.

---

44. Bekanntmachung der Cammer, das Regulativ für die Holz-Abgabe aus den herrſchaftlichen Waldungen in den Aemtern Eiſenberg, Roda und Cahla betr. vom 10. December 1839.

Es iſt ſeit längerer Zeit wahrzunehmen geweſen, daß über das von den Herzogl. Forſtbehörden bei der Abgabe von Holz aus den herrſchaftlichen Waldungen des Saal-Eiſenberger Kreiſes zu beobachtende Verfahren unrichtige und irrige Anſichten auf Seiten der Unterthanen vorherrſchten, welche dieſe letztern theilweiſe zu überſpannten Anforderungen an die Forſtbehörden und ſelbſt zu nutzloſen Beſchwerdeführungen über die Nichtbefriedigung ſolcher Anſprüche veranlaßt haben. Dieſe Wahrnehmung und die Erwägung, daß auch die in Anſehung der Angabe der in den einzelnen Jahresſchlägen disponibel werdenden verſchiedenen Holzſortimente bereits ſtehenden zweckmäßigern Einrichtungen einer ausdrücklichen Sanktion und Einſchärfung bedürfen, haben die Zuſammen- und Aufſtellung der entſprechenden Beſtimmungen in ein Regulativ zur Folge gehabt, welches nachſtehend, nachdem darüber das Gutachten der Forſtbehörden vernommen worden iſt, unter höchſter Genehmigung zur Nachachtung für allerſeits Betheiligte, Behörden ſowohl, als Unterthanen auf geſetzlichem Wege zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird.

Altenburg am 10. December 1839.

Herzoglich Sächſiſche Cammer.
C. von Braun.

Digitized by Google

Regulativ

für die Holz-Abgabe aus den herrſchaftlichen Waldungen in den Aemtern Eiſenberg, Roda und Cahla.

§. 1.

Das in den herrſchaftlichen Waldungen der Aemter Eiſenberg, Roda und Cahla jährlich zum Abtrieb kommende Holz iſt, ſoviel die zwei erſtern Aemter anbetrifft, von dem Herzoglichen Forſtamt zu Kloſterlausnitz, in dem Amt Cahla aber von dem Herzoglichen Forſtamt zu Hummelshain in der Regel nur bei dem Frühlings- und Herbſt-Waldgedinge abzugeben, und zwar ſo, daß die eigentliche Holzabgabe nur im Frühling ſtattfindet, im Herbſt aber blos Stöcke oder dürre Hölzer, ſo wie Bauhölzer auf Atteſtate, abgegeben werden.

Eine Ausnahme hiervon machen blos

a) die Hölzer zum herrſchaftlichen Selbſtgebrauch, deren Abgabe, wenn und ſo oft ſie nöthig iſt, zu erfolgen hat;

b) die Holzabgaben an ſolche Privat-Perſonen, welche durch Feuer- oder Waſſerſchaden oder durch polizeiliche Rückſichten unvorhergeſehener Weiſe zu Bauten gezwungen werden, welche, gehörige Beſcheinigung des Nothſtandes vorausgeſetzt, auch zu andern Zeiten anzuweiſen ſind, und

c) die dürren, ſo wie die Durchgangs- und Durchforſtungs-Hölzer, deren Abgabe natürlich an eine beſtimmte Zeit nicht gebunden ſein kann.

§. 2.

Jedes Jahr kurz vor dem Frühlings-Anweiſen hat das Forſtamt in Kloſterlausnitz und das in Hummelshain ſogenannte Schreibetage anzuſetzen und öffentlich bekannt zu machen, um die Anforderungen der Unterthanen rückſichtlich der bevorſtehenden Holzabgaben kennen zu lernen und vorläufig aufzuzeichnen.

Die Unterthanen, welche Holz aus der herrſchaftlichen Waldung zu erhalten wünſchen, haben daher an dieſen Schreibetagen ihren Bedarf an Holz entweder in Perſon oder durch Beauftragte dem Herzoglichen Forſt-Amt anzuzeigen.

Spätere Anforderungen ſind, bis auf die im erſten Paragraphen angegebenen Ausnahmen, unberückſichtiget zu laſſen.

Dabei verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß die Abgabe nur nach den Kräften der einzelnen Reviere zu erfolgen und daher nach Befinden eine verhältnißmäßige Reduktion der Anforderungen durch die Forſtbehörde einzutreten hat.

§. 3.

Kein Holzempfänger darf ſich an dem angewieſen erhaltenen, oder bei einer ſtattgehabten Auction erſtandenen Holze eher vergreifen, als bis er dieſes Holz an die betreffende herrſchaftliche Caſſe bezahlet hat. Die bewirkte Zahlung iſt dem Revier-Inhaber durch Vorzeigung der Quittung nachzuweiſen; Letzterer aber iſt, bei eigener Geltung des etwaigen, daraus für die Caſſe erwachſenden, Verluſtes, dafür verantwortlich, wenn eine Holzpoſt unbezahlt aus der Waldung weggeſchafft wird.

§. 4.

Jeder Holzempfänger iſt verpflichtet, das angewieſen erhaltene, oder in der Auction erſtandene Holz baldthunlichſt aus der Waldung wegzuſchaffen. Bei den verauctionirten Hölzern iſt dieß ſpäteſtens innerhalb der von der Forſtbehörde bei der Auction feſtgeſetzten Friſt zu bewirken; bei den angewieſenen Hölzern aber wenigſtens in der Zwiſchenzeit von einem Hauptanweiſen bis zum andern und allerhöchſtens bis zum 1ſten März des auf die Anweiſung folgenden Jahres.

Digitized by Google

§. 5.

Mit der Anweiſung oder dem Zuſchlag bei einer Auction geht die Gefahr rückſichtlich des angewieſenen oder erſtandenen Holzes auf den über, welchem das Holz angewieſen, oder zugeſchlagen worden iſt.

§. 6.

Jeder Holzannehmer, welcher ſein Holz vor der Bezahlung fällt, oder wegſchafft, oder Bezahlung und Wegſchaffung über die beſtimmte Zeit hinaus verſchiebt, iſt von dem Revier-Inhaber, der dann zugleich auf das etwa noch vorhandene Holz Beſchlag zu legen hat, bei ſeiner Obrigkeit zur Anzeige zu bringen und von dieſer mit einer nach der Holz-Quantität zu bemeſſender Strafe zu belegen.

Außerdem wird aber derſelbe auch noch das erſte Mal auf drei Jahre, das zweite Mal auf fünf Jahre, und im Wiederholungsfall auf immer von aller Holz-Perception aus herrſchaftlicher Waldung ausgeſchloſſen.

Natürlich bleiben nebenbei die Civil-Anſprüche der herrſchaftlichen Caſſe allenthalben beſtehen und können entweder durch Zurücknahme und Wiederveräußerung des Holzes, oder durch gerichtliche Beitreibung des Holzgeldes geltend gemacht werden.

§. 7.

So oft größere Quantitäten Holz in den herrſchaftlichen Waldungen an den Meiſtbietenden verſteigert werden ſollen, ſind die dazu beſtimmten Auctionstage jedesmal mindeſtens 14 Tage vorher von der Forſtbehörde durch Anſchläge in Gaſthäuſern und Schenkſtätten oder auf ſonſt geeignetem Wege öffentlich bekannt zu machen. Die Erſteher haben die von der Forſtbehörde zu treffenden ſpeciellen Anordnungen, namentlich bezüglich der Abfuhrzeit; der thunlichſten Schonung der jungen Saaten und Schläge ꝛc., unabweichlich zu befolgen.

§. 8.

In der Regel erhalten die Bewohner der Walddörfer, d. h. der in Mitten oder hart am Saume der herrſchaftlichen Waldungen gelegenen Dorfſchaften, nur auf demjenigen Revier Holz angewieſen in deſſen Bezirk ihr Wohnort liegt, mit Ausnahme der Gewerbtreibenden und Handwerker, die, bei nicht ausreichender Befriedigung von dem einen Revier, nach dem Ermeſſen der Forſtbehörde, auch auf ein anderes Revier verwieſen werden können; doch ſoll auch von ihnen Jeder immer nur auf Einem Revier Holz angewieſen erhalten.

Die in den Walddörfern nicht wohnenden Unterthanen erhalten in der Regel nur zu ihren durch Unglücksfälle veranlaßten Neubauten Bauholz, während eine Abgabe von Holz an ſie zu andern Bauten, zu Reparaturen, zur Feuerung ꝛc. nur Ausnahmsweiſe ſtattfinden kann.

§. 9.

Alle Laubhölzer ohne Ausnahme ſind künftig aufgearbeitet im Wege öffentlicher Verſteigerung, wiewohl vor der Hand mit Ausſchluß von Licitanten aus dem Auslande, an den Meiſtbietenden zu verkaufen.

§. 10.

Rückſichtlich der Schindelſtämme bewendet es im Allgemeinen bei der zeitherigen Einrichtung, daß dergleichen zum Verkauf gar nicht mehr abgegeben werden.

§. 11.

Das Nadelholz wird vor der Hand noch in der zeitherigen Weiſe auf dem Stamm nach dem Diametralmaaß, nach zwei Claſſen — Nutzholz erſter und Nutzholz zweiter Claſſe — angewieſen.

Auf den Revieren Unterbodnitz, Zeutſch und Ronneburg aber werden die ſämmtlichen zum Verkauf kommenden Hölzer höchſtem Befehle gemäß öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert.

Digitized by Google

Nach beendigter Forſt-Taxation werden die Stämme blos aufgearbeitet abgegeben und cubiſch berechnet werden, wie dieß bereits auf dem Hummelshainer und Unterbodnitzer Forſt-Revieren eingeführt iſt.

Sobald dieſe veränderte Einrichtung nach und nach auf den übrigen Revieren eintritt, wird dieß allemal vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 12.

Die Abgabe von Bauholz — Nutzholz erſter Claſſe — an Unterthanen zum eigenen Bedarf erfolgt, ohne Unterſchied, ob die Zahl der Stämme groß, oder gering iſt, nur auf beſondere ſchriftliche Geſuche und Atteſtate, hinſichtlich welcher Folgendes feſtgeſetzt wird:

Jeder Unterthan, welcher Bauholz zum eigenen Bedarf aus den herrſchaftlichen Waldungen zu erlangen wünſcht, hat zeitig vor den Schreibetagen im Frühjahr oder Herbſt dem Vorſteher ſeiner Gemeinde auf Eins der dieſem von dem betreffenden Herzoglichen Forſtamt vorher auf Verlangen in der erforderlichen Anzahl auszuhändigenden gedruckten Geſuche und Atteſtate anzugeben, zu welchem Behuf er das Bauholz, desgleichen wie viel Stämme und von welcher Stärke er dieſe zu erhalten wünſcht.

Durch Unterzeichnung dieſes Geſuches unterwirft er ſich für den Fall, daß er bei ſich ergebender Füglichkeit das gewünſchte Bauholz wirklich angewieſen bekommt, folgenden Beſtimmungen:

a) er hat die in dem gegenwärtigen Regulativ wegen Bezahlung und Wegſchaffung des Holzes aus den herrſchaftlichen Waldungen feſtgeſetzten Beſtimmungen genau einzuhalten;
b) er hat, gerade ſo, wie er im Atteſtate angegeben hat, den beabſichtigten Bau auszuführen und unterliegt im entgegengeſetzten Fall, ſo bald ihm nachgewieſen werden kann, daß er ſeine Anforderung, um eine größere Quantität Bauholz, als nöthig iſt, zu erlangen, betrüglicher Weiſe höher geſtellt hat, einer Conventionalſtrafe von —ꝛ 12 Gr. —ꝛ für jede Quadratelle Raum nach der Grundfläche, welche das Gebäude im Vergleich mit ſeiner Angabe weniger enthält;
c) er hat das erbetene Bauholz weder ganz, noch theilweiſe zu verkaufen, zu vertauſchen, als Erſatz für angeblich geliehenes erhaltenes Holz an Andere zu überlaſſen, oder zu einem andern, als dem angegebenen Zwecke zu verwenden und wird im Uebertretungsfall dieſer Zuſicherung mit einer Geldſtrafe von —ꝛ 12 Gr. —ꝛ für jeden Stamm, oder im Fall ſeiner Unvermögenheit mit einer Gefängnißſtrafe von 1 bis 14 Tagen belegt, auch außerdem noch beim erſten Uebertretungsfall drei Jahre, beim zweiten 5 Jahre und beim dritten lebenslänglich von der Holzperception aus den herrſchaftlichen Waldungen ausgeſchloſſen.
d) Für den Fall, daß er in Folge ſpäter eingetretener berückſichtlicher Umſtände das empfangene Holz gar nicht, oder nicht ganz, ſelbſt braucht, hat er davon Anzeige bei der Forſtbehörde zu machen, welche ihm Ausnahmsweiſe den Verkauf des angewieſenen Holzes nachlaſſen kann.

Der Bauherr hat hierauf unter dieſe ſeine eigenen Angaben noch ein Atteſtat zweier glaubwürdiger Männer ſeines Wohnortes und des Zimmermeiſters, welcher den Bau ausführen ſoll, darüber beizubringen, daß der Bau in der bezeichneten Maaße wirklich beabſichtiget wird, und daß dazu die angegebene Zahl Bauſtämme nöthig iſt, und das Atteſtat dem Vorſteher ſeines Wohnortes zeitig zu übergeben, der daſſelbe darunter zu bezeugen und das Atteſtat ſodann am Schreibetag bei dem betreffenden Herzoglichen Forſt-Amt einzureichen hat. Von der Forſtbehörde iſt hiernächſt noch durch den beſtellten Forſtzimmermann die Quantität des zum eigenen Bedürfniſſe geforderten Bauholzes mit dem Umfang des aufzuführenden Gebäudes vergleichen und das gegenſeitige Verhältniß beider techniſch feſtſtellen zu laſſen und, wenn ſich auch hierbei Alles in der Ordnung befindet, bei dem nächſten Anweiſen das gewünſchte Bauholz, inſoweit ſich dazu die Füglichkeit ergibt, abzugeben.

Unterläßt übrigens ein Bauholz-Bedürftiger die zeitige Anmeldung bei ſeinem Gemeinde-Vorſteher, ſo hat er es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſein Geſuch keine Berückſichtigung findet.

§. 13.

Von dem Bauholz — Nutzholz erſter Claſſe — iſt weiter auch an die Schneidemüller, desgleichen die Tiſchler, Glaſer und Böttcher, ſo wie an die Zimmerleute im Forſtamtsbezirk, ſoweit die

Digitized by Google

Füglichkeit dazu vorhanden iſt, jährlich einmal eine gewiſſe Quantität abzugeben, jedoch ſo, daß jeder Competent immer nur auf Einem Revier berückſichtiget werden darf.

Den Tiſchlern, Glaſern und Böttchern iſt dabei, nach Anmelden beim Schreibetag, nachzulaſſen, daß ſich Jeder von ihnen zwei bis höchſtens ſechs Stämme, die zu ſeinem Handwerk paſſen, innerhalb der Schlaglinie ſelbſt auswähle.

Wer aber von dieſen Holzempfängern das in Rückſicht auf ſein Gewerbe erhaltene Holz unverarbeitet verkauft, oder vertauſcht, oder zu andern, als ſeinen gewerblichen Zwecken verwendet, iſt beim erſten Mal drei, beim zweiten Mal fünf Jahre lang, und bei weiterer Wiederholung auf ſeine Lebenszeit vom Holzempfang aus der herrſchaftlichen Waldung ausgeſchloſſen.

§. 14.

Damit aber auch noch andere Unterthanen, ſo weit thunlich, an den Vortheilen der Erlangung von Nutz- und Bauholz aus den herrſchaftlichen Waldungen Theil nehmen könne, ſoll, bis auf weitere abändernde Anordnung, der auf einem Viertheil der jährlich zum Abtrieb kommenden Schlagfläche befindliche ſchlagbare Holzbeſtand von der Forſtbehörde in Parthieen oder einzelnen Stämmen öffentlich an den Meiſtbietenden, jedoch vor der Hand mit Ausſchluß der Ausländer, verkauft werden.

§. 15.

Das Nutzholz zweiter Claſſe, welches in der Regel und wenn nicht beabſichtigte Culturen eine Ausnahme erheiſchen, nur im Frühjahr abgegeben wird, iſt lediglich zur Abgabe an die Waldbewohner beſtimmt. Die Städte-Bewohner aber, ingleichen auch diejenigen, welche Nutzholz erſter Claſſe, außer zum eigenen Bedarf erhalten, ſind von der Perception an demſelben gänzlich ausgeſchloſſen.

Die Ortsvorſteher in den Walddörfern haben jährlich an den Schreibetagen vor dem Frühlings-Anweiſen ein Verzeichniß aller Familienhäupter ihres Orts bei der Forſtbehörde einzureichen, aus welchem jedoch diejenigen Ortseinwohner wegzulaſſen ſind, welche ſich in Beſitz anſehnlicher Holzgrundſtücke befinden.

Außerdem ſind aber auch von der Perception des Nutzholzes 2ter Claſſe ausgeſchloſſen und in den Verzeichniſſen der Ortsvorſteher wegzulaſſen:

a) alle diejenigen, welche mit Zahlungen an die Forſtcaſſe in Reſt ſtehen
und

b) alle diejenigen, welche ſich Waldverbrechen haben zu Schulden kommen laſſen,

indem dieſe insgeſammt hierbei keine Berückſichtigung finden können. Die Forſtbehörde hat hierauf das disponible Quantum an Nutzholz 2ter Claſſe möglichſt gleich unter die verſchiedenen Ortſchaften verhältnißmäßig zu repartiren und die Subrepartition unter die einzelnen Orts-Einwohner entweder ſelbſt zu übernehmen, oder den Ortsvorſtehern zu überlaſſen.

§. 16.

Das zum Verkauf kommende weiche Feuerholz iſt in Zukunft nur aufgearbeitet, in Klaftern von drei Ellen Höhe und Weite, und gewöhnlich von ¾ Ellen Tiefe, abzugeben. Die Abgabe ſelbſt erfolgt, nach vorgängiger Beſtellung bei den Schreibetagen, nur beim Frühlingswaldgedinge.

Die anbrüchigen und faulen Scheidtklaftern ſind in der Regel öffentlich an den Meiſtbietenden zu verkaufen.

§. 17.

Der Abraum und das Reißholz von den aufgearbeiteten Hölzern iſt, inſoweit er nicht zu Deputaten gebraucht wird, unaufgearbeitet in Haufen öffentlich an den Meiſtbietenden zu verkaufen, oder für die Taxe zu Schnetteln an die Unterthanen abzugeben.

Digitized by Google

§. 18.

Die Dürren- und Durchgangshölzer ſind zu jeder Zeit, wenn ſie ſich vorfinden, nach dem Ermeſſen des Anweiſenden, nur an bekannte und zuverläſſige Abnehmer, die übrigens dann von der Perception an dem unter die Gemeinder zu vertheilenden Nutzholz 2ter Claſſe auszuſchließen ſind, abzugeben.

Da ihre Aufarbeitung und Abfuhre ſchnell erfolgen muß, ſo kann hierbei die Bezahlung erſt nach der Abfuhre nachgelaſſen werden.

§. 19.

Durchforſtungs-Hölzer ſind ebenfalls nach dem Ermeſſen des Dirigenten der Forſtbehörde entweder nach der Taxe anzuweiſen, oder öffentlich zu verſteigern. Im letzteren Falle iſt das Holz in der Regel auf herrſchaftliche Koſten auszuhauen und aufzuarbeiten, im erſteren aber darauf zu ſehen, daß ein Empfänger nicht mehr, als drei Klaftern, außerdem aber nicht auch noch Nutzholz, bekommt.

§. 20.

Bei der Abgabe von weichen Stockklaftern ſind, nächſt den Walddörfern, auf Verlangen vornehmlich die Städte Eiſenberg, Cahla, Roda und Orlamünda zu berückſichtigen.

Die Forſtbehörde hat das disponible Quantum unter die verſchiedenen Orte verhältnißmäßig zu vertheilen. Die Subrepartition unter die Orts-Einwohner aber, haben die Ortsvorſteher zu bewirken, und dabei dafür Sorge zu tragen, daß die Bezahlung vor der Wegſchaffung an einem dazu beſtimmten Tag bei der Herzoglichen Rentamtscaſſe erfolge.

Ueber die an dieſem Tag unbezahlt gebliebenen Stockklaftern kann die Forſtbehörde ſofort anderweit verfügen.

Sollte es für gute Stöcke an inländiſchen Abnehmern mangeln, ſo kann die Forſtbehörde dieſelben auch gegen die Taxe an Ausländer ablaſſen, oder auch zu einer Verſteigerung derſelben, mit Zulaſſung von Ausländern, verſchreiten.

§. 21.

Klaftern von faulen und anbrüchigen Stöcken ſind jedesmal zu verſteigern, wenn ſie nicht zu zerſtreut und einzeln ſtehen, in welchem Falle ſie gegen die Taxe an Inländer abzugeben ſind.

Vorſtehendes Regulativ wird hiermit in Gemäßheit höchſten Reſcripts vom 30. November 1839, von Herzoglicher Cammer zur Nachachtung für Alle, die es angeht, von Zeit deſſen Publikation im Amts- und Nachrichtsblatte an, öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 10. December 1839.

Herzogl. Sächſ. Cammer daſ.

C. v. Braun.

Digitized by Google

45. Miniſterial-Bekanntmachung,

die Münz-Valvations-Tabelle der zollvereinten Staaten betr.

vom 14. December 1839.

(Publicirt in Nr. 101 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. deſſ. Mon.)

In der Bekanntmachung des Herzoglichen Geheimen-Miniſteriums vom 31. Dezember 1834 (Geſ. Samml. deſſ. Js. No. 75, S. 298 und S. 299) ſind die zur Vollziehung des Art. 14 des Anſchließungs-Vertrags vom 11. Mai 1833 im Geſammt-Zoll- und Handels-Verein getroffenen Vereinbarungen, wie die verſchiedenen Silbermünzen der Vereinsſtaaten in einem übereinſtimmenden Werthsverhältniſſe angenommen werden ſollen, zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht worden. Nachdem nun in dem höchſten Patente, die Annahme und Ausgabe des Conventions- und Preußiſchen Geldes nach einem feſten Kourſe betreffend, vom 30. November l. Js. §. 1 die in der Münz-Valvationstabelle von 1834 verzeichneten Sorten des Conventions-Zwanzig-Guldenfußes ſowohl (nämlich Conventions- oder Spezies-Thaler, halbe dergleichen oder Guldenſtücke, Zwanzig- und Zehn-Kreuzerſtücke, Königl. Sächſiſche Eindrittel-, Einſechſtel- und Einzwölftel-Thalerſtücke), als auch die in derſelben Tabelle benannten Sorten des Vierzehn-Thalerfußes (nämlich Königl. Preußiſche Thaler-, Eindrittel- und Einſechſtel-, dann Kurheſſiſche ganze und halbe Thalerſtücke) als zur Einzahlung in die öffentlichen Kaſſen des hieſigen Herzogthums, nach ihrem vollen Nennwerthe und nach dem Verhältniſſe von 36 : 37, verwendbar bezeichnet worden ſind, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß hiernach auch die Anwendung der Münz-Valvations-Tabelle von 1834 bei den Zollgefällen, gegenüber der hierländiſchen Zoll- und Steuer-Caſſen, nähere Beſtimmung erhalten hat, während im Uebrigen im Verhältniſſe zu anderen zollvereinten Staaten es bei den in derſelben ausgedrückten Werthsbeſtimmungen bewendet. Hiernächſt ſind aber, in Folge der Vereinbarungen im Geſammt-Zoll- und Handels-Verein, als bei den Zollgefällen verwendbar zu betrachten:

1) Kronenthaler, in den Vereinsſtaaten geprägt, das Stück = 1 Thlr. 12 Gr. im Zwanzigguldenfuß, = 2 Fl. 42 Xr. im Vierundzwanzig und einhalbgulden Fuß, = 1 Thlr. 16 Sgr. $3\frac{1}{7}$ Pf. nach Preußiſcher Währung;
2) Guldenſtücke aus den Staaten des ſüddeutſchen Münz-Vereins, das Stück = 13 Gr. 4 Pf. Conv. = 17 Sgr. $1\frac{5}{7}$ Pf. Preuß.
3) Halbe Guldenſtücke ebendaher = 6 Gr. 8 Pf. Conv. = 8 Sgr. $6\frac{6}{7}$ Pf. Preuß. (wornach 7 Guldenſtücke gleich ſtehen 4 Thalern Preuß.)

Dieſes wird hierdurch mit dem Anhange, daß ſomit auf dieſe dreierlei Silber-Münzſorten die Beſtimmung des §. 3 des Münz-Patentes vom 30. November c. Anwendung leidet und denſelben für jetzt der Umlauf im gemeinen Verkehre nach dem eben angegebenen Werthe geſtattet iſt, zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Altenburg, den 14. December 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
E. v. Braun.

Digitized by Google

Herz. Sachſ. Altenburg. Geſetzſammlung.

Stück IX. 1839. Ausg. d. 29. Mai 1840.

46. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Verbot der im Großherzogthum Baden unter dem Titel: „Radicalreform des Staats- und Privatrechts von Deutſchmann" herausgekommenen Druckſchrift betreffend,

vom 24. December 1838.

(Publicirt in Nr. 3 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. Januar 1839.)

In Gemäßheit eines anher erlaſſenen höchſten Reſcripts vom 8. d. M. wird für hieſiges Herzogthum der Vertrieb und Erwerb einer im Großherzogthume Baden unter dem Titel:

„Radicalreform des Staats- und Privatrechts von Deutſchmann"

herauskommenden Druckſchrift bei Vermeidung der Confiscation des Werks und einer Geldbuße von Fünf Thalern für jeden Contraventionsfall andurch unterſagt, und zugleich ſämmtlichen Polizeibehörden des Landes die ſorgfältigſte Handhabung dieſes Verbots zur Pflicht gemacht.

Altenburg, den 24 December 1838.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

---

47. Bekanntmachung der Kammer,

die Errichtung einer Chauſſeegeldereinnahme in dem Dorfe Hermsdorf betreffend,

vom 17. April 1839.

(Publicirt in Nr. 34 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. deſſelben Monats.)

Da vom 1. Mai d. J. an auf der neugebauten Strecke der Naumburger Chauſſee zwiſchen Kloſterlausnitz und Hermsdorf und zwar in der im letztgenannten Dorfe errichteten Chauſſeegelderſtätte nach dem daſelbſt aushängenden proviſoriſchen Tarif Chauſſeegeld erhoben werden ſoll, ſo wird ſolches zu gebührender Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 17. April 1839.

Herzoglich Sächſiſche Kammer.
C. von Braun.

---

48. Miniſterial-Bekanntmachung,

die Wiederaufhebung der Ausgleichungsabgabe von dem aus Kaulsdorf übergehenden Branntwein, ingleichen die interimiſtiſche Einführung einer Ausgleichungsabgabe von dem aus Kaulsdorf übergehenden Biere betreffend,

vom 19. April 1839.

(Publicirt in Nr. 34 des Amts- und Nachrichtsblattes von 26. deſſelben Monats.)

Nachdem von Seiten der Königlich Baieriſchen Regierung die vertragsmäßig zugeſicherte Einführung der Branntweinſteuer nach den im Thüringiſchen Vereinsgebiete angenommenen Grund-

Digitized by Google

ſätzen in der Baieriſchen Enklave Kaulsdorf unter Mitwirkung des für den Thüringiſchen Verein beſtellten General-Inſpector zu Erfurt realiſirt worden iſt, ſo wird ſolches hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dagegen die in der Bekanntmachung vom 11. März 1836 (Nr. 12 des Amts- und Nachrichtsblattes v. 1836), welche alſo lautet:

> Nach einer neuerlich getroffenen Vereinbarung iſt die Ausgleichungs-Abgabe von dem aus der Königl. Baieriſchen Enklave Kaulsdorf in das Thüringiſche Vereinsgebiet übergehenden Branntwein auf 5 Thlr. für die Preußiſche Ohm von 129 Quart zu 50⅜ Alkohol bis auf Weiteres feſtgeſetzt und deren Erhebung für Rechnung der Thüringiſchen Gemeinſchaft der Königl. Baierſchen Kameral-Verwaltung zu Kaulsdorf übertragen worden, was hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.
>
> Altenburg, den 11. März 1836.
>
> Herzogl. Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
> E. v. Braun.

angeordnete Erhebung einer Ausgleichungsabgabe von dem aus Kaulsdorf übergehenden Branntwein nunmehr wieder wegfällt, während die Einführung einer Ausgleichungsabgabe von dem aus Kaulsdorf übergehenden Biere im Betrage von 1 Fl. 12 Xr. rhein. oder 16 Gr. conv. für die Baieriſche Ohm wegen der Verſchiedenheit der dermaligen Bierverſteuerung in Baiern und dem Thüringiſchen Vereinsgebiet ſich interimiſtiſch nothwendig gemacht hat.

Altenburg, am 19. April 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
E. v. Braun.

---

49. Miniſterial-Bekanntmachung,

die Modifizirung der fiskaliſchen Anſprüche auf die Laagbäume zwiſchen Privatholzgrundſtücken und den ſogenannten altherrſchaftlichen Waldungen betreffend,

vom 11. Mai 1839.

(Publicirt in Nr. 45 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. Juni d. J.)

Von Alters her hat in dem Herzogthume S. Altenburg, wie in einigen Nachbarſtaaten, das ſelbſt durch zwei höchſte Reſkripte vom 8. November 1769 und 9. December 1785 beſtätigte Recht beſtanden, daß allenthalben, wo Privatholzgrundſtücke an ſogenannte altherrſchaftliche Waldungen (d. h. vor 1777 erworbene oder ſolche, deren Erwerbung für das herrſchaftliche Eigenthum nicht mehr erweislich iſt) angrenzen, die Laagbäume und das ſonſt auf der Grenze ſtehende Holz, wenn deren Niederſchlagung nach forſtamtlichem Ermeſſen für nothwendig erachtet wird, als alleiniges herrſchaftliches Eigenthum in Anſpruch zu nehmen ſind. In wohlwollender landesväterlicher Berückſichtigung des Intereſſes der hierbei betheiligten Beſitzer von Privatholzgrundſtücken haben Sich jedoch Seine Durchlaucht, der regierende Herzog bewogen gefunden, von nun an auf dieſes fiskaliſche Recht in der Maaſe zu verzichten, daß zwar die Niederſchlagung und Aufarbeitung der Laagbäume von dem Ermeſſen des betreffenden Forſtamts fortan abhängig bleibt, jedoch die Hälfte des Erlöſes aus ſelbigen, nach Abzug der Schlagkoſten, den betheiligten Privaten ausgezahlt werden wird, wogegen dieſe aber auch, wie ſich von ſelbſt verſteht, zu den Geſammt-Koſten der Verſteinung die Hälfte beizutragen haben.

Höchſtem Befehle gemäß wird dieß hierdurch zur Nachachtung der Forſtbehörden und der betheiligten Beſitzer von Privatwaldungen öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 11. Mai 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
E. v. Braun.

Digitized by Google

50. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Holzausrodung in Privatwaldungen betreffend,

vom 6. Juni 1839.

(Publicirt in Nr. 49 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. deſſ. Mon.)

Um vergeblichen Geſuchen für die Zukunft zu begegnen, ſehen Wir Uns veranlaßt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß Wir zufolge neuerdings getroffener höchſter Anordnung nur dann ermächtigt ſind, Erlaubniß zur Holzausrodung in Privatwaldungen zu ertheilen, wenn im einzelnen Falle die nachbenannten acht Bedingungen, und zwar nicht einzeln, ſondern zuſammen, vorhanden ſind:

1) daß ſich darthun läßt, daß der auszurodende Holzboden fortdauernd mit mehr Gewinn zu landwirthſchaftlichem Gebrauche, als als Forſtland benutzt werden kann, und
2) nicht im Gegentheil anzunehmen iſt, daß derſelbe ſich vorzugsweiſe zum Waldbau eigne;
3) daß derſelbe nicht ſchon mit jungem wüchſigen Holze beſtanden iſt;
4) daß durch die Holzausrodung nicht größere Waldungen in ihrem geſchloſſenen Betriebe leiden;
5) daß dadurch nicht eine Verſchlechterung des Klima's (z. B. durch erleichterte Zuſtrömung rauher Winde), oder
6) eine nachtheilige Verminderung fließender Gewäſſer eintrete;
7) daß eine andere, gleich große, bisher einer landwirthſchaftlichen Benutzung unterworfen geweſene Fläche anſtatt der auszurodenden mit Holz angepflanzt werde;
8) daß durch die Ausrodung keine Beeinträchtigung der Rechte eines Dritten zu befürchten iſt.

Altenburg, den 6. Junius 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

---

51. Miniſterial-Bekanntmachung,

die Umwandlung der Königl. Sächſiſchen Konventions $\frac{1}{12}$ſtel auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuße und deren Einwechſelung betreffend,

vom 12. October 1839.

(Publicirt in Nr. 84 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. deſſ. Mon.)

Unter Bezugnahme auf die unterm 5. September dieſ. Jahres in Nr. 74 des hieſigen Amts- und Nachrichtsblattes vom 13. September d. J. geſchehene Veröffentlichung der Verordnung des Königlich Sächſiſchen Finanzminiſteriums, die künftige Umwandlung der Königlich Sächſiſchen Konventions $\frac{1}{12}$ſtel auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuße und deren Einwechſelung gegen konventionsmäßige Münzſorten betreffend, ſieht ſich das Herzogliche Geheime Miniſterium veranlaßt, mit höchſter Genehmigung annoch Folgendes andurch bekannt zu machen und reſp. zu verordnen:

1.

Um den Unterthanen des hieſigen Landes bei etwa in ihren Händen befindlichen größeren Quantitäten Königl. Sächſ. Konventions $\frac{1}{12}$ſtel Stücke die Gelegenheit zu deren Umwechſelung bei inländiſchen Kaſſen zu eröffnen, ſollen Konventions-Groſchen Königl. Sächſiſchen Gepräges

Digitized by Google

bis zum 15. November d. J. bei Entrichtung der Abgaben nicht blos als Ausgleichungsmünze, ſondern unter einſtweiliger Suspendirung der desfalls geltenden beſchränkenden Beſtimmungen auch in höheren Beträgen als zu Vier Groſchen eingezahlt werden können, jedoch dergeſtalt, daß, wenn eine ſolche Zahlung in Groſchen Fünf Thaler und mehr beträgt, dieſelbe von den Erhebungsſtellen nur dann angenommen zu werden braucht, wenn das Geld vorſchriftsmäßig gepackt iſt.

2.

Nach dem 15. November d. J. haben die Steuerſchulzen und andere an die Steuer- und Rentämter einliefernde Unter-Einnehmer keine weitere Verpflichtung zur Annahme von Königl. Sächſiſchen Konventions $\frac{1}{24}$ſteln bei Abgabenzahlungen in der unter 1. bemerkten Maaſe; vielmehr ſind ſie verpflichtet, die bis dahin von ihnen eingenommenen Quantitäten dieſer Münzſtücke alsbald und jedenfalls vor dem 1. December d. J. an die Steuer- und Rentämter einzuliefern.

3.

Die Steuer- und Rentämter ſelbſt können bis zum 1. December d. J. Königlich Sächſiſche Konventions-Groſchen in der vorgedachten Weiſe annehmen, haben aber dann die durch unmittelbare Einnahme oder durch Ablieferung der Untereinnehmer bei ihnen eingekommenen Quanta reſp. an die Oberſteuer- und Kammer-Hauptkaſſe mit einer Specifikation einzuſenden.

4.

Der auf ſolche Weiſe oder durch unmittelbare Einnahme in die Oberſteuer- und Kammer-Hauptkaſſe einfließenden Groſchenvorräthe Königlich Sächſiſchen Gepräges haben ſich die dieſen Kaſſen vorgeſetzten Behörden noch vor dem 31. December d. J. durch Umwechſelung bei einer der mit der Einlöſung der Konventions $\frac{1}{24}$ſtel gegen andere konventionsmäßige Münzſorten beauftragten Königlich Sächſiſchen Stellen zu entledigen.

5.

Nach Ablauf der im Vorhergehenden beſtimmten Friſten treten die beſtehenden Vorſchriften in Hinſicht auf die Beſchränkung der Einzahlung von Groſchen bei Entrichtung von Abgaben wieder dermaaſen in volle Wirkſamkeit, daß, wenn Königlich Sächſiſche Konventions-Groſchen ferner im Verkehre bleiben, fortan auf jedes der Ausgleichung wegen in Beträgen unter Vier Groſchen als Konventionsgeld eingezahlt werdendes ſolches Groſchenſtück ein Pfennig Aufgeld zu legen iſt.

Altenburg, am 12. Oktober 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
E. v. Braun.

---

52. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Unterdrückung der Druckſchrift: „Preußen und Preußenthum von Venedey, Mannheim 1839, im Selbſtverlage,“ betreffend,

vom 13. October 1839.

(Publicirt in Nr. 83 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. October d. J.)

Nachdem die hohe teutſche Bundesverſammlung beſchloſſen hat, die ſo eben erſchienene, nicht 20 Bogen ſtarke Druckſchrift:

„Preußen und Preußenthum von Venedey, Manheim 1839, im Selbſtverlage,“

auf den Grund des proviſoriſchen Bundesgeſetzes vom 20. September 1819 in allen teutſchen

Bundesſtaaten zu unterdrücken; ſo wird in Gemäßheit höchſten Befehls vom 12. d. M. der Debit gedachter Schrift für das hieſige Land bei Zwanzig Thalern Strafe für jedes einzelne Exemplar hiermit verboten.

Altenburg, den 13. October 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

---

53. Bekanntmachung der Landesregierung und der Kammer,

wodurch die Vorſchrift in §. 22 der Inſtruktion zur Erhebung und Kontrolirung der Bier- und Eſſigſteuer hinſichtlich der Aushändigung der Bierſteuerzettel von Seiten der Zehntmeiſter an die Brauenden, eingeſchärft wird, u. ſ. w.,

vom 15. October 1839.

(Publicirt in Nr. 91 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. November d. J.)

Eben ſo, wie die Zehntmeiſter auf dem Lande dann, wenn die Berichtigung der ausgeworfenen Bierſteuer vom Brauenden ſofort erfolgt, nach der ausdrücklichen Vorſchrift in §. 22 der Inſtruktion zur Erhebung und Kontrolirung der Bier- und Eſſigſteuer vom 25. November 1834 die Bierſteuerzettel an den Brauenden abzugeben haben, hat dieſe Abgabe der Zettel, wie ſich unzweifelhaft von ſelbſt verſteht, in dem Falle unabweichlich zu geſchehen, wenn der Zehntmeiſter das Einmaiſchen des Brauſchrotes vor der Bezahlung der Bierſteuer geſtattet und dieſe ſomit, wiewohl lediglich auf ſeine Gefahr, dem Brauenden ſtundet.

Da nun deſſenungeachtet Fälle vorgekommen ſind, daß die Ausantwortung der Bierſteuerzettel an die Brauenden theils bei Baarbezahlung, theils bei Stundung der Bierſteuer unterlaſſen worden iſt, den daraus hervorgehenden Unſtatten aber nicht nachgeſehen werden kann, ſo werden die ſämmtlichen Zehntmeiſter des Landes andurch bedeutet, vor ſolcher Unregelmäßigkeit ſich gemeſſenſt zu hüten, vielmehr in jedem Falle, ohne Ausnahme, die Bierſteuerzettel an die Brauenden auszuhändigen, und dieſe letzteren ſelbſt werden hierbei gleichzeitig auf die unangenehmen Weiterungen und Folgen aufmerkſam gemacht, die für ſie der Nichtbeſitz ihrer Bierſteuerzettel im eintretenden Falle haben kann, daher es auch in ihrem Intereſſe liegt, die Zettel immer ordnungsmäßig ausgehändigt zu erhalten und dieſelben ſomit von den Zehentmeiſtern zu verlangen.

Hiernächſt wird auch zugleich noch die Anordnung in §. 26 der erwähnten Inſtruktion, wornach die Zehentmeiſter von Zeit zu Zeit die Steueraufſichtsbeamteten von der Seiten eines Brauenden bewirkten Anmeldung der Einmaiſchung in Kenntniß ſetzen ſollen, in Erinnerung gebracht, und haben die Zehentmeiſter dieſer Beſtimmung gebührend nachzugehen, während von den Steueraufſichtsbeamteten, namentlich den Steueraufſehern, erwartet wird, daß ſie ſelbſt die Zehentmeiſter zur Beobachtung dieſer Vorſchrift anhalten und von den ihnen zukommenden diesfallſigen Anzeigen entſprechenden Gebrauch machen.

Altenburg, am 15. October 1839.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hermann.

Herzogl. S. Kammer.
E. v. Braun.

Digitized by Google

54. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Unterdrückung der Druckſchrift: „die 120,000 Seelen des Herzogthums Sachſen=Altenburg ꝛc." betreffend,

vom 21. October 1839.

(Publicirt in Nr. 86 des Amts= und Nachrichtsblattes vom 25. deſſ. Mon.)

Nachdem Herzogliche Landesregierung die Unterdrückung der Druckſchrift:

„Die hundert und zwanzigtauſend Seelen des Herzogthums Sachſen=Altenburg unter dem Konſiſtorium von 1834 bis 1839. Vom Freiherrn St. Acusto. Mit Anmerkungen von Spiritus asper redivivus, der proteſtantiſchen Gottesgelahrtheit Doctor. Bern, 1839. Gedruckt bei Chr. Fiſcher."

welche die gröbſten Schmähungen auf Behörden und Beamte des hieſigen Landes enthält, beſchloſſen hat; ſo wird Jedermann, der ſich im Beſitz dieſer Schrift befindet, oder in deren Beſitz von jetzt an noch gelangen ſollte, hiermit angewieſen, alle Exemplare derſelben, bei Vermeidung von **Zehn Thalern** Strafe für jedes einzelne Exemplar, an die Orts= oder Bezirks=Polizeibehörde, von welcher ſolche ſodann alsbald anher einzuſenden ſind, abzuliefern, und wird zugleich zur allgemeinen Nachachtung darauf aufmerkſam gemacht, daß jede Weiterverbreitung dieſer Schmähſchrift als eine Theilnahme an dem Verbrechen der Verabfaſſung derſelben von der betreffenden Behörde zur Unterſuchung gezogen werden wird und nach Befinden criminelle Ahndung zur Folge haben kann.

Altenburg, den 21. October 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

---

55. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Errichtung einer Herzogl. Sachſen=Altenburgiſchen Bierbrauerzunft betreffend,

vom 24. October 1839.

(Publicirt in Nr. 93 des Amts= und Nachrichtsblattes vom 19. November d. J.)

Durchlauchtigſter Herzog haben auf den berichtlichen Antrag Höchſtihrer Landesregierung und nach Anſuchen der Brauer Hagen zu Eiſenberg, Beck zu Kahla und Buhler zu Roda Sich gnädigſt entſchloſſen, zu Beförderung der Bierbrauerei in den Herzogl. Landen eine Brauerzunft unter dem Namen

„Herzogl. Sachſen=Altenburgſche Bierbrauerzunft"

errichten zu laſſen, welche ihren Sitz vorläufig in der Stadt Eiſenberg haben ſoll, und deren Zweck und Beſtimmung in den beiden erſten der ihr gnädigſt ertheilten Innungsartikel ausgeſprochen iſt, wie folgt:

Artikel I.

Vom Zweck der Zunft.

„Der Zweck der Zunft, im Allgemeinen auf Förderung des Gemeinwohls durch Ausbildung tüchtiger Bierbrauer gerichtet, ſoll im Beſondern lediglich darin beruhen,

Digitized by Google

A) Leuten, welche Neigung und Anlage dazu haben, Gelegenheit zu verſchaffen, innerhalb Landes den Betrieb der Bierbrauerei regelmäßig, gründlich und vollſtändig zu erlernen, um ihn zu ihrem Hauptberufe zu machen; ingleichen denſelben die Fortbildung und das Fortkommen im Wege der Wanderung zu erleichtern;

B) Dadurch zugleich den Bierbrauern von Profeſſion und den Brauberechtigten überhaupt die Gelegenheit zu eröffnen, innerhalb Landes ſelbſt Leute in ausreichender Zahl zu finden, welche ihr Fach gründlich gelernt haben, und als Gehülfen, Faktoren, oder in ähnlicher Eigenſchaft, mit Nutzen bei der Bierbrauerei gebraucht werden können;

C) Durch die Ausſicht auf das Ehrenrecht der Meiſterſchaft zu tüchtigen Leiſtungen anzuſpornen, und

D) die Erreichung dieſer Zwecke, ſowie die fortſchreitende Ausbildung des Gewerbs überhaupt, im Wege erleichterter Mittheilungen über neue Erfahrungen und Erfindungen durch die äußern Formen des Innungs-Verbands zu befördern.

Artikel II.

Es iſt dagegen nicht Zweck der Zunft, in den Rechten zum Betriebe der Mälzerei und der Bierbrauerei, zum Verſchroten und Ausſchenken des Biers, irgend Etwas zu ändern. Bei dem, was darüber Geſetze, Verordnungen, Schiede u. ſ. w. beſtimmen, oder künftig beſtimmen werden, behält es allenthalben ſein Bewenden.

Die Mitgliedſchaft der Innung an ſich gewährt kein Recht zur Begründung einer Mälzerei oder Brauerei, zum Bierausſchroten oder Ausſchenken.

Von der Ausübung eines wohlbegründeten Rechts zum Mälzen, Brauen, Bierverſchroten oder auch Ausſchenken, geſchehe ſie nun von dem Eigenthümer des Rechts ſelbſt oder an deſſen Statt oder für denſelben durch einen Andern, ſoll Niemand ausgeſchloſſen werden, wenn er auch der Brauerzunft nicht angehört.

Zunftgenoſſen können ſich der Hülfe Unzünftiger, und Unzünftige der Hülfe von Zunftgenoſſen, nach Willkühr und ohne irgend einen Zunftnachtheil, welchen zu verhängen hierdurch ausdrücklich unterſagt iſt, bedienen."

In den übrigen Artikeln iſt unter Andern beſtimmt, daß Jeder bei dieſer Bierbrauerzunft zum Lehrling angenommen werden kann, welcher konfirmirt, mit den Schutzpocken geimpft, mit einer ekelhaften Krankheit nicht behaftet oder aus einem andern Handwerke wegen ſchlechten Betragens nicht entlaſſen worden iſt, und daß — die nächſten beiden Jahre von jetzt an ausgenommen, wo auch Individuen zu Geſellen geſprochen werden können, welche bei unzünftigen Brauern bereits drei Jahre gelernt oder als Gehülfen in Arbeit geſtanden haben, und die vollſtändige Prüfung beſtehen — Niemand zum Geſellen geſprochen werden darf, welcher nicht vorher bei einem Meiſter dieſer Zunft ſeine Lehre (in der Regel drei Jahre) ausgeſtanden hat und von der Zunftverwaltung nach vorgängiger vorſchriftmäßiger Prüfung für tüchtig zum Geſellen erkannt worden iſt.

Im Artikel XIX der erwähnten Zunftordnung insbeſondere haben Durchlauchtigſter Herzog folgendes zu beſtimmen geruht:

„Wer einen zünftigen Geſellen aus der Arbeit entläßt, hat über die Dauer der Arbeit und des Geſellen Betragen während dieſer Zeit ein Zeugniß ſchriftlich abzuſtellen.

Wer ein ſolches Zeugniß nicht der Wahrheit getreu, ſondern mit Verſchweigung einer unordentlichen Aufführung oder ſonſt eines unlöblichen Verhaltens des Geſellen, ausſtellt, iſt verpflichtet, demjenigen, welcher auf den Grund des Zeugniſſes den Geſellen in Arbeit genommen, und durch deſſen Verhalten Schaden erlitten haben wird, denſelben zu erſetzen, inſofern dies nicht aus den eignen Mitteln des Geſellen geſchehen kann.

Iſt der Ausſteller eines ſolchen trügeriſchen Zeugniſſes ein Meiſter dieſer Zunft, ſo verfällt er außerdem der letztern in eine Buße von Acht guten Groſchen preuß. Cour."

Erhaltenem höchſten Befehle gemäß wird nun ſolches alles hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 24. Oktober 1839.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

56. Miniſterial-Bekanntmachung;

den Beitritt der drei Anhaltiſchen Herzogthümer und des Fürſtenthums Birkenfeld zu der allgemeinen Münzkonvention betreffend,

vom 2. November 1839.

(Publicirt in Nr. 91 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. deſſ. Mon.)

Zufolge anher eingelangter officieller Nachricht ſind die drei Herzoglich Anhaltiſchen Regierungen mit ihren ſämmtlichen Ländern der allgemeinen Münzkonvention d. d. Dresden den 30. Juli 1838 und nicht minder unter Annahme des 14 Thaler-Fußes zum ausſchließlichen ferneren Landes-Münzfuße, der gleichzeitigen beſonderen protokollariſchen Uebereinkunft der zu dieſem Münzfuße ſich bekennenden Staaten, ſodann die Großherzoglich Oldenburgiſche Regierung rückſichtlich des Fürſtenthums Birkenfeld, unter Annahme des 24½ Guldenfußes zum ausſchließlichen ferneren Landes-Münzfuße, der in Rede ſtehenden allgemeinen Münzkonvention beigetreten.

Es wird dieß mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß ſonach auch die drei Anhaltiſchen Herzogthümer und das Fürſtenthum Birkenfeld als in dem allgemeinen Münzvereine mit einbegriffen zu betrachten ſind.

Altenburg, den 2. November 1839.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
C. v. Braun.

Digitized by Google

Repertorium
der
Geſetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1839.

II. In alphabetiſcher Ordnung.

A.	Seitenzahl.
Abzugsgeld, die wegen Aufhebung deſſelben und Herſtellung wechſelſeitiger allgemeiner Freizügigkeit mit der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft getroffene Uebereinkunft.	7. 8.
Aerzte und Wundärzte ſollen Gebühren durch Vermittelung der Apotheker nicht beziehen.	1.
— —, Einſchärfung des Verbots hinſichtlich des Selbſtdiſpenſirens derſelben.	35.
Altenburgiſche Unterthanen, ſ. Trauung.	
Anzeigegebühren, ſ. Gendarmen.	
Apotheker, ſollen ſich nach den neueſten Veränderungen der Königl. Preuß. Arzneitaxe genau richten.	37.
Apotheker, ſ. auch Aerzte und Arzneitaxe.	
Armenhilfsfonds, allgemeiner, wie bei der alljährlich wiederkehrenden Vertheilung deſſelben verfahren wird.	60 — 63.
Armen-Rechnungen, die von ſämmtlichen Gemeinden zu führenden ſollen jährlich mit dem Termin Michaelis geſchloſſen und von denjenigen, welche auf Unterſtützung aus dem allgemeinen Armenhilfsfonds Anſpruch machen, in der vorgeſchriebenen tabellariſchen Ueberſicht über den im verfloſſenen Jahre gehabten Aufwand bis ultimo Novbr. eingeſendet werden.	29 — 31.
Arzneien, deren Taxe, ſ. Apotheker.	
Arzneitaxe, deren Erhöhung.	117.
Aufgebot, ſ. Trauung.	
Aufnahme von Inländern in Städten, wie dabei zu verfahren.	116.
Aufnahmeſachen, die Abſtimmung der Gemeinden über ſolche ſoll in Einklang mit dem neuen Heimathsgeſetz vom 9. Auguſt 1833 durch Ballotage bewerkſtelligt werden.	49.
Ausgewieſene, ſ. Vagabunden.	
Ausgleichungsabgabe, ſ. Branntwein.	
—, ſ. Bier.	
Ausrodung, ſ. Holz.	
Ausſchenken, unbefugtes, ſ. Bier und Branntwein.	
B.	
Ballotage, ſ. Aufnahmeſachen.	
Bäume, junge, Einſchärfung der wegen des Verkaufs ſolcher ergangenen Verordnung vom 3. Mai 1823.	50.
Beſudelungen von Gebäuden, Mauern, Einfriedigungen und dergleichen, wie ſolche zu beſtrafen.	101. 102.
Bier, die interimiſtiſche Einführung einer Ausgleichungsabgabe von dem aus der Baieriſchen Enklave Kaulsdorf übergehenden.	129.
Bier und Branntwein, wiederholte Einſchärfung des Verbots wider das unbefugte Ausſchenken deſſelben.	57.
Bierbrauerzunft, die Errichtung einer ſolchen für das Herzogthum Sachſen-Altenburg.	134. 135.
Bierſteuer, Einſchärfung der Vorſchriften in §. 22 und 26 der Inſtruktion zur Erhebung und Kontrolirung der Bier- und Eſſigſteuer hinſichtlich der Aushändigung der Bierſteuerzettel an die Brauenden.	133.
Birkenfeld, Fürſtenthum, ſ. Münz-Convention.	

Digitized by Google

Seitenzahl.

Branntwein, die Erhöhung der Ausgleichungsabgabe vom Kurheſſiſchen. . . . 36.
—, nachträgliche Anordnung über Vergütung der Steuer bei Verſendung von ſolchem in das Ausland. . . . . 49.
—, Einſchärfung der Beſtimmungen in §. 9 und 29 des unterm 5. Decbr. 1833 erlaſſenen Branntweinſteuergeſetzes hinſichtlich der zu bewirkenden Anzeigen über Beſitzveränderungen von Branntwein-Brennerei- und Deſtillirgeräthen. . . . . . . 60.
—, die Wiederaufhebung der Ausgleichungsabgabe von dem aus der Baieriſchen Enklave Kaulsdorf übergehenden. . . . . 129.
—, ſ. Bier.
Brennholz, der Herrſchaftlichen Diener, ſ. Holz.
Bücherverbote, ſ. Druckſchriften.

C.

Chauſſeegelder-Einnahme, deren Errichtung in dem Dorfe Hermsdorf. . 129.
Chirurgie, ſ. Medicin.
Communalwegebau, ſ. Geiſtliche.
Conventionen, ſ. Vagabunden.
Conventionsgeld, ſ. Silbermünzen.
Curs, ſ. Silbermünzen.

D.

Denunciationsgebühren und Strafantheile der Gendarmerie, ſ. Gendarmen.
Deſtillirgeräthe ſ. Branntwein.
Diener, herrſchaftliche, ſ. Holz.
Dienſtpapiere, was bei Veröffentlichung derſelben durch den Druck zu beobachten. . 32.
Druckſchriften, die Unterdrückung der im Großherzogthum Baden unter dem Titel: „Radicalreform des Staats- und Privatrechts von Deutſchmann“ herausgekommenen. 129.
—, die Unterdrückung der unter dem Titel: „Preußen und Preußenthum von Venedey Mannheim 1839 im Selbſtverlage“ erſchienenen. . . . . 132.
—, die Unterdrückung der unter dem Titel: „die 120,000 Seelen des Herzogthums Sachſen-Altenburg ꝛc.“ erſchienenen. . . . . 134.

E.

Ehrenzeremonien, wie der Mißbrauch derſelben zu beſtrafen. . . . . 58.
Eſſigſteuer, ſ. Bierſteuer.

F.

Feuergewehr, Einſchärfung des Verbots wider das unbefugte Führen von ſelbigen. 50.
Freizügigkeit, ſ. Abzugsgeld.

G.

Geiſtliche, über deren Zuziehung zu dem Communalwegebau. . . . . 28.
Gemeinden, ſ. Armen-Rechnungen.
—, ſ. Aufnahmeſachen.
Gendarmen, Einſchärfung der Verordnungen hinſichtlich der von den Unterbehörden dieſerhalb halbjährig zu erſtattenden Officialanzeigen. . . . . . . 34. 35.
Geſammt-Zoll-Verein, ſ. Zoll- und Steuerämter.
Gift, Erläuterung und Ausdehnung des §. 13 der Verordnung vom 9. April 1835 hinſichtlich der Zubereitung des Ratten- und Mäuſegifts. . . . . . 58.
Groſchen, Königl. Sächſ., deren Umwandlung auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuße und deren Einwechſelung. . . . . 131.

H.

Handelsgewicht, ſ. Zollgewicht.
Handelsvertrag, den von den geſammten Zoll-Vereins-Staaten mit dem Könige der Niederlande abgeſchloſſenen. . . . . 37—42.

Digitized by Google

	Seitenzahl.
Harzſchaben und Kienhacken in den Privathölzern, wie ſolches betrieben werden darf.	44.
Heimathsverhältniß, ſ. Oberappellationsgericht.	
Hermsdorf, ſ. Chauſſeegelder-Einnahme.	
Herrſchaftliche Diener, ſ. Holz.	
Holz, neues Regulativ für die Abgabe deſſelben aus den herrſchaftlichen Waldungen in den Aemtern Eiſenberg, Roda und Kahla.	122 — 127.
—, die Befriedigung der herrſchaftlichen Diener mit ſolchem.	121.
—, Angabe der Bedingungen, unter welchen die Erlaubniß zur Ausrodung deſſelben Privaten ertheilt wird.	131.
Holzraupe, ſ. g. Nonne, Einſchärfung der dieſerhalb getroffenen Vorkehrungen zur Vertilgung derſelben.	51.
J.	
Inländer, ſ. Aufnahme.	
—, ſ. Trauung.	
K.	
Kaulsdorf, ſ. Branntwein.	
Kienhacken ſ. Harzſchaben.	
Königl. Sächſiſche Groſchen, ſ. Groſchen.	
Kreuzbandſendungen, ſ. Poſtporto.	
L.	
Laagbäume, ſ. Waldungen.	
Leihbibliotheken, deren polizeiliche Beaufſichtigung.	43.
M.	
Mäuſegift, ſ. Gift.	
Medicin, Einſchärfung der Verbote gegen die Pfuſcherei in ſelbige und in die Chirurgie.	116. 117.
Münz-Convention, allgemeine, der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten	1 — 6.
—, der Zutritt der drei Anhaltiſchen Herzogthümer und des Fürſtenthums Birkenfeld hierzu.	136.
Münzen, ſ. Silbermünzen.	
Münz-Valvationstabelle, ſ. Silbermünzen.	
N.	
Niederlande, Regulativ über das Verfahren bei Verſendung vereinsländiſcher Fabrikate aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande. . . .	45 – 47.
—, ſ. Handelsvertrag.	
Nonne, ſ. Holzraupe.	
O.	
Ober-Appellations-Gericht zu Jena, Beſtimmungen über die Heimathsverhältniſſe des Perſonals deſſelben.	64.
Obſtbäume, ſ. Bäume.	
Officialberichte, ſ. Gendarmen.	
P.	
Packhofs-Lagergebühren, deren anderweite Feſtſtellung.	122.
Pfuſcherei, ſ. Medicin.	
Poſtporto, die Moderation deſſelben für Kreuzband-Sendungen.	102.
Preußiſches Currentgeld, ſ. Silbermünzen.	
Preußiſche Unterthanen, ſ. Trauung.	
Privathölzer, ſ. Harzſchaben.	
Privathölzer, ſ. Holz.	
Q. R.	
Rattengift, ſ. Gift.	

Digitized by Google

	Seitenzahl.
S.	
Sächſiſche Groſchen, ſ. Groſchen.	
Scheidemünze, ſ. Groſchen.	
Schießgewehr, Einſchärfung des Verbots wider das unbefugte Führen von ſelbigen.	50.
Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft, ſ. Abzugsgeld.	
Selbſtdispenſiren, ſ. Aerzte.	
Silbermünzen, Beſtimmungen über deren Annahme in den zollvereinten Staaten.	128.
—, vorläufige Beſtimmungen über Annahme und Ausgabe des Konventions- und Preußiſchen Geldes.	118 — 120.
—, ſ. Groſchen.	
Steuer-Aemter, ſ. Zoll-Aemter.	
Strafantheile, ſ. Gendarmen.	
T.	
Tabellariſche Ueberſichten über den Armenverſorgungsaufwand, ſ. Armenrechnung.	
Trauung und Aufgebot, was Königl. Preußiſche Unterthanen dieſerhalb im Altenburgiſchen und Altenburgiſche Unterthanen im Königl. Preußiſchen Staatsgebiet beizubringen haben.	56.
U. V.	
Vagabunden und Ausgewieſene, Erläuterung und Ergänzung der mit der Königl. Preußiſchen und Königl. Sächſiſchen Staatsregierung wegen wechſelſeitiger Uebernahme derſelben geſchloſſene Konvention.	33. 34.
— —, Erläuterung der wegen Uebernahme derſelben mit der Fürſtl. Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Staatsregierung abgeſchloſſene Uebereinkunft.	57.
— —, Erläuterung der mit der Herzogl. Sachſen Koburg-Gothaiſchen Regierung wegen wechſelſeitiger Uebernahme derſelben beſtehenden Konvention.	59.
Vögel, Erneuerung des Verbots wegen des Wegfangens und Schießens aller Inſekten freſſenden.	51.
Vereins-Zolltarif, ſ. Zolltarif.	
Vierzehnthalerfuß, ſ. Silbermünzen.	
Vormundſchaftstabellen, Regulativ über Einrichtung und Einreichung derſelben.	51 — 55.
W.	
Waldungen, die Modificirung der fiscaliſchen Anſprüche auf die Laagbäume zwiſchen Privatholzgrundſtücken und den ſ. g. altherrſchaftlichen Waldungen.	130.
Waldungen, ſ. Holz.	
Wundärzte, ſ. Aerzte.	
X. Y. Z.	
Zimmerleute, Beſtimmungen über deren Arbeitsbefugniſſe.	45.
Zollgewicht, Beſtimmungen über das Verhältniß deſſelben zum Handelsgewicht.	103 — 115.
Zoll- und Steuer-Aemter, die Aufzählung ſämmtlicher in dem Geſammt-Zollvereine zur Zeit beſtehenden aller Art.	8 — 27.
— —, die nachträgliche Vervollſtändigung dieſes Verzeichniſſes.	36.
Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842, neueres Patent.	65 — 99.
Zoll- und Handelsverein, ſ. Münz-Convention.	
Zoll-Vereins-Staaten, ſ. Handelsvertrag.	

Berichtigungen.

Seite 33 in der letzten Zeile der Rubrik zu Nr. 8, lies: „Konvention", ſtatt, „Konventionn."
Seite 34 in der zweiten Zeile der Rubrik zu Nr. 9 lies: „die den letzteren" ſtatt, „die der letzteren."

Digitized by Google